

lars hertelt |
Stadtplanung und Architektur

Dipl.-Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel. 0721 378564

18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel. 03831 203496

hertelt@hertelt-stadtplanung.de

Gemeinde Born a. Darß

Bebauungsplan

Nr. 32 A „Campingplatz Born a. Darß - Teilfläche Nord“

Satzungsfassung

**Bebauungsplan Nr. 32 A „Campingplatz Born a. Darß – Teilfläche Nord“
Gemeinde Born a. Darß**

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1) Grundsätze	3
1.1) Geltungsbereich / Lage des Plangebietes	3
1.2) Allgemeine Ziele der Planung	3
1.3) Übergeordnete Planungen	4
1.3.1) Ziele und Grundsätze der Raumordnung	4
1.3.2) Gemeindliche Planungen	4
1.4) Bestandsaufnahme	5
1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes.....	5
1.4.2) Schutzobjekte im bzw. in der Nähe zum Plangebiet.....	5
1.4.3) Hochwasserschutz.....	6
1.4.4) Bundeswasserstraße	7
1.4.5) Altlasten.....	7
2) Städtebauliche Planung	8
2.1) Nutzungskonzept	8
2.2) Festsetzungen	9
2.3) Erschließung	11
2.3.1) Verkehrliche Erschließung	11
2.3.2) Ver- und Entsorgung	11
2.4) Flächenbilanz.....	11
2.5) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung.....	12
3) Umweltbericht	13
3.1) Einleitung	13
3.1.1) Anlass und Aufgabenstellung.....	13
3.1.2) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans.....	13
3.1.3) Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	14
3.2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	19
3.2.1) Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	19
3.2.2) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	32
3.2.3) Eingriffsermittlung	35
3.2.4) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung.....	39
3.2.5) Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich.....	39
3.2.6) Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	40
3.3) Zusätzliche Angaben.....	40
3.3.1) Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	40
3.3.2) Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen.....	41
3.4) Zusammenfassung	41
3.5) Quellenverzeichnis.....	42

Anhang 1) Natura 2000-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 1542-401.....	43
Anhang 2) Artenschutzfachbeitrag.....	55

1) Grundsätze

1.1) Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt westlich der Ortslage Born a. Darß und umfasst einen Teil des Campingplatzes am Bodden.

Das Plangebiet, das ursprünglich gemäß Aufstellungsbeschluss vom Boddenufer bis zur Nordstraße hätte reichen sollte, wurde nach der frühzeitigen Beteiligung (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB) in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Hintergrund der Aufteilung ist die Notwendigkeit für weitere Konkretisierungen der Planung für die südliche Teilfläche. Während der vorliegende Bebauungsplan Nr. 32 A „Campingplatz Born a. Darß – Teilfläche Nord“ abgeschlossen werden kann, muss für den südlichen Abschnitt des Bebauungsplans Nr. 32 B „Campingplatz Born a. Darß – Teilfläche Süd“ zum Einen eine weitere Präzisierung und Überprüfung der Planungsziele erfolgen (Ausrichtung der angestrebten Sportflächen, Klärung des Bedarfs für einen gemeindlichen Fußballplatz) sowie zum Anderen eine weitere Klärung der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit der Flächen (Abschluss des Bodenordnungsverfahrens mit Umlegung) vorgenommen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 A „Campingplatz Born a. Darß – Teilfläche Nord“ umfasst die Flurstücke 1/1, 2, 5/3, 276/2 der Flur 6 sowie 77, 422 bis 432, 477, 478, 499/1, 500/1 (alle teilweise) der Flur 5, Gemarkung Born mit insgesamt 2,9 ha. Die Flurstücke befinden sich im Flurneuordnungsverfahren „Born-Werre“. Nach Abschluss dieses Verfahrens werden sich sämtliche Flurstücksgrenzen und -nummern ändern.

Die Planzeichnung beruht auf einer Vermessung des Plangebiets durch das Vermessungsbüro Krawutschke Meißner Schönemann vom Mai 2011. Der Katasterstand wurde im Februar 2020 überprüft und sofern erforderlich aktualisiert.

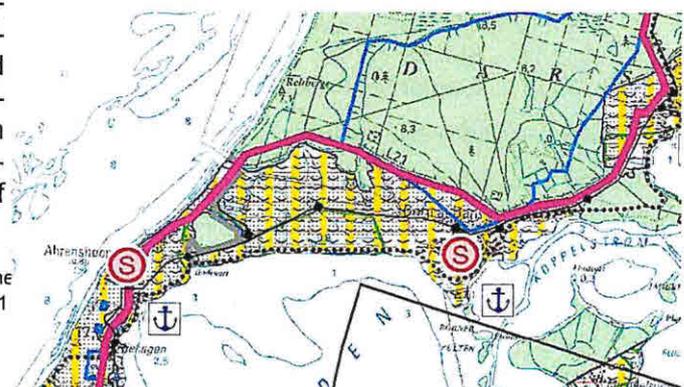
1.2) Allgemeine Ziele der Planung

Mit der Planung sollen gemäß Darstellung des Flächennutzungsplans die östlichen Randbereiche des Campingplatzes neu geordnet werden.

Im Einzelnen ist geplant,

- ca. 40 Wohnmobilstandplätze für Kurzzeitcamping auf einer baulich vorgeprägten Fläche an der Nordstraße, um geordnete Verhältnisse (geregelter Entsorgung, angemessene Sanitärversorgung) sicherzustellen und den Uferbereich im Zeitraum nachts gänzlich von Fahrzeugen freihalten zu können,
- Aufstellflächen für ca. 25 Mobilheime als Kleinwochenendhäuser nach der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWWO M-V) zur Differenzierung des Beherbergungsangebots auf dem Campingplatz,
- Bauflächen für Gästeinformation (Rezeption) und Versorgungseinrichtungen (Wirtschaftshof mit E-Ladesäule, Müllcontainer, Entsorgungsstation für Chemietoiletten, usw.).

Das Plangebiet stellt einen Teilbereich des Geltungsbereichs des früher geplanten Bebauungsplans Nr. 24 „Campingplatz Born“ dar. Der Aufstellungsbeschluss vom 06.03.2003 wurde aufgehoben, der Bebauungsplan Nr. 24 wird nicht weiter verfolgt, da für den Gesamtbereich des bestehenden Campingplatzes kein Planungserfordernis zu erkennen ist. Die Sanitärgebäude des Campingplatzes wurden auf



Bebauungsplan Nr. 32 A „Campingplatz Born a. Darß – Teilfläche Nord“
Satzungsfassung, Fassung vom 12.07.2011, Stand 19.03.2020

Abbildung 1: Karte RREP VP (Ausschnitt)

der Grundlage § 35 BauGB in den letzten Jahren bereits sukzessive erneuert.

1.3) Übergeordnete Planungen

1.3.1) Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Im Raumordnungsprogramm Vorpommern (RREP) ist die Gemeinde Born mit den außerhalb des Nationalparks gelegenen Flächen im Wesentlichen überlagernd als Tourismusschwerpunktraum, als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege sowie als Vorbehaltsgebiet Küsten- und Hochwasserschutz dargestellt. Küstenbegleitend ist der bestehende Radweg am Boddenufer als überregionaler Radweg berücksichtigt.

Zur Sicherung der ortsnahen Grundversorgung ist Born als Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Siedlungsschwerpunkte haben im Wesentlichen ergänzende ortsnahere Versorgungsaufgaben. Mit der Festlegung der Siedlungsschwerpunkte soll die Sicherung der ländlichen Räume als Wohn- und Wirtschaftsstandorte unterstützt werden.

In den Tourismusschwerpunkträumen stehen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund. Das Beherbergungsangebot soll in seiner Aufnahmekapazität nur behutsam weiterentwickelt und ergänzt werden (3.1.3(4) RREP). Nach 3.1.3(14) RREP ist in Tourismusräumen sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Entwicklung von Camping- und Wohnmobilplätzen anzustreben. Allerdings sollte in Naturräumen die Erhöhung der Qualität von Camping- und Wohnmobilplätzen Vorrang vor der Vergrößerung der Quantität haben. Die Neuordnung bestehender Plätze hat Vorrang vor der Neuausweisung von Standorten. Bestehende Plätze sind landschafts- sowie bedarfsgerecht, entsprechend den nationalen Standards auszubauen. Die Bewirtschaftung der Camping- und Wohnmobilplätze sollte umweltgerecht erfolgen. Es sind überwiegend Stellplätze für einen wechselnden Besucherverkehr anzubieten. Mit der Neuordnung der nordöstlichen Teilflächen des bestehenden Platzes und dem Ausbau differenzierter Übernachtungsangebote (Campinghäuser, Wohnmobilstandplätze) wird der bestehende Campingplatz gestärkt.

1.3.2) Gemeindliche Planungen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Born a. Darß ist

- der bestehende Campingplatz als Sondergebiet nach § 10 BauNVO,
- der nordöstliche Bereich an der Straße als Verkehrsfläche / Parkplatz,
- der südlich anschließende Bereich als Grünfläche / Sportplatz sowie
- der boddennahe Bereich als Grünfläche / SP (Surferplatz)

dargestellt.

Das boddennahe Biotop (Schilfgürtel) ist nachrichtlich als flächiges Schutzobjekt übernommen.

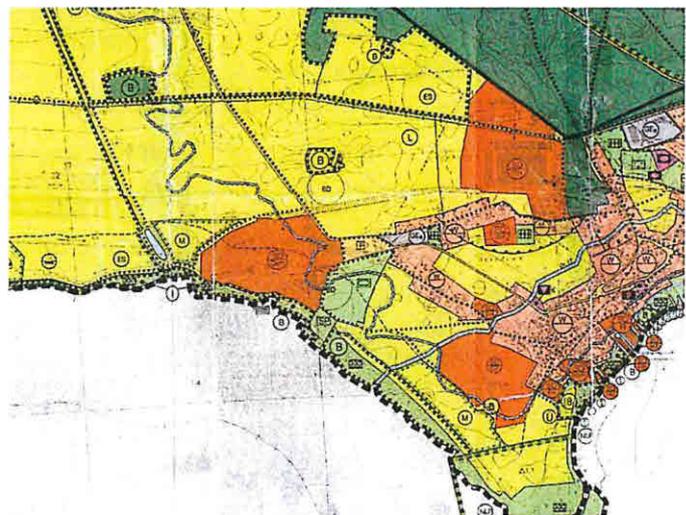


Abbildung 2: Ausschnitt Flächennutzungsplan

Der größte Teil des Campingplatzes sowie der Grünfläche / Sportplatz ist überlagernd als überschwemmungsgefährdeter Bereich gekennzeichnet. Ausgenommen ist jedoch der nordöstliche Bereich, auf den sich das Plangebiet erstreckt.

Mit dem Ausbau des bestehenden Campingplatzes durch Zulassen sog. Campinghäuser (Wochenendplatz) sowie der Anlage eines Wohnmobilparkplatzes entspricht der Bebauungsplan den generel-

len Entwicklungsvorgaben des Flächennutzungsplans für das Plangebiet. Im Lauf des Verfahrens wurde die ursprüngliche Festsetzung des Wohnmobilplatzes als Verkehrsfläche jedoch durch eine Sondergebietsfestsetzung nach § 10 BauNVO abgelöst. Auch wenn Wohnmobile grundsätzlich zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit auch über Nacht reguläre Stellplätze nutzen können, bewegt sich das Übernachten in auf Parkplätzen abgestellten Wohnmobilen in einer rechtlichen Grauzone. Mit der Ausweisung als Sondergebiet wird eine eindeutige Lösung vorbereitet. Durch Einschränkung der Nutzungsart (Standplätze nur für Wohnmobile) bleibt die ursprüngliche Planungsabsicht gewährleistet (Parkplatz für Kurzeaufenthalte). Der Bebauungsplan ist damit aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet.

1.4) Bestandsaufnahme

1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des bestehenden Campingplatzes und umfasst v.a. Flächen innerhalb der Anlage.

Der Campingplatz wird seit den 50er Jahren intensiv genutzt, 1958 wurden offiziell die ersten Zeltscheine ausgegeben. Damals wurde das Gebiet als Heidelandschaft angesprochen; alte Bilder zeigen vereinzelte kleinere Bäume. In den folgenden Jahren wurde der Zeltplatz kontinuierlich ausgebaut. 1962 erfolgte die offizielle elektrotechnische Erschließung als Vorbereitung des Baus der kulturellen und sanitären Einrichtungen. Für 1966 liegt eine Baugenehmigung des Kreisbauamts Ribnitz-Damgarten für den Bau einer Gaststätte als Versorgungsgebäude auf dem Areal vor. Auch für 1974 sind wieder umfangreiche Maßnahmen zum Ausbau des Platzes nachgewiesen (Entfernung von Brombeeren, Wege, Einfriedung). Gleichzeitig sowie auch in den folgenden Jahren entstehen weitere Sanitärgebäude, für die zum Teil auch noch Baugenehmigungen dokumentiert sind.

Der Platz liegt innerhalb der mit Beschluss 21-3/66 des Rates des Bezirks ausgewiesenen Erholungsgebiete. 1975 wird der Platz auf Grundlage des Beschlusses 32-4/74 des Rates des Bezirks durch das Campingzentrum "Ostsee" in Stralsund übernommen.

Der heute durch die Regenbogen AG betriebene Campingplatz Born verfügt über rund 490 Standplätze, davon ca. 130 Standplätze für Dauercamper. In den letzten Jahren wurden die Versorgungsgebäude (Sanitäranlagen, Rezeption) weitgehend erneuert oder zumindest grundlegend saniert. 2010 wurden auf dem Platz zudem 10 Mobilheime errichtet.

Der Surfplatz auf der ehemaligen Hausmülldeponie wird seit Jahren intensiv genutzt und stellt angesichts der angrenzenden Flachwasserbereiche ein beliebtes Surfrevier in der Gemeinde dar.

1.4.2) Schutzobjekte im bzw. in der Nähe zum Plangebiet

Südlich in einem Abstand von rund 135 m zum Plangebiet liegt das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1542-302 „*Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst*“. Neben der Boddenfläche umfasst das Gebiet den Schilfgürtel, wobei die Abgrenzung eher generalisierend ohne Rücksicht auf die spezifische Örtlichkeit gezogen wurde (Einbeziehung der südl. Hälfte der ehem. Hausmülldeponie).

Mit geringfügig anderer Abgrenzung, sowie unter Aussparung des Surfplatzes, ist die Boddenfläche einschließlich Verlandungsbereich auch als Vogelschutzgebiet (VSG) DE 1542-401 „Vorpommersche

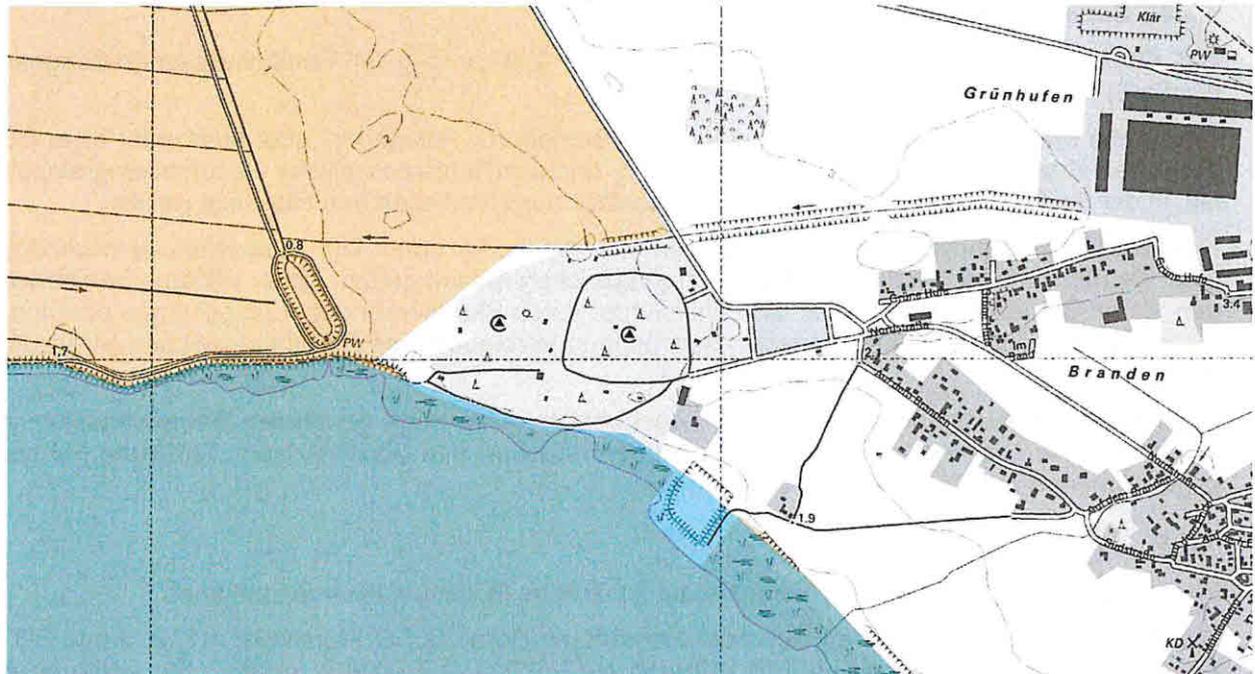


Abbildung 3: EU-Vogelschutzgebiet (braun), FFH-Gebiet (blau), Quelle www.umweltkarten.mv-regierung.de

„Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ ausgewiesen. Das VSG beinhaltet über die Flächen des GGB hinaus auch die an das Ufer angrenzenden Grünlandflächen und umfasst damit den Campingplatz im Westen und Norden. Das VSG ragt damit im Norden bis auf ca. 25 m an das Plangebiet heran. Die Flächen zwischen Plangebiet und VSG sind Bestandteil des intensiv genutzten Campingplatzes, eine Erweiterung der Campingplatznutzung in Richtung des Schutzgebiets erfolgt nicht.

Das gesamte Plangebiet, wie auch die gesamte angrenzende Ortslage, ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets L 53 „Boddenlandschaft“, festgesetzt mit Verordnung vom 21.05.1996 (rückwirkend in Kraft zum 01.10.1993).

Das Plangebiet liegt außerhalb des 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V und des 200 m Schutzstreifens nach § 89 LWaG M-V.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope.

Im Bereich des Plangebiets sind keine Bodendenkmale bekannt.

1.4.3) Hochwasserschutz

Im Küstengebiet des Standortes ist gem. Regelwerk Küstenschutz M-V (2-5 / 2012) bei schweren Sturmfluten mit Wasserständen von 1,75 m HN (bzw. 1,90 m NHN) zu rechnen. Der örtlich zu erwartende Wellenauflauf ist dem hinzuzufügen.

Mit einer Geländehöhe von rund 2,0 m HN liegt das Plangebiet, von geringen kleinräumigen Ausnahmen abgesehen, außerhalb des überflutungsgefährdeten Bereichs. Hochwasserschutzmaßnahmen als Objektschutz hat der Vorhabenträger im eigenen Ermessen entsprechend seinem Sicherheitsbedürfnis und auf eigene Kosten durchzuführen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten oder in deren Folge auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht. Aus der Realisierung des Vorhabens / der Maßnahme können gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern keine Ansprüche abgeleitet werden, um nachträglich die Errichtung von Hochwasser- und Sturmflutschutzan-

lagen zu fordern.

1.4.4) Bundeswasserstraße

Der Saaler Bodden ist Bundeswasserstraße. Nach § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

- ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden,
- dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen im oben genannten Bebauungsplan, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig zur Stellungnahme/ Genehmigung vorzulegen.

1.4.5) Altlasten

Im Plangebiet ist eine Fläche mit Verdacht auf schädliche Bodenbelastungen bekannt.

Die als Parkplatz vorgesehene Fläche der Gemarkung Born, Flur 6, Flurstücke 1/1, 2, 3 und 5/3 ist als Altablagerung (Altablagerung Trift Hohlweg NVP/57013/AAT/002/00) erfasst. Die genauen Abgrenzungen der Altablagerung sind nicht bekannt. Die Fläche ist als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, zu kennzeichnen. Gegen eine Nutzung als Parkplatz bestehen keine Bedenken.

Jegliche Baumaßnahmen auf den o.g. Flächen sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.

1.4.6) Emittierende Nutzungen in der Nachbarschaft

In einer Entfernung von ca. 450 m, nordöstlich des Plangebietes, befindet sich die genehmigungsbedürftige Rinderanlage der Gut Darß GmbH & Co. KG. Bei der Anlage handelt es sich um eine sogenannte „bestandsgeschützte Altanlage“ nach § 67 BImSchG. Für den Planbereich liegen keine Prognosen bezüglich Geruch und Lärm vor. Die Einhaltung des gültigen Immissionswertes gemäß Geruchsimmisionsrichtlinie M-V und der gültigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm ist nicht nachgewiesen. Störende Geruch- und Lärmwahrnehmungen im Plangebiet verursacht durch die Anlage sind nicht bekannt.



Abbildung 4: städtebaulicher Entwurf, Stand 09/2020

2) Städtebauliche Planung

2.1) Nutzungskonzept

Der Bebauungsplan konzentriert sich mit der Teilfläche Nord auf Flächen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Campingplatz stehen.

Der Campingplatz wurde in den letzten Jahren schrittweise qualitativ ausgebaut. Dabei wurden die Rezeption an der Nordstraße und verschiedene Sanitärgebäude (westlich des Plangebiets) neu errichtet bzw. grundlegend renoviert.

Mittelfristig plant der Betreiber, die Eingangssituation durch Anlage eines neuen Wirtschaftshofs zu verdichten (mit Hausmeisterwohnung, Technikunterstand, Kompostplatz etc.). Im Zusammenhang mit dem Wirtschaftshof soll auch die zentrale Infrastruktur zeitgemäß ausgebaut werden (d.h. z.B. Einrichtung von E-Ladesäulen für Autos und Fahrräder sowie eine Entsorgungsstation für Chemietoiletten). Evtl. können in einem Teil des Gebäudes weitere ergänzende Funktionen integriert werden (Veranstaltungs-, Spiel-, Fitnessraum), da es durch die Lage am Rand der Anlage einerseits störungsarm für die Beherbergung liegt, andererseits durch die Nähe zur Haupteinfahrt auch für externe Gäste gut erreichbar ist.

Zur Differenzierung des Beherbergungsangebots sollen auf dem Campingplatz zudem rund 25 Kleinwochenendhäuser nach der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (CWVO M-V) als Mietmobilheime errichtet werden. Nach § 1 (4) CWVO M-V sind Wochenendplätze Plätze, die zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern mit einer Grundfläche von höchstens 40 qm und einer Gesamthöhe von höchstens 3,50 m dienen und die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres genutzt oder betrieben werden; bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 qm Grundfläche oder ein Vorzelt unberücksichtigt. Als solche Wochenendhäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen und Mobilheime.

Die Wochenendhäuser im Sinne der CWVO M-V, allgemein vielfach auch Campinghäuser genannt, entsprechen in ihrer Größe in etwa den häufig angebotenen Mietwohnwagen mit Vorzelt, sie sind aber angesichts einer dauerhaften Aufstellung als Gebäude einzustufen und deshalb nur auf baurechtlich dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Nach § 14 CWVO M-V sind auf diese Wochenendhäuser die Vorschriften über Wohnungen nach § 48 LBauO M-V nicht anzuwenden. Anforderungen an den Wärmeschutz, den Schallschutz und an die lichte Höhe der Aufenthaltsräume werden nicht gestellt; das gleiche gilt für die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile. Die Wochenendhäuser können nach § 61 (1) i LBauO M-V verkehrsfrei auf den dafür vorgesehenen Bereichen von Campingplätzen aufgestellt werden. Da die Fläche bereits derzeit für Beherbergung genutzt wird, ist mit der Ausweisung des Wochenendplatzes keine erhebliche Erhöhung der Kapazität verbunden.

Mit der Anlage eines ergänzenden Platzes für Wohnmobilstellen soll das Beherbergungsangebot weiter diversifiziert werden. Die einem Parkplatz vergleichbare Anlage eines reinen Wohnmobilplatzes richtet sich an Kurzzeitcamper, die anders als der klassische Touristik-Camper, nur eine Nacht bleiben und häufig auch erst in den Abendstunden ankommen. Häufig werden die Wohnmobile tagsüber am Surfstrand stehen, sollen aber abends den Uferbereich verlassen und einen regulären Platz aufsuchen, auf dem Müllentsorgung gewährleistet ist. Mit dem Angebot für reine Wohnmobilstandplätze außerhalb des eigentlichen Campingplatzes (d.h. „vor der Schranke“) erfolgt eine Trennung der unterschiedlichen Reisegruppen, so dass allgemein Verkehre auf dem Platz reduziert und damit Störungen v.a. in den Abend- bzw. Nachtstunden vermieden werden. Der neue Wohnmobilstellplatz mit rund 40 Standplätzen im Bereich des Campingplatzes bietet angemessene Sanitäreangebote; zudem wird eine ordnungsgemäße Müllentsorgung sichergestellt.

Durch Erhalt der randlichen Grünstruktur sowie die Festsetzung einer Baumbepflanzung (TF I.2.2b) wird der Wohnmobilplatz harmonisch in das Landschaftsbild integriert. Die Grünzäsur zum Ort bleibt erhalten.

2.2) Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt Erholungs-sondergebiete nach § 10 BauNVO fest.

Das ausgewiesene Sondergebiet Campingplatzgebiet (SO-Campingplatz) stellt nur einen Teilbereich des Campingplatzes dar. Außer den mobilen Unterkünften sind in Campingplatzgebieten die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Gebiets, für sportliche Zwecke und zur sonstigen Freizeitgestaltung erforderlichen bzw. wünschenswerten Anlagen und Einrichtungen zulässig. Hierunter fallen v.a. auch die zentralen Anlagen (Rezeption, Veranstaltungsgebäude, Wirtschaftshof, Hausmeisterwohnung).

Einbezogen in das Campingplatzgebiet wird der Wohnmobilstellplatz. Zu Beginn des Verfahrens war für hier eine Festsetzung als Verkehrsfläche erwogen worden, da auch Wohnmobile grundsätzlich zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit auch über Nacht reguläre Stellplätze nutzen können. Das Übernachten in auf Parkplätzen abgestellten Wohnmobilen bewegt sich jedoch in einer rechtlichen Grauzone, da das Übernachten im geparkten Wohnmobil, wenn es nicht nur zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit dient, als unerlaubte Sondernutzung öffentlichen Verkehrsraumes betrachtet werden kann. Zumindest in einem Einzelfall wurde bereits die einmalige Übernachtung zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit als Sondernutzung gewertet, weil die Fahrtüchtigkeit erst nach dem

Abstellen des Wohnmobils durch Alkoholgenuss bewusst herbeigeführt worden war. Mit der Ausweisung als Sondergebiet wird eine eindeutige Lösung vorbereitet. Durch Einschränkung der Nutzungsart (auf der Teilfläche keine Versorgungsgebäude, Standplätze nur für Wohnmobile als Selbstfahrer) bleibt die ursprüngliche Planungsabsicht gewährleistet (Parkplatz für Kurzeintaufenthalte). Auf eine gesonderte Ausweisung von Aufstellflächen (Baugrenzen o.ä.) wird verzichtet, da Wohnmobile sind auf Campingplätzen den Zeltstandorten gleichgestellt sind und die räumliche Trennung der beiden Nutzungen der Organisation der Campingplatzbetreiber überlassen wird.

Für den Bereich des **SO**Campingplatz wird eine Grundfläche von 1.200 qm zugelassen, wobei 1.000 qm auf das Empfangsgebäude sowie den Wirtschaftshof und 200 qm auf das südöstliche Sanitärgebäude entfallen. Da im Rahmen der erforderlichen Flächenbaugenehmigung der Campingplatz insgesamt (d.h. einschließlich der Standplätze sowie der inneren Wege) als bauliche Anlage im Sinne § 2 (1) LBauO M-V gilt, wird eine Überschreitung bis zu einer Grundfläche von 9.030 qm berücksichtigt. Das Maß der Überschreitung ergibt sich aus der zulässigen Gebäudegrundfläche von 1.200 qm zuzüglich

- a) 2.000 qm für gebäudebezogene Nebenanlagen und Freiflächen im Bereich der Einfahrt und des Wirtschaftshofs,
- b) 3.430 qm für 40 Standplätze für Wohnmobile (à 90 qm einschließlich der inneren Erschließung),
- c) 2.400 qm für die bestehenden Standplätze auf dem Campingplatz westlich des Wochenendplatzes.

Für einen Teilbereich des Campingplatzes wird ein *Sondergebiet Wochenendplatzgebiet (SO*Wochenendplatz) nach § 10 BauNVO ausgewiesen. Wochenendplätze sind nach Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (CWVO M-V) „Plätze, die zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern mit einer Grundfläche von höchstens 40 qm und einer Gesamthöhe von höchstens 3,50 m dienen und die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres genutzt oder betrieben werden; bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 qm Grundfläche oder ein Vorzelt unberücksichtigt.“ Unter dem Begriff Kleinwochenendhäuser fallen auch Mobilheime, die jeweils eine Länge bis zu 12,5 m aufweisen, über ein Transportfahrgestell verfügen, im Straßenverkehr jedoch nicht zugelassen sind und nur mit Tieflader transportiert werden dürfen.

Kleinwochenendhäuser gelten nicht als dauerhaft genutzte Gebäude, entsprechend müssen sie nicht die üblichen funktionalen Anforderungen (z.B. Vorschriften über Wohnungen nach § 45 LBauO MV, über Toilettenräume nach § 47 LBauO MV sowie über lichte Höhe der Aufenthaltsräume) und die regulären Standards des Wärme-, Schall- und Brandschutzes erfüllen (vgl. § 14 CWVO).

Die Kleinwochenendhäuser selbst auf den Aufstellplätzen sind planungsrechtlich keine Vorhaben i.S.d. § 29(1) Satz 1 BauGB – genehmigungspflichtig ist der Wochenendplatz (Flächenbaugenehmigung). Das Aufstellen von Kleinwochenendhäusern auf den dafür vorgesehenen Bereichen der genehmigten Wochenendplätze ist nach § 61 (1) Nr. 1i LBauO M-V deshalb verfahrensfrei.

Für den Bereich des **SO**Wochenendplatz wird eine Grundfläche von 1.250 qm zugelassen, womit 25 Kleinwochenendhäuser mit der jeweils maximalen Größe von 40 qm zuzüglich 10 qm Terrasse berücksichtigt werden. Da im Rahmen der erforderlichen Flächenbaugenehmigung der Wochenendplatz insgesamt (d.h. einschließlich der Aufstellplätze sowie der inneren Wege) als bauliche Anlage im Sinne § 2 (1) LBauO M-V gilt, wird eine Überschreitung bis zu einer Grundfläche von 3.600 qm berücksichtigt. Das Maß der Überschreitung ergibt sich aus 25 Aufstellplätzen à 120 qm sowie gut 150 m Wege mit einer durchschnittlichen Breite von 3,5 m.

Maßnahmen zur Grünordnung

Maßnahmen zur Grünordnung bestehen in der Ausweisung von Grünflächen, der Festsetzung von Pflanz- und Erhaltungsgeboten sowie allgemein einer versickerungsfähigen Befestigung der Freiflächen.

Die festgesetzten Grünflächen werden teilweise als öffentliche Grünflächen (Verkehrsgrün entlang

öffentlicher Verkehrsflächen), teilweise jedoch auch als private Grünflächen ausgewiesen. Letztere liegen v.a. entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze und stellen eine Pufferfläche zwischen der intensiven Campingplatznutzung und den angrenzenden Landschaftsflächen dar. In die parkartigen Grünflächen sind die durch Erhaltungsgebot gesicherten Gehölzflächen zu integrieren, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Eine ergänzende Bepflanzung mit 20 Einzelbäumen ist vor allem im Bereich des geplanten Wohnmobilplatzes vorgesehen. Durch die Bepflanzung wird der Platz gegliedert und in das Landschaftsbild eingebunden.

2.3) Erschließung

2.3.1) Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet grenzt an die Gemeindestraße (Nordstraße), über die sowohl der Campingplatz als auch der neue Wohnmobilplatz erschlossen werden. Über den Wohnmobilplatz besteht eine nicht ausgebaute Zufahrt zum Strandbereich, die teilweise die Trasse des Radweges mitbenutzen muss. In dem entsprechenden Abschnitt wird die Fläche des Radwegs verbreitert (4,5 m Verkehrsfläche für mind. 3,5 m Fahrbahn), so dass ein Begegnungsfall Pkw / Fahrrad ermöglicht wird.

2.3.2) Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist erschlossen. Es besteht Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen. Die Netze sind im Inneren der Anlage bedarfsgerecht zu ergänzen.

Die Trinkwasserversorgung wird durch die Wasser- und Abwasser GmbH Boddenland sichergestellt. Wird durch den Ausbau des Campingplatzes ein Spitzenbedarf für Trinkwasser größer 3 l/s erreicht, wird ein Trinkwasservorratsbehälter notwendig.

Die Beseitigungspflicht für Schmutzwasser obliegt dem Abwasserzweckverband Darß.

Vorhandene Hydranten können zur Löschwasserversorgung im Rahmen der Erstbrandbekämpfung eingesetzt werden. Eine Bereitstellungspflicht von Löschwasser seitens der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland besteht nicht. Die Löschwasserversorgung kann nur im Rahmen der Kapazitäten des vorhandenen Trinkwassernetzes erfolgen.

Die Stromversorgung wird über die bestehenden Anlagen der E.DIS Netz GmbH sichergestellt.

Sollte eine telekommunikationstechnische Erschließung für das Plangebiet angestrebt werden, ist im Vorfeld der Erschließung der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit einem Erschließungsträger notwendig. Für die nicht öffentlichen Verkehrsflächen ist die Sicherung der Telekommunikationslinien mittels Dienstbarkeit zu gewährleisten.

Grundlagen für die Abfallentsorgung bilden die aktuelle Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen sowie andere Abfallentsorgungsbedingungen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften). Diese regeln u. a., in welcher Weise und an welchem Ort Abfälle zu überlassen sind und unter welchen Voraussetzungen Straßen von den Entsorgungsfahrzeugen befahren werden. Gemäß der o. g. Satzung unterliegen die Abfallbesitzer des Planungsgebietes dem Anschluss- und Benutzungszwang und haben den Abfall und die Wertstoffe entsprechend der Satzung über die Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen bereitzustellen. Die Abfallbesitzer unterliegen insoweit einer Mitwirkungspflicht

2.4) Flächenbilanz

Insgesamt ergibt sich durch die Planung folgende Flächenbilanz: Während die Bebauung (Gebäude) mit einer Grundfläche von 2.450 qm auf der großen Fläche eine eher untergeordnete Rolle spielen, entstehen flächige Versiegelungen in größerem Umfang. Das Maß der baulichen Nutzung liegt im **SO**Campingplatz insgesamt (d.h. Gebäude zuzüglich Standplätze, Wegen sowie sonstigen baulichen

Anlagen, die keine Gebäude sind) bei 9.030 qm. Im **SO**Wochenendplatz wird insgesamt eine Gesamtversiegelung (d.h. Gebäude zuzüglich Aufstellplätze, Wegen sowie sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind) von 3.600 qm zugelassen.

Angesichts der bestehenden Nutzungen sind dabei als planbedingte Auswirkungen anzusetzen:

- a) in den SO-Gebieten nimmt die Gebäudegrundfläche von derzeit 580 qm auf zukünftig 2.450 qm zu (Totalverlust durch Versiegelung).
- b) Im Bereich der geplanten Wohnmobilstandplätze werden 3.430 qm neu für eine flächige Campingnutzung in Anspruch genommen.

Die zulässigen 4.400 qm flächige Versiegelung im Bereich des **SO**Campingplatz sowie die 2.350 qm im Bereich des **SO**Wochenendplatz entsprechen der derzeitigen Nutzung durch den Campingplatz und stellen keine Änderung der Bodennutzung dar. Die öffentlichen Verkehrsflächen (1.777 qm Nordstraße und Radweg mit Bankett) sind Bestand, wesentliche Änderungen sind nicht beabsichtigt. Die private Zufahrt wird geordnet, dabei aber nicht wesentlich verbreitert.

Tabelle: Übersicht Flächennutzungen

Nutzung	Fläche Planung	Anteil	Bebauung / Versiegelung* Planung	Versiegelung Bestand
Sondergebiet / Campingplatz	12.430_qm	45 %	1.200 / 9.030 qm	510 qm
Sondergebiet / Wochenendplatz	8.174 qm	28 %	1.250 / 3.600 qm	70 qm
Grünflächen	6.104 qm	19 %	--- / ---	
Verkehrsflächen (ins. Bankett)	2.326 qm	8 %	--- / 2.235 qm**	---
Gesamtfläche	29.034 qm		2.450 / 14.865 qm	

* gem. TF I.1.3, ** ca. 95% Versiegelungsgrad

2.5) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung

Über die unter 1.2.1 genannten, ausdrücklichen Planungsziele der Gemeinde hinaus sind bei der Abwägung folgende öffentliche Belange nach § 1 BauGB zu berücksichtigen:

- *Die Belange von Freizeit und Erholung sowie des Tourismus als dominierendem Wirtschaftszweig:* Nicht zuletzt wegen der Lage in einem Tourismusschwerpunktraum genießt die Erholungsfürsorge einen hohen Stellenwert. Hierzu gehören auch die Stärkung und Differenzierung der Übernachtungsangebote auf dem bestehenden Campingplatz.
- Insofern durch den qualitativen Ausbau bestehende Tourismusbetriebe langfristig wirtschaftlich gesichert werden, sind die *Belange der Wirtschaft*, insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen.
- *Die Belange des Naturschutzes:* Angesichts der Lage angrenzend von Schutzgebieten nach nationalem und internationalem Recht (FFH-Gebiet, EU-Vogelschutzgebiet, LSG) ist dem Naturschutz eine hohe Bedeutung zuzumessen. Die Schutzziele für die ausgewiesenen Schutzgebiete sind zu gewährleisten. Der Gehölzbestand ist in großen Teilen nach § 18 NatSchAG M-V geschützt. Dabei sind bestehende Nutzungen (im Bereich der Sondergebiete) sowie vorhandene bauliche Anlagen (Gebäude, Campingplatz, Wege, Deponie) zu berücksichtigen.
- Die Betroffenheit der *Belange der Forstwirtschaft* resultiert aus randlich angrenzenden kleineren Waldflächen im Sinne § 2 LWaldG M-V. Für den Bereich der Campingnutzung gilt im Falle einer Nutzungsaufnahme vor 1964 (In-Kraft-Treten der BodennutzungsVO der DDR) eine Umwandlung im Sinne des § 15 (1) LWaldG M-V regelmäßig als bereits erfolgt (vgl. Urteil VG Greifswald (5A283/07), bestätigt vom OVG Greifswald (2L150/10)). Damit gelten nur Gehölzflächen ohne Nutzung als Wald im Sinne § 2 LWaldG M-V. demnach wurden in der Waldfeststellung vom September 2012 durch das Forstamt Schuenhagen nur einige wenige Waldflächen im Bereich des Campingplatzes identifiziert, die alle außerhalb des Plangebiets liegen.

Bezogen auf die westlich angrenzende Waldfläche, deren Waldabstand in das Plangebiet hineinfällt, ist mit neuen Gebäuden ein auf 20 m reduzierter Waldabstand einzuhalten. Angesichts des grundsätzlichen Bestandsschutzes des Campingplatzes muss mit bereits bestehenden Standplätzen kein Waldabstand eingehalten werden.

Darüber hinaus sind die privaten Belange auf Eigentumsschutz (z.B. Berücksichtigung bestehender Nutzungen bei der Anordnung emittierender Nutzungen wie geplanter Straßen, Erhalt des Bodenwerts durch Beibehaltung der rechtmäßigen Nutzung) angemessen in der Abwägung zu berücksichtigen.

3) Umweltbericht

3.1) Einleitung

3.1.1) Anlass und Aufgabenstellung

Nach § 2a BauGB ist für die Aufstellung, Änderung und Ergänzung ebenso wie für die Aufhebung von Bauleitplänen ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht dient der Dokumentation des Vorgehens bei der Umweltprüfung. Er fasst alle Informationen zusammen, die als Belange des Umwelt- und Naturschutzes (§ 1a BauGB) in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen sind.

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind und konzentriert sich somit auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Nutzungsbedingt werden als engerer Wirkungsbereich I 50 m sowie als erweiterter Wirkungsbereich II des Vorhabens 200 m angesetzt. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden, Wasser / Wasserrahmenrichtlinie, Klima / Luft / Folgen des Klimawandels, Pflanzen und Tiere, Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung und Kultur- / Sachgüter / kulturelles Erbe sowie deren Wechselwirkungen. Zu den Schutzgebieten innerhalb bzw. in der näheren Umgebung des Plangebiets siehe auch Kapitel 1.4.2.

Als Nullvariante wurde eine Beibehaltung der derzeit zulässigen und auch ausgeübte Nutzung (Campingplatz, im Osten Deponie) unterstellt.

3.1.2) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Das Plangebiet liegt westlich der Ortslage Born a. Darß und umfasst einen Teil des Campingplatzes am Bodden. Mit der Planung sollen gemäß Darstellung des Flächennutzungsplans die östlichen Randbereiche des Campingplatzes neu geordnet werden. Hierzu werden bestandsorientiert 20.604 qm Sondergebietsfläche, 6.104 qm öffentliche bzw. private Grünflächen sowie 2.326 qm Verkehrsflächen ausgewiesen.

Im Einzelnen ist geplant,

- ca. 40 Wohnmobilstandplätze für Kurzzeitcamping auf einer baulich vorgeprägten Fläche an der Nordstraße, um geordnete Verhältnisse (geregelter Entsorgung, angemessene Sanitärversorgung) sicherzustellen und den Uferbereich im Zeitraum nachts gänzlich von Fahrzeugen freihalten zu können,
- Aufstellflächen für ca. 25 Mobilheime als Kleinwochenendhäuser nach der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO M-V) zur Differenzierung des Beherbergungsangebots auf dem Campingplatz,
- Bauflächen für Gästeinformation (Rezeption) und Versorgungseinrichtungen (Wirtschaftshof mit E-Ladesäule, Müllcontainer, Entsorgungsstation für Chemietoiletten, usw.).

Das Plangebiet stellt einen Teilbereich des Geltungsbereichs des früher geplanten Bebauungsplans

Nr. 24 „Campingplatz Born“ dar, der nicht weiter verfolgt wird, da für den Gesamtbereich des bestehenden Campingplatzes kein Planungserfordernis zu erkennen ist. Die Sanitärgebäude wurden auf der Grundlage § 35 BauGB in den letzten Jahren bereits sukzessive erneuert.

Insgesamt ergibt sich durch die Planung folgende Flächenbilanz (vgl. Abschnitt 2.4): Während die Bebauung (Gebäude) mit einer Grundfläche von 2.450 m² auf der großen Fläche eine eher untergeordnete Rolle spielen, entstehen flächige Versiegelungen in größerem Umfang. Das Maß der baulichen Nutzung liegt im **SO**Campingplatz insgesamt (d.h. Gebäude zuzüglich Standplätze, Wege sowie sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind) bei 9.030 m². Im **SO**Wochenendplatz wird insgesamt eine Gesamtversiegelung (d.h. Gebäude zuzüglich Aufstellplätze, Wege sowie sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind) von 3.600 m² zugelassen.

4.400 m² flächige Versiegelung im Bereich des **SO**Campingplatz sowie 2.350 m² im Bereich des **SO**Wochenendplatz entsprechen jedoch bereits der derzeitigen Nutzung durch den Campingplatz und stellen keine tatsächliche Änderung der Bodennutzung dar. Die gemeindliche Abwägung bezieht sich immer auf den Zeitpunkt der Planaufstellung (bzw. den Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses). Auch die öffentlichen Verkehrsflächen (1.777 m² Nordstraße und Radweg mit Bankett) sind Bestand, Änderungen sind hier nicht beabsichtigt. Die private Zufahrt wird neu geordnet, dabei aber nicht wesentlich verbreitert.

3.1.3) Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Der Umweltbericht erfordert gem. § 2 (4) und § 2a BauGB die Darstellung der für den Bebauungsplan relevanten Ziele des Umweltschutzes der Fachgesetze und Fachpläne.

Fachgesetze und einschlägige Vorschriften

Baugesetzbuch (BauGB)

Entsprechend BauGB (i.V.m. den gesetzlichen Verpflichtungen des Landes- und Bundesnaturschutzgesetzes) sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Im Sinne des Ressourcenschutzes ist allgemein ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten, dabei ist der Innenentwicklung Vorrang vor einer Entwicklung auf der sog. grünen Wiese zu geben (§ 1a BauGB). Dabei sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald nach § 1a (2) BauGB nur in begründeten Fällen umgewandelt bzw. für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Mit dem Ausbau der bestehenden Anlage auf vorgenutzten Flächen (Deponie / Altablagerung) wird auf eine Entwicklung auf bisherigen Landwirtschaftsflächen oder in bislang ungestörten Naturbereichen verzichtet.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Oberstes Ziel ist der Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes sowie als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Dazu ist eine dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft unerlässlich. Landschaftliche Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung zu schützen, zudem haben Konversion und Nachverdichtung im Innenbereich Vorrang vor einer Flächeninanspruchnahme im Außenbereich. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind auszugleichen oder zu mindern.

Mit dem Ausbau der bestehenden Anlage auf vorgenutzten Flächen wird auf eine Entwicklung in bislang ungestörten Naturbereichen verzichtet. Planbedingt zusätzliche Eingriffe werden bilanziert und durch Grünordnungsmaßnahmen gemindert bzw. extern kompensiert.

Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten

ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch ein Planverfahren unüberwindbare Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung verursachen können.

Eine Prüfung der Planung auf die Verbotstatbestände erfolgt im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages (Anhang 2).

Baumschutz (§§ 18 und 19 NatSchAG M-V, Baumschutzsatzung)

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt jedoch u.a. nicht für

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
- Pappeln im Innenbereich.

Gemäß § 19 NatSchAG M-V sind zudem Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt.

Gemäß *Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Born a. Darß* (in der Fassung vom 16.12.2001, gültig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, einschl. Bebauungsplangebiete und Plangeltungsbereiche) sind Bäume ab einem Stammumfang von 40 cm (gemessen in 1,3 m Höhe) geschützt. Rot- und Weißdorn (*Crataegus spec.*), Eibe (*Taxus baccata*), Wacholder (*Juniperus communis*) und Ilex (*Ilex aquifolium*) sind bereits ab einem Stammumfang von 30 cm (gemessen in 1,3 m Höhe) geschützt. Mehrstämmige Gehölze fallen unter den Schutz der Satzung, sofern die Summe der Stammumfänge von mindestens zwei Stämmen 50 cm beträgt. Obstbäume (einschl. Walnuss und Esskastanie) den Bestimmungen der Satzung ab einem Stammumfang von 50 cm. Ersatzpflanzungen sind unabhängig des Stammumfanges geschützt. Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 3 m sowie alle freiwachsenden Hecken (naturnahe, vielfältig strukturierte und bandartige Vegetationsgürtel) sind ebenfalls geschützt. Die Baumschutzsatzung gilt nicht für:

- Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach Landesnaturschutzgesetz M-V,
- Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes M-V,
- Denkmalgeschützte Parkanlagen,
- Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz,
- Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen.

Innerhalb des Plangebiets sind gem. § 18 NatSchAG M-V und Baumschutzsatzung der Gemeinde geschützte Gehölze vorhanden. Im Falle von Rodungen ist Ausgleich entsprechend des Baumschutzkompensationserlasses bzw. der gemeindlichen Baumschutzsatzung zu erbringen.

Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V)

Gemäß § 1 (2 und 3) LWaldG M-V ist der Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima allgemein, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Biodiversität, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung zu schützen, zu erhalten und zu mehren. Zum Schutz des Waldes sowie zum Schutz vor waldtypischen Gefahren ist nach § 20 LWaldG M-V mit baulichen Anlagen ein Abstand von 30 m einzuhalten.

Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes ist von der Planung nur randlich betroffen. Waldflächen werden nicht für andere Nutzungen beansprucht. Im örtlich anzusetzenden Schutzbereich des Waldes werden keine neuen Gebäude zugelassen.

Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V und § 30 BNatSchG)

Gemäß § 20 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen

der folgenden Bio- oder Geotope führen können, unzulässig:

- naturnahe Moore und Sümpfe, Sölle, Röhrichbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen,
- naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Quellbereiche, Altwässer, Torfstiche und stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
- Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen sowie aufgelassene Kreidebrüche,
- Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, Feldgehölze und Feldhecken,
- Findlinge, Blockpackungen, Gesteinsschollen und Oser,
- Trockentäler und Kalktuff-Vorkommen,
- offene Binnendünen und Kliffranddünen,
- Kliffs und Haken.

§ 30 BNatSchG schließt zudem unter anderem eine Vielzahl von Küstenbiotopen ein. Im Einzelfall kann ein Antrag auf Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Küsten- und Gewässerschutz (§ 29 NatSchAG M-V)

An Küstengewässern dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 150 Metern land- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Dies gilt nicht für bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden oder für die im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nach § 34 des Baugesetzbuches ein Anspruch auf Bebauung besteht.

§ 29 NatSchAG M-V ist eine abweichende Regelung zu § 61 BNatSchG. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass § 61 BNatSchG räumlich auf den Außenbereich begrenzt ist und demnach innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB keine Wirkung entfaltet (und damit auf nicht für die Aufstellung von Bebauungsplänen im Innenbereich nach § 34 BauGB). Ungeachtet der Frage, ob durch abweichendes Landesrecht der Küsten- und Gewässerschutzstreifen überhaupt auf den Innenbereich nach § 34 BauGB ausgeweitet werden kann, ist der spezifische Schutzzweck zu beachten. Dabei wird allgemein auf den Zweck der Sicherung des Erholungswerts von Natur und Landschaft sowie des Schutzes der Uferzonen als ökologisch bedeutsame Flächen hingewiesen (Lütkes/Ewer, RNr. 2 zu § 61). Auch der Kommentar zum früheren LNatG M-V wies als Zielsetzung aus: „Zum Einen soll das jeweilige Gewässer einschließlich seiner Umgebung in seiner Funktion als Lebensstätte zahlreicher, oft bedrohter Pflanzen- und Tierarten erhalten bleiben (Gewässerschutzstreifen). Zum anderen setzt die Bestimmung exemplarisch den Auftrag des Artikels 12 Abs. 2 Satz 2 LVerf. um, den freien Zugang zu im Einzelnen aufgezählten Naturschönheiten zu gewährleisten (sog. Erholungsschutzstreifen)“.

Nach § 29 (3) NatSchAG M-V können Ausnahmen zugelassen werden für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches, sowie für bauliche Anlagen innerhalb des zukünftigen Plangeltungsbereiches, wenn der Plan den Stand nach § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).

Das anfallende Niederschlagswasser wird örtlich versickert.

Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat nach Artikel 1 das Ziel, den Zustand der aquatischen

Ökosysteme und der unmittelbar von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und zu verbessern, eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern, die Einleitung und Freisetzung sogenannter prioritärer Stoffe und prioritär gefährlicher Stoffe in die aquatische Umwelt zu reduzieren bzw. einzustellen, die Verschmutzung des Grundwassers zu verringern und die Auswirkungen von Überschwemmung und Dürre zu mindern. Für alle Gewässer und das Grundwasser sollte bis 2015 (Fristverlängerung bis 2027) der gute ökologische Zustand erreicht werden. Das Aufhebungsverfahren steht dieser Absicht nicht entgegen.

Im Bereich des Vorhabens oder seiner näheren Umgebung liegen keine Gewässer, welche im Sinne der WRRL berichtspflichtig sind.

Bundesbodenschutzgesetz i.V. mit Bodenschutzgesetz M-V

Im Sinne des Bodenschutzes sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Grundwasserverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Entwicklungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG). Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Planung erstreckt sich auf siedlungsnah genutzte Flächen und damit vorbelastete Böden.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Das Gesetz dient dem Zweck Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Zudem soll dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden. Entsprechend des Trennungsgrundsatzes des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 50 BlmSchG) sind sich gegenseitig ausschließende Nutzungen wie Wohn- und Gewerbegebiete räumlich voneinander zu trennen, um schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen zu vermeiden. Dabei ist der Nachweis zu führen, dass mögliche Geräuschemissionen nicht zu schädigenden Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Betroffenen im Plangebiet und in seiner Umgebung führen. Der Schutz der Betroffenen vor unzumutbaren Geräuschemissionen an einem Immissionsort ist dann sichergestellt, wenn die berechneten Beurteilungspegel die jeweils zutreffenden Orientierungs-, Richt- oder Grenzwerte unterschreiten. Die maßgeblichen Hinweise für die Berechnung und Beurteilung von Geräuschemissionen bei der Bauleitplanung sind in der DIN 18005 sowie für Gewerbelärm ergänzend in der TA Lärm gegeben. Bei Überschreitung der vorgegebenen Orientierungswerte sind Lärminderungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung befinden sich Betriebe, Flächen oder sonstige Einrichtungen, die als Störfallbetriebe im Sinne des § 2 Abs. 1-3 der 12. BImSchV in Betracht kommen. Auch von den geplanten Nutzungen werden keine Gefahren eines Stör- oder Katastrophenfalls ausgehen können.

Weitere konkretisierende Erläuterungen der Ziele und Umweltbelange aus den einschlägigen Fachgesetzen und deren Berücksichtigung für das anstehende Verfahren des Bebauungsplanes erfolgen im Zusammenhang der folgenden Kapitel.

Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Vorgaben der Raumordnung

Aus der Raumordnung ergeben sich für die Belange des Umweltschutzes keine relevanten Vorgaben. Allgemeine Erfordernisse der Raumordnung für das Plangebiet sind in Kapitel 1.3.1) erläutert.

Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern werden der Schutz der landschaftlichen Vielfalt und Eigenart der Küstenregion, die sowohl durch die natürliche Eigenart weiträumiger Küsten- und Boddenlandschaften, die teilweise Relieferung als auch die standörtliche Vielfalt eines Mosaiks aus Lebensräumen verschiedener Entwicklungsstadien geprägt wird sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen und Schutz des Küstenstreifens vor Überbauung und Überformung durch technische Bauwerke als Entwicklungsziele formuliert.

Flächennutzungsplan

Die Planung ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Landschaftsplan

Für das Gemeindegebiet von Born liegt kein Landschaftsplan vor.

Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete

Die Natura 2000-Gebiete unterliegen den Schutzkriterien der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte sind gem. § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 in der letzten berücksichtigten Änderung (zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155) setzt Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung fest, die gemeinsam das zusammenhängende europäische ökologische Netz „Natura 2000“ im Land Mecklenburg-Vorpommern bilden.

Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2009/147/EG zielt die Festsetzung der Europäischen Vogelschutzgebiete darauf ab, die Bestände der unter Artikel 1 der Richtlinie fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG zielt die Festsetzung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die zu treffenden Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.

Das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 1542-401 Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund umschließt die Ortslage von Born a. Darß und den bestehenden Campingplatz und reicht somit im Norden bis auf ca. 25 m und im Südwesten bis auf ca. 135 m an das Plangebiet heran. Südwestlich im Bereich des Boddens wird das VSG zudem durch das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1542-302 Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst überlagert, welches einen Abstand von ca. 130 m zum Plangebiet aufweist. Die Flächen zwischen Plangebiet und den Natura 2000-Gebieten sind Bestandteil des intensiv genutzten Campingplatzes, eine Erweiterung der Campingplatznutzung in Richtung der Schutzgebiete erfolgt nicht. Damit ergeben sich für das Vogelschutzgebiet und das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung keine zusätzlichen Störungen.

Nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt inmitten des 27.188 ha großen Landschaftsschutzgebietes L 53 Boddenlandschaft. Gemäß der „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Boddenlandschaft“ vom 21. Mai

1996, dem § 3 Abs. 5 erfüllt das Landschaftsschutzgebiet mit seiner Großräumigkeit und Spezifik wichtige Aufgaben für den Tourismus der Gesamregion und für Kur- und Erholungseinrichtungen. Günstige Voraussetzungen bestehen für einen naturverbundenen Individualtourismus ebenso wie für einen erholsamen Familienurlaub in ruhiger Landschaft. Gute Möglichkeiten sind auch für Wassersportler, Angler und Jäger vorhanden. Die touristische Nutzung des Planungsgebietes ist mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vereinbar.

3.2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1) Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Boden

Nach Aussage der Geologischen Karten herrschen im Plangebiet tiefgründige grundwasserbestimmte Sande vor. Für den Bereich des geplanten Wohnmobilplatzes sowie der südlichen Grünfläche wird nach Reichsbodenschätzung Sand mit einer sehr geringen Grünlandzahl von 8 angegeben. Die Verkehrsflächen ausgenommen handelt es sich im Plangebiet um Böden von hoher Schutzwürdigkeit.

Im Plangebiet wurde eine Fläche mit Verdacht auf schädliche Bodenverunreinigungen (Altablagerung Trift Hohlweg NVP/57013/AAT/002/00) erfasst, die in der Planzeichnung gekennzeichnet wurde. Die genauen Abgrenzungen der Altablagerung sind nicht bekannt.

Die vorgefundene Situation zeigt Bodenbedingungen auf, die durch menschliche Nutzung (Campingplatz, Ablagerungen) sowie Bebauung vorgeprägt sind.

Fläche

Die Fläche ist baulich vorgenutzt und bereits langjährig Bestandteil des Campingplatzes. Südlich und westlich schließen weitere Bereiche des Campingplatzes an, nach Osten erstreckt sich die vorhandene Deponie über die Plangebietsgrenze hinaus weiter und wird von Gehölzen gegenüber dem Siedlungsgebiet von Born a. Darß abgeschirmt. Im Norden finden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen (Weide).

Wasser

Oberflächenwasser

Fließgewässer sind im Plangebiet bzw. dessen Umfeld nicht vorhanden. In einem Abstand von rund 190 m liegt südlich der *Saaler Bodden*. Die umliegenden Wiesenflächen sind mit Entwässerungsgräben durchzogen. Die Gräben werden intensiv instandgehalten.

Das Plangebiet liegt außerhalb des 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V und einteilig innerhalb des 200 m Schutzstreifens nach § 89 LWaG M-V.

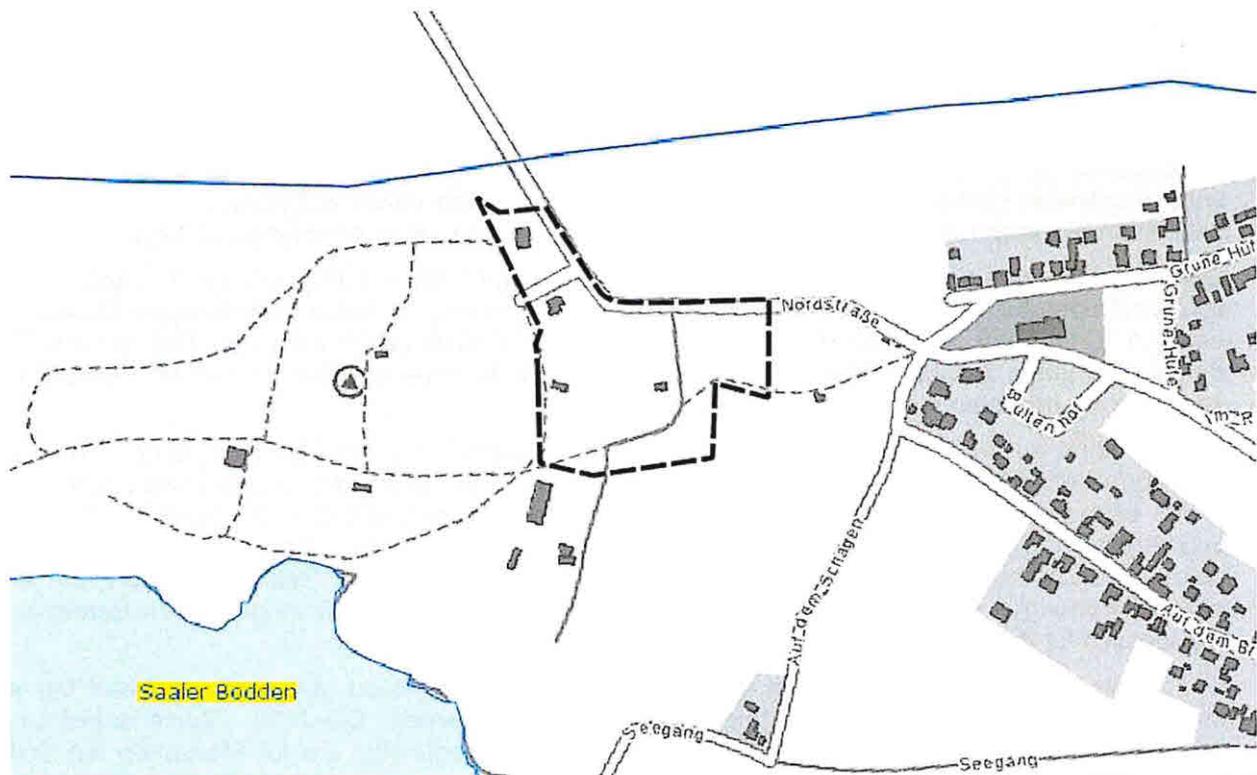


Abbildung 5: Oberflächengewässer im Umfeld des Plangebiets (schwarz gestrichelt), Quelle: Kartenportal Umwelt M-V, unmaßstäblich

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb bzw. in der Nähe von Wasserschutzgebieten.

Die Grundwasserhöhengleichen im Gebiet liegen im Plangebiet bei 1,0 m HN. Der Grundwasserflurabstand des Gebietes wird mit ≤ 2 m angegeben. Da die Mächtigkeit bindiger Deckschichten weitläufig weniger als 5 m beträgt, gilt der Grundwasserleiter als unbedeckt, sodass die Geschüttheit der Grundwasserressourcen als gering eingestuft wird. Für das Grundwasser besteht aus der gegenwärtigen Nutzung keine unmittelbare Gefährdung durch flächenhaft eindringende Schadstoffe. Die Grundwasserneubildung besitzt bei einer Neubildungsrate von 20 – 25% (287,4 mm/a) im Plangebiet eine hohe Bedeutung (Stufe 4). Dem nutzbaren Grundwasserdargebot wird eine sehr hohe Bedeutung (> 10.000 m³/d) beigemessen (Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern). Laut Kartenportal Umwelt M-V handelt es sich jedoch lediglich am nordwestlichen Rand des Plangebiets um ein potenziell nutzbares Dargebot mit hydraulischen und chemischen Einschränkungen (lithologisch ungünstige Ausprägung des Grundwasserleiters, Sulfatbelastung, unbedeckter Grundwasserleiter, teilweise moorbedeckt, geogener Einfluss möglich). Im übrigen Plangebiet wird das Dargebot aufgrund eines zu geringen Grundwasserflurabstandes als nicht nutzbar angegeben.

Überflutungsgefährdung

Das Plangebiet liegt außerhalb der potenziellen Überflutungsräume von Ereignissen hoher oder mittlerer Wahrscheinlichkeit. Im Falle eines Extremereignisses erstrecken sich die potenziellen Überflutungsräume jedoch über nahezu das gesamte Plangebiet. Im Küstengebiet des Standortes ist bei schweren Sturmfluten mit Wasserständen von 1,75 m HN (bzw. 1,90 m NHN) zu rechnen. Der örtlich zu erwartende Wellenauflauf ist dem hinzuzufügen. Hochwasserschutzmaßnahmen als Objektschutz hat der Vorhabenträger im eigenen Ermessen entsprechend seinem Sicherheitsbedürfnis und auf eigene Kosten durchzuführen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten oder in deren Folge auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch

eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht.

Klima / Luft

Die Halbinsel Fischland-Darß-Zingst und somit auch das Plangebiet gehören großräumig zum *Ostseeküstenklima*. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimem Einfluss steht. Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 8,0 °C.

Gem. Climate-Data.org (Klimadaten über den Zeitraum von 1982 – 2012) beträgt die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Born a. Darß 8,3 °C, wobei im Mittel die niedrigste Temperatur von -0,1 °C im Februar und die höchste Temperatur von 17 °C im Juli erreicht wird. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt 563 mm. Die geringsten Niederschläge sind mit 29 mm im Februar verzeichnet, die höchsten mit 62 mm im August.

Entscheidend für die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse im Planungsgebiet sind neben den oben beschriebenen makroklimatischen Bedingungen vor allem die Vegetationsstruktur und -dichte bzw. die Geländerauigkeit und die Lage möglicher Emissionsquellen. Im Bereich befestigter, versiegelter und bebauter Flächen kommt es bei starker Sonneneinstrahlung zu einer höheren Erwärmung bodennaher Luftschichten als in benachbarten bewachsenen Gebieten. Bodennahe Ausgleichsströmungen sind die Folge. Die Rauigkeit des Geländes und der umgebenden Bereiche ist maßgeblich für den Luftaustausch.

Das Klima kann im Gemeindegebiet von Born a. Darß als ungestört, d.h. weitestgehend frei von stofflichen bzw. thermischen Belastungen angesprochen werden. Die hohe Sonnenscheindauer kombiniert mit anderen klimatischen Faktoren der Region begünstigt ein für Menschen wertvolles Reizklima.

Aufgrund der küstennahen Lage sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation übernimmt der Standort keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion.

Anpassung an den Klimawandel

Bedingt durch den Klimawandel kann es immer häufiger zu Extremwetterereignissen kommen, welche zu projektbezogenen Umweltrisiken auf andere Schutzgüter führen können, beispielsweise bei der Überschwemmung gelagerter Giftstoffe. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an Maßnahmen für die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden, an Erosionsschutz, Wasserrückhaltung und Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt.

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb von Überflutungsgebieten bei Hochwasserereignissen, jedoch sieht die Planung keine Lagerung von Giftstoffen vor, von welcher eine Gefährdung ausgehen würde. Das Vorhaben ist in einem gut durchgrüntem, klimatisch unbelasteten Siedlungsbereich geplant, wo keine für empfindliche Menschen belastende Hitzeentwicklung zu erwarten ist. Im Umfeld des Vorhabens sind keine Bereiche mit Wassererosionsgefährdung vorhanden. Die Fläche erfüllt keine besonderen Funktionen hinsichtlich der Schutzgüter Klima, Mensch und menschlicher Gesundheit, biologischer Vielfalt oder Hochwasserrisikomanagement.

Tiere und Pflanzen

Pflanzen

Die Karte der *Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns* (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für den Großteil des Plangebiets *Rasenschmielen-Buchenwald auf feuchten mineralischen Standorten* (M59) aus. Im Bereich der Deponie im Osten des Plangebiets wird *Drahtschmielen-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Schattenblumen-Buchenwald* (L16) ausgewiesen. Dieser Bestand würde sich einstellen, wenn bei unveränderter Geländebeschaffenheit jegliche Nutzung der Flächen aufgegeben würde.



Abbildung 5: Bestand Biotypen und Einzelbäume (Plangebiet = schwarz gestrichelt), genodet, unmaßstäblich

Legende Biotypen

- BFX Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten
- BHB Baumhecke
- PWX Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten
- PHW Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen
- PEG Artenreicher Zierrasen
- PEU Nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation
- PZC Campingplatz
- OVU Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt
- OVV Wirtschaftsweg, versiegelt
- OVP Parkplatz, versiegelte Freifläche
- OSM Kleiner Müll- und Schuttplatz

OSX Sonstige Deponie
 OSS Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage

Tabelle: Biotoptypen

Nr.	Code	Bezeichnung	Wertstufe*
2	B	Feldgehölze, Alleen und Baumreihen	
2.2.1	BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (§)	3
2.3.3	BHB	Baumhecke (§)	3
2.7.1	BBA	Älterer Einzelbaum	
2.7.2	BBJ	Jüngerer Einzelbaum	
13	P	Grünanlagen der Siedlungsbereiche	
13.1.1	PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	1
13.2.4	PHW	Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzarten	0
13.3.1	PEG	Artenreicher Zierrasen	1
13.3.4	PEU	Nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation	1
13.9.5	PZC	Campingplatz	0
14	O	Biotoptkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen	
14.7.3	OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	0
14.7.4	OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt	0
14.7.8	OVP	Parkplatz, versiegelte Freifläche	0
14.10.3	OSM	Kleiner Müll- und Schuttplatz	0
14.10.4	OSX	Sonstige Deponie	0
14.10.5	OSS	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage	0

aufgenommen am 25.08.2020, Kartierer: V. Zimmermann

* Einstufung gem. HzE (Hinweise zur Eingriffsregelung; LUNG 2018)

Das Plangebiet umfasst ein langjährig als Campingplatz betriebenes Gelände mit Empfangs-, Sanitär- und Trafogebäude sowie einem Gebäude für die Geländewartung. Um den Parkplatz am Eingang des Campingplatzes sowie entlang der Straße wurden Hecken aus überwiegend nichtheimischen Gehölzen (PHW) wie Gemeinem Flieder (*Syringa vulgaris*), Spiersträuchern (*Spiraea spec.*), Rosen (*Rosa spec.*), Großem Immergrün (*Vinca major*), Silber-Ahorn (*Acer saccharinum*) und Europäischem Pfeifenstrauch (*Philadelphus coronarius*) angelegt. Nach Osten weiter entlang der Straße sowie im Süden des Plangebiets finden sich teils sehr dichte Gehölzbestände in Form eines Siedlungsgehölzes (PWX), einer Baumhecke (BHB) und einem Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten (BFX) wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Berg- und Spitz-Ahorn (*Acer pseudoplatanus / platanooides*) und Zitter-Pappel (*Populus tremula*). Sowohl Baumhecke als auch Feldgehölz erfüllen gem. *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern* (LUNG, 2013) die Kriterien für den Schutz nach § 20 NatSchAG M-V. In den Gehölzflächen entlang der Straße finden sich auch größere Vorkommen des Adlerfarns (*Pteridium aquilinum*). Die Fläche im Osten des Plangebiets wird als Deponie (OSX) genutzt, welche mit Erdwällen eingefasst ist.

Der Großteil der Fläche ist als Campingplatz (PZC) anzusprechen. Die Freiflächen sind aufgrund der intensiven Nutzung zum Teil vegetationsfrei. Die Vegetation setzt sich überwiegend aus trittfesten Arten wie Spitz- und Breitwegerich (*Plantago lanceolata / major*) sowie Einjährigem Rispengras (*Poa annua*) zusammen. In Randbereichen und im Bereich des Zierrasens (PEG) an der Deponie (OSX) finden sich auch Löwenzahn (*Taraxacum spec.*), Doldiges Habichtskraut (*Hieracium umbellatum*), Graukresse (*Berteroa incana*), Gemeiner Beifuß (*Artemisia campestris*), Weg-Malve (*Malva neglecta*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), Kleinblütige Königskerze (*Verbascum thapsus*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Saat-Luzerne (*Medicago sativa*) und Kanadisches Berufkraut (*Conyza canadensis*). Es sind mehrere kleine Gehölzinseln (PWX) aus überwiegend heimischen Arten wie Gemeinem Wacholder (*Juniperus communis*), Echter Hopfen (*Humulus lupulus*), Besenginster (*Cytisus scoparius*), Rose (*Rosa spec.*), Brombeere (*Rubus spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) sowie Jungwuchs der vorherrschenden Baumarten vorhanden.



Abbildung 6: Campingplatz, Blick Richtung Nordosten

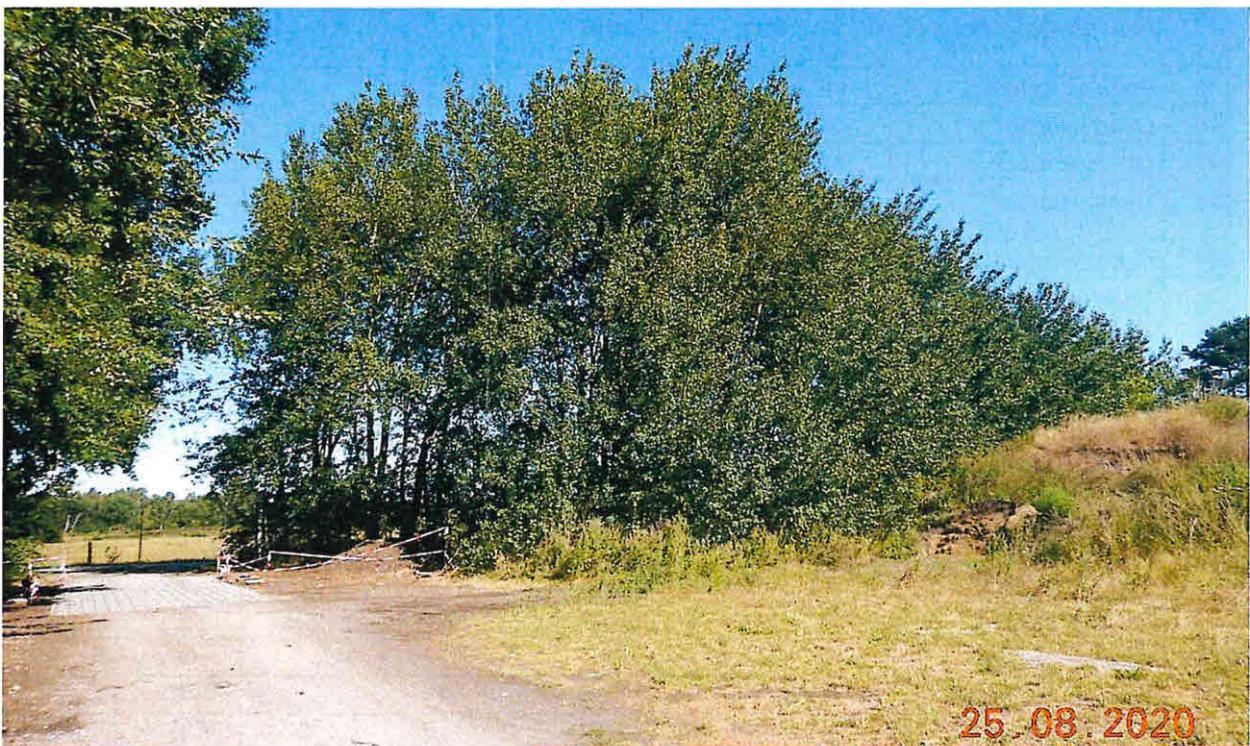


Abbildung 7: Feldhecke aus Zitter-Pappel an der Deponie, Blick Richtung Nordosten

Der Baumbestand im Plangebiet setzt sich aus den folgenden Arten zusammen:

Tabelle: Einzelbaumkartierung, aufgenommen am 25.08.2020, Bearbeiter: V. Zimmermann

Nr.	Baumart	StU in cm	Kronen Ø in m	Bemerkung	gepl. Umgang	Schutz- status
1	<i>Prunus avium</i>	53	5	BBJ	E	S
2	<i>Prunus avium</i>	200*	10	BBA	E	S

Nr.	Baumart	StU in cm	Kronen Ø in m	Bemerkung	gepl. Umgang	Schutz- status
3	<i>Prunus avium</i>	60*	7	BBJ	E	S
4	<i>Prunus avium</i>	90*	9	BBJ	E	S
5	<i>Sorbus aucuparia</i>	60*	5	BBJ	E	S
6	<i>Acer saccharinum</i>	90*	7	BBJ	E	S
7	<i>Aesculus hippocastanum</i>	60*, 35*, 30*	8	BBJ	E	§
8	<i>Sorbus aucuparia</i>	75*	6	BBJ	E	S
9	<i>Prunus avium</i>	100*	7	BBJ, Zwiesel	E	S
10	<i>Acer platanoides</i>	50*, 50*	6	BBJ, Zwiesel	E	§
11	<i>Acer saccharinum</i>	62, 110*, 90*, 90*, 20*, 30*	12	BBA	E	§
12	<i>Prunus avium</i>	90*	6	BBJ	E	S
13	<i>Acer platanoides</i>	120*	9	BBJ	E	§
14	<i>Acer saccharinum</i>	40*, 20*	6	BHB	E	S
15	<i>Prunus avium</i>	130*	10	BHB	E	S
16	<i>Quercus robur</i>	35*	5	BHB	E	
17	<i>Acer saccharinum</i>	50*	7	BHB	E	S
18	<i>Acer pseudoplatanus</i>	40*, 50*, 50*, 60*	10	BHB	E	§
19	<i>Populus tremula</i>	40*	5	BHB	E	S
20	<i>Quercus robur</i>	60*	7	BHB	E	S
21	<i>Quercus robur</i>	50*	6	BHB	E	S
22	<i>Quercus robur</i>	112, 120*, 180*	15	BHB	E	§
23	<i>Populus tremula</i>	40*	6	BHB, starker Schiefstand	E	S
24	<i>Populus tremula</i>	60*	6	BHB	E	S
25	<i>Populus tremula</i>	60*	10	BHB	E	S
26	<i>Populus tremula</i>	80*	7	BHB	E	S
27	<i>Sorbus aucuparia</i>	40*, 30*, 35*, 20*	7	BHB	E	§
28	<i>Populus tremula</i>	59	7	BHB	E	S
29	<i>Populus tremula</i>	60*, 30*, 25*	6	BHB	E	S
30	<i>Populus tremula</i>	80*	6	BHB	E	S
31	<i>Populus tremula</i>	84	9	BHB	E	S
32	<i>Populus tremula</i>	60*	5	BHB, Krone teilweise abgestorben	E	S
33	<i>Populus tremula</i>	80*	8	BHB	E	S
34	<i>Populus tremula</i>	70*	6	BHB	E	S
35	<i>Populus tremula</i>	80*	6	BHB	E	S
36	<i>Populus tremula</i>	82	10	BHB	E	S
37	<i>Quercus robur</i>	130*	15	BHB	E	§
38	<i>Quercus robur</i>	200*	17	BHB	E	§
39	<i>Acer saccharinum</i>	80*, 70*	12	BHB	E	§
40	<i>Acer saccharinum</i>	40*, 50*, 50*	10	BHB	E	§
41	<i>Quercus robur</i>	50*	8	BHB	E	S
42	<i>Prunus avium</i>	160*	14	BHB	E	S

Nr.	Baumart	StU in cm	Kronen Ø in m	Bemerkung	gepl. Umgang	Schutz- status
43	<i>Salix alba</i>	100*	12	BBJ	E	§
44	<i>Salix alba</i>	90*	10	BBJ	E	S
45	<i>Quercus robur</i>	60*	7	BBJ	E	S
46	<i>Quercus robur</i>	100*	12	BBJ	E	§
47	<i>Quercus robur</i>	70*	8	BBJ	E	S
48	<i>Acer pseudoplatanus</i>	70*, 20*, 30*, 30*	10	BBJ	E	§
49	<i>Acer pseudoplatanus</i>	90*	12	BBJ	E	S
50	<i>Acer pseudoplatanus</i>	60*, 40*	6	BBJ	E	§
51	<i>Acer pseudoplatanus</i>	35*, 40*, 35*	7	BBJ	E	§
52	<i>Acer pseudoplatanus</i>	70*, 40*	6	BBJ	E	§
53	<i>Populus spec.</i>	120*, 120*	14	BBA	E	S
54	<i>Acer saccharinum</i>	40*, 30*, 30*, 50*, 40*, 45*, 20*, 20*	13	BBA	E	§
55	<i>Acer saccharinum</i>	50*, 50*, 40*, 20*, 60*, 20*, 20*, 30*, 70*	13	BBA	R	§
56	<i>Acer saccharinum</i>	66, 84, 95, 73, 100*	12	BBA	R	§
57	<i>Pinus spec.</i>	40*, 30*, 20*, 20*, 10*	4	BBJ	E	§
58	<i>Betula pendula</i>	220*, 90*	15	BFX	E	§
59	<i>Quercus robur</i>	240*	16	BFX	E	§
60	<i>Quercus robur</i>	240*, 240*	20	BFX	E	§
61	<i>Populus spec.</i>	300*	17	BFX	E	S
62	<i>Populus spec.</i>	250*	16	BFX	E	S
63	<i>Populus spec.</i>	300*	18	BFX	E	S
64	<i>Quercus robur</i>	24, 41, 46, 31, 46, 59, 77, 82	12	BBA	E	§
65	<i>Pinus sylvestris</i>	144	8	BBJ, Krone einseitig, Druck durch Nr. 66	E	§
66	<i>Quercus robur</i>	150, 180*	16	BBA	E	§
67	<i>Quercus robur</i>	153	15	BBJ, Fäule an Astungswunde	E	§
68	<i>Betula pendula</i>	69	7	BBJ, Starker Schrägstand	E	S
69	<i>Quercus robur</i>	150	15	BBJ	E	§
70	<i>Quercus robur</i>	165	14	BBA	E	§
71	<i>Quercus robur</i>	179	17	BBA	E	§
72	<i>Quercus robur</i>	94	13	BBJ	E	S
73	<i>Quercus robur</i>	173	12	BBA	E	§
74	<i>Quercus robur</i>	212	15	BBA	E	§
75	<i>Quercus robur</i>	53	8	BBJ	E	S
76	<i>Quercus robur</i>	189	18	BBA	E	§
77	<i>Quercus robur</i>	174	15	BBA	E	§
78	<i>Quercus robur</i>	37	3	BBJ	E	
79	<i>Quercus robur</i>	41	3	BBJ	E	S

Nr.	Baumart	StU in cm	Kronen Ø in m	Bemerkung	gepl. Umgang	Schutz- status
80	<i>Quercus robur</i>	26	3	BBJ	E	
81	<i>Juniperus communis</i>	30*, 20*, 20*, 20*, 10*	3	BBJ	E	S
82	<i>Quercus robur</i>	75	8	BBJ	E	S
83	<i>Juniperus communis</i>	20*, 10*, 10*, 10*, 15*, 10*, 10*, 10*, 15*	4	BBJ	E	S
84	<i>Quercus robur</i>	200*	15	BBA	E	§
85	<i>Quercus robur</i>	114	13	BBJ	E	§
86	<i>Quercus robur</i>	206	17	BBA	E	§
87	<i>Quercus robur</i>	137, 140	19	BBA	E	§
88	<i>Quercus robur</i>	102	10	BBJ	E	§
89	<i>Quercus robur</i>	47	5	BBJ	R	S
90	<i>Pinus sylvestris</i>	229	14	BBA	E	§
91	<i>Acer platanoides</i>	67	7	BBJ	R	S
92	<i>Acer saccharinum</i>	42	4	BBJ	E	S
93	<i>Acer saccharinum</i>	44	4	BBJ	E	S
94	<i>Acer platanoides</i>	67	6	BBJ	R	S
95	<i>Acer platanoides</i>	76	7	BBJ	R	S
96	<i>Salix alba</i>	90*	11	BBJ	E	S
97	<i>Pinus sylvestris</i>	90*	10	BBJ	E	S
98	<i>Pinus sylvestris</i>	70*, 100*, 120*, 160*	13	BBA	R	§
99	<i>Pinus sylvestris</i>	80*, 120*	10	BHB	E	§
100	<i>Pinus sylvestris</i>	160*	11	BHB	E	§
101	<i>Pinus sylvestris</i>	110*, 150*	12	BHB	E	§

Legende

StU = Stammumfang

KronenØ = Kronendurchmesser

§ = geschützt nach § 18 NatSchAG M-V

* = Stammumfang aufgrund schwerer Zugänglichkeit geschätzt

E = Erhalt, R = Rodung

S = geschützt nach Baumschutzsatzung der Gemeinde Born

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach § 20 NatSchAG M-V bzw. § 30 BNatSchG besonders geschützte Küsten-Biotope (Boddengewässer mit Verlandungsbereichen). Allerdings ist die im Atlas der geschützten Biotope dargestellte Biotopgrenze vor Ort nicht schlüssig nachzuvollziehen, da seit Jahrzehnten stark frequentierte Uferbereiche wie der Badestrand des Campingplatzes, der Surfstrand wie auch ufernahe Bereiche des Campingplatzes selbst – anders als der Bereich der ehem. Hausmülldeponie – in die Fläche des Biotops einbezogen wurden. Im Gegenzug sind die naturnahen Gehölzstrukturen (BHB, BFX), welche den östlichen Teil des Campingplatzes nach Norden und Süden gegenüber dem angrenzenden Naturraum abschirmen, nicht als gesetzlich geschützte Biotope verzeichnet, obwohl sie die Kriterien für den Biotopschutz gem. *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern* (LUNG, 2013) erfüllen.

Tabelle: gem. § 20 NatSchAG M-V bzw. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope

Biotop-Nr.	Name	Gesetzesbegriff	Größe	Entfernung zum Vorhaben
NVP04987	Hecke	Naturnahe Feldhecken	0,1531 ha	217 m

Biotop-Nr.	Name	Gesetzesbegriff	Größe	Entfernung zum Vorhaben
NVP04988	Offenwasser Bodden; Phragmites-Röhricht	Boddengewässer mit Verlandungsbereichen; Röhrichtbestände und Riede	4,9509 ha	218 m
NVP04994	Offenwasser Bodden; Phragmites-Röhricht	Boddengewässer mit Verlandungsbereichen; Röhrichtbestände und Riede	1,9287 ha	98 m
NVP04996	Feldgehölz	Naturnahe Feldgehölze	1,0437 ha	191 m
NVP15000	Offenwasser Bodden	Boddengewässer mit Verlandungsbereichen	803,2696 ha	117 m

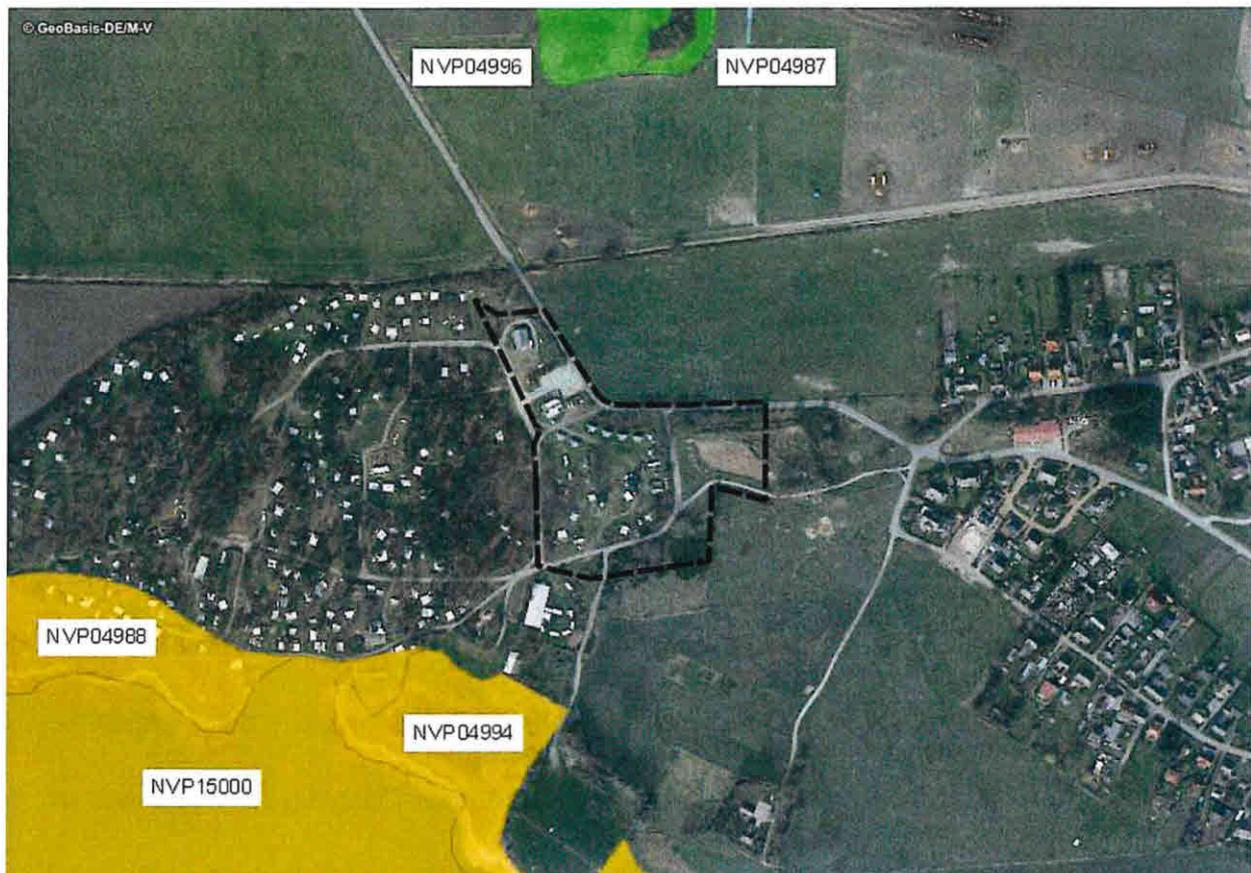


Abbildung 6: Gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des Plangebiets (= schwarz gestrichelt), Quelle: Kartenportal Umwelt M-V, unmaßstäblich

Die vorgefundenen Biotoptypen weisen größtenteils keine wertgebenden Strukturen auf. Der Standort ist durch die Nutzung als Campingplatz und Deponie sowie die Nähe zum Siedlungsgebiet von Born a. Darß nicht als ungestört anzusprechen. Zudem sind diverse nichtheimische Gehölzarten wie Silber-Ahorn (*Acer saccharinum*) und Spiersträucher (*Spiraea spec.*) vorhanden, welche sich auch im Bereich der Feldhecken und -gehölze sukzessive ausbreiten.

Tiere

Das Plangebiet bietet den kartierten Biotoptypen entsprechend allgemeine Lebensraumfunktionen.

Störungsanfällige Arten können aufgrund der intensiven Nutzung der Fläche sowie fehlenden Rückzugsmöglichkeiten ausgeschlossen werden.

Repräsentative Vorkommen streng geschützter Arten sind innerhalb des Bereichs derzeit nicht bekannt und in Anbetracht der vorhandenen Störwirkungen auch zukünftig nicht zu erwarten. Es sind keine FFH-Lebensraumtypen, ausgewiesene Flächen europäischer Vogelschutzgebiete oder besonders geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden, welche das Vorhandensein dieser Arten bzw. relevante Lebensräume vermuten ließen. Das Vorhaben beschränkt sich auf das intensiv genutzte Umfeld vorhandener Bebauungen, liegt also innerhalb langjährig anthropogen geprägter Biototypen.

Säugetiere: Gem. Verbreitungskarten (LUNG, BfN) sind Vorkommen des Fischotters (*Lutra lutra*) im vom Vorhaben betroffenen Messtischblattquadranten (MTBQ 1641-1) bekannt. Es mangelt jedoch an geeigneten Lebensraumstrukturen, sodass ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten ist. Vorkommen von weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen. Es sind keine geeigneten Lebensräume innerhalb des Plangebietes vorhanden, ein Vorkommen kann demnach ausgeschlossen werden.

Die Gebäude wurden, soweit zugänglich, auf das Vorhandensein bzw. Anzeichen von Fledermäusen hin untersucht. Mit Ausnahme der Mobilheime sind die Gebäude in Massivbauweise errichtet, mit Dächern aus Wellblech/Wellasbest bzw. Flachdächern. Aufgrund der intensiven Nutzung des Geländes durch den Menschen (direktes Zelten neben den Gebäuden) und der damit verbundenen hohen Störwirkung, wird davon ausgegangen, dass ein besonderes Potenzial als Teillebensraum für Fledermäuse nicht gegeben ist. Eine Eignung als Winter- oder Wochenstubenquartier ist nicht gegeben, jedoch sind diverse Spalten und Hohlräume gegeben, die als Tagesversteck und Sommerquartier dienen können. Auch im Baumbestand (Rindentaschen, Höhlungen) kann eine Sommerquartiernutzung nicht ausgeschlossen werden. In der Umgebung sind mit zahlreichen Gehölz- und Offenlandstrukturen sowie dem nahegelegenen Bodden geeignete Jagdreviere vorhanden.

Reptilien: Innerhalb des MTBQ sind gem. Verbreitungskarten Vorkommen von Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bekannt. Das Plangebiet bietet aufgrund der intensiven Nutzung und den damit vorhandenen Störwirkungen keinen geeigneten Lebensraum. Es mangelt an geeigneten, ungestörten Sonnenplätzen und Rückzugsräumen. Ein Vorkommen ist demnach nicht zu erwarten.

Amphibien: Das Plangebiet stellt keinen bevorzugten Lebensraum der Artengruppe dar, es mangelt an geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Rückzugsräumen. Ein Vorkommen im Bereich des Plangebietes ist demnach nicht zu erwarten.

Mollusken: Es sind keine geeigneten Lebensräume innerhalb des Plangebietes vorhanden, ein Vorkommen kann demnach ausgeschlossen werden.

Fische und Rundmäuler: Es sind keine geeigneten Lebensräume innerhalb des Plangebietes vorhanden, ein Vorkommen kann demnach ausgeschlossen werden.

Libellen: Es sind keine geeigneten Lebensräume innerhalb des Plangebietes vorhanden, ein Vorkommen kann demnach ausgeschlossen werden.

Tag- und Nachtfalter: Das Plangebiet stellt keinen bevorzugten Lebensraum der Artengruppe dar, es mangelt an geeigneten Habitatstrukturen. Ein Vorkommen im Bereich des Plangebietes ist demnach nicht zu erwarten.

Käfer: Die Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie besitzen keine Vorkommen in dem vom Vorhaben betroffenen MTBQ. Das Plangebiet stellt keinen bevorzugten Lebensraum der Arten dar, ein Vorkommen der Arten kann demnach ausgeschlossen werden.

Brutvögel: Allgemein bietet der Gehölzbestand im Gelände geeignete Habitatstrukturen für einheimische Brutvogelarten. Da der Baumbestand zum Teil nicht vollständig zugänglich ist und einige Gehölze entsprechende Stammumfänge aufweisen, ist von einem Vorhandensein von Höhlungen auszugehen. Die baulichen Anlagen im Plangebiet weisen aktuell keine Anzeichen einer Nutzung durch

Gebäudebrüter auf, jedoch kann eine künftige Nutzung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Allgemein ist daher mit dem Vorkommen von störungstoleranten Gehölz- und Gebäudebrütern zu rechnen, welche regelmäßig in Siedlungs- und Siedlungsrandgebieten vorkommen. Ein Vorkommen von Bodenbrütern ist aufgrund der intensiven Nutzung der Freiflächen auszuschließen.

Rastvögel: Das Plangebiet eignet sich aufgrund der intensiven Nutzung sowie den vorhandenen Gehölz- und Gebäudebeständen nicht als Rastgebiet. Auch die Eignung der umliegenden Landwirtschaftsflächen ist aufgrund der Stör- und Kulissenwirkungen eingeschränkt. Durch die umgebenden, sehr dichten Gehölzstrukturen ist das Plangebiet optisch nahezu vollständig von den umliegenden Rastgebieten abgeschirmt. Nördlich und südöstlich grenzen Landrastgebiete der Stufe 2 (regelmäßig genutzt Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen, Bewertung: mittel – hoch) an bzw. reichen gem. Darstellung bis an die bestehenden Wegeverbindungen innerhalb des Plangebiets heran. Südwestlich in einer Entfernung von rund 100 m, im Bereich des Boddens und der angrenzenden Röhrichte, befindet sich ein Wasserrastgebiet der Stufe 4 (Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A – i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden – Bewertung: sehr hoch). Der bestehende Campingplatz reicht bis in das Rastgebiet hinein, sodass auch hier eine Beeinträchtigung der Rastgebietsfunktion gegeben ist.

Es sind keine Schlafplätze von Kranichen, Gänsen oder Schwänen in der Umgebung des Plangebietes verzeichnet.

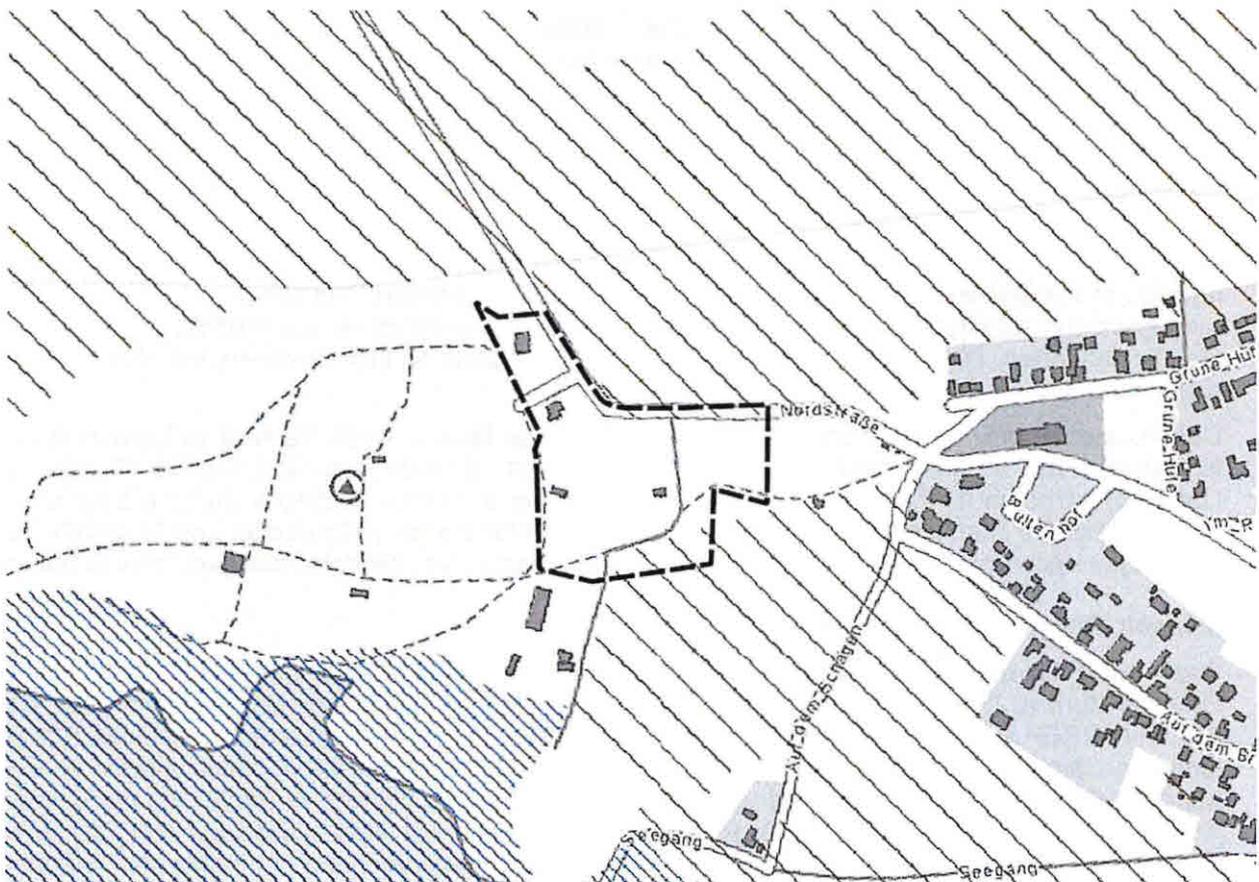


Abbildung 8: Land- (braune Schraffur) und Wasserrastgebiete (blaue Schraffur), Quelle: Kartenportal Umwelt M-V, unmaßstäblich

Biologische Vielfalt

Innerhalb des Plangebiets sind überwiegend Siedlungsbiotoptypen vorhanden, welche durch die bestehenden und vorangegangenen Nutzungen bereits vorbelastet sind. Ähnliche Biotopstrukturen fin-

den sich auch großflächig in der Umgebung des Plangebiets. Die Fläche besitzt keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund, da sie in einem grüengeprägten Umfeld dicht am Bodden liegt und sich aufgrund der vorhandenen Störwirkungen kaum als wertvolles Trittsteinbiotop oder wichtige Ergänzung eines Biotopkomplexes eignet. Aufgrund der Vorbelastung ist zudem ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten weitgehend auszuschließen. Das Vorhabengebiet erfüllt somit keine besonderen Funktionen für die Biodiversität.

Landschaftsbild

Landschaften sind wesentlicher Bestandteil des Lebensraums des Menschen. Sie sind Ausdruck des europaweiten gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und Grundlage für die Identität ihrer Bewohner. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen.

Entsprechend der naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns liegt das Plangebiet innerhalb der Landschaftszone *Ostseeküstenland*, Landschaftseinheit *Fischland-Darß-Zingst und südliches Boddenkettenland*, Großlandschaft *Nördliches Insel- und Boddenland*.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsbildraums *Wiesenlandschaft zwischen Wustrow und Born* (Nr. II 4 – 1), welcher in seiner Schutzwürdigkeit gem. *Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotenziale im Auftrag des Umweltministeriums M-V* (Stand März 1994) mit hoch bewertet wurde. Der Landschaftsbildraum wird charakterisiert durch intensive und extensive Wiesen, stark meliorierte Gräben und weiten Blickbeziehungen zum anderen Ufer des Boddens. Zwar wirken die Deiche und die einförmigen Wiesen störend, dennoch besticht die Landschaft durch Lieblichkeit und Weite.

Im Umfeld des Vorhabengebietes wird das Landschaftsbild durch ebene bis flachwellige Grundmoränenplatten mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung dominiert. Entsprechend dieser Reliefformierung sowie der allgemein weitestgehend gering durch Gehölze strukturierten Flächen bestehen weite Sichtbeziehungen. Die Ortschaften wie auch der Campingplatz an sich zeichnen sich durch Gehölzbestände unterschiedlichen Alters ab.

Das Plangebiet befindet sich unweit westlich der Ortslage Born a. Darß. Es wird im Norden von der Nordstraße und Westen durch Wiesenflächen begrenzt. Südlich schließen weitere Flächen des Campingplatzes an (B-Plan Nr. 32 B „Campingplatz Born a. Darß – Teilfläche Süd“), die bis an den Bodden reichen. Die Nordstraße führt in westlicher Richtung nach Ahrenshoop und in östlich Richtung weiter nach Born, nördlich jenseits erstreckt sich intensiv landwirtschaftlich genutztes Grünland.

Mensch, Bevölkerung und Gesundheit

Das Plangebiet umfasst einen Teil des bereits langjährig bestehenden Campingplatzes nahe der Ortslage Born a. Darß. Es befindet sich gem. RREP in einem Tourismus-Schwerpunktraum. Nach 3.1.3(14) RREP ist in Tourismusräumen sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Entwicklung von Camping- und Wohnmobilplätzen anzustreben. Allerdings sollte in Naturräumen die Erhöhung der Qualität von Camping- und Wohnmobilplätzen Vorrang vor der Vergrößerung der Quantität haben. Die Neuordnung bestehender Plätze hat Vorrang vor der Neuausweisung von Standorten. Bestehende Plätze sind landschafts- sowie bedarfsgerecht, entsprechend den nationalen Standards auszubauen.

Der bestehende Campingplatz dient der naturgebundenen Erholung. Ohne eine Neuordnung kann die potenzielle Kapazität nicht vollständig ausgeschöpft werden. In der unmittelbaren Nachbarschaft sind keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden. Das Plangebiet ist stark grüengeprägt und liegt boddennah, sodass keine klimatischen oder lufthygienischen Sonderbelastungen vorhanden sind.

Denkmale, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Innerhalb des Plangebiets sowie in der näheren Umgebung sind keine Denkmale oder kulturellen Sachgüter mit besonderem Schutzstatus vorhanden.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstätte bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Störfallbetriebe

Im Plangebiet und seiner Umgebung sind derzeit keine Störfallbetriebe gem. der 12. BImSchVO bekannt, zu denen ein angemessener Abstand einzuhalten wäre. Schwere Unfälle oder Katastrophen sind somit nicht zu erwarten.

3.2.2) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Die Realisierung des Vorhabens schafft eine Erweiterung des bestehenden Campingplatzes mit Ausbau und Differenzierung des Beherbergungsangebots. Der Kernbereich wird durch den Bereich „Wochenendplatz“ gebildet, dort sollen die schon vorhandenen Kleinwochenendhäuser auf rund 25 ausgebaut werden. 40 Standplätze für Wohnmobile sollen im Bereich der bisherigen Deponie „vor der Schranke“ entstehen.

Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Umwelt verursacht, die unter Berücksichtigung der Nutzungsanforderungen nicht zu vermeiden sind.

Angesichts dieser bereits bestehenden Nutzungen werden in der Eingriffsbilanz als planbedingte Auswirkungen angesetzt:

- **Anlagebedingt** entsteht ca. 1.870 m² zusätzliche Vollversiegelung durch Gebäude sowie 3.430 m² Teilversiegelung durch befestigte Freiflächen (Standplätze für Wohnmobile einschließlich innerer Erschließung). In der Folge kommt es zu einzelnen Gehölz- / Baumverlusten. Betroffen sind 100 m² Gehölzfläche (PWX) im Bereich der Kleinwochenendhäuser.
- **Betriebsbedingt** Auswirkungen der Planung sind angesichts der bereits bestehenden Nutzungen (Campingplatz, Surfstrand) insgesamt von eher untergeordneter Intensität. Die Beherbergungskapazität der Anlage wird nicht erheblich zunehmen, da die für den Wochenendplatz vorgesehene Fläche auch bisher schon durch den Campingplatz für Beherbergung genutzt wird. Im Bereich des **SO**Campingplatz (2) entstehen neu bis zu 40 Standplätze für Wohnmobile, die jedoch nicht zuletzt dafür dienen, den direkten Uferbereich (Surfstrand) nachts zu sperren und unregelmäßiges Übernachten im Gemeindegebiet einzudämmen.
- **Baubedingte** Wirkungen werden bei sach- und fachgerechter Ausführung (z.B. Schutz des Oberbodens bei Erdarbeiten) nicht zuletzt wegen des geringen Umfangs der Hochbaumaßnahmen als nicht erheblich eingestuft.

Boden

Die Versiegelung wird auf das erforderliche Mindestmaß reduziert. Verkehrsflächen und Wege werden in vorzugsweise wasserdurchlässiger Bauweise angelegt.

Das Bodengefüge des Campingplatzes wird durch die Anlage von Aufstellflächen für Kleinwochenendhäuser, Standplätze für Wohnmobile sowie den Ausbau der Versorgungsgebäude verändert. Insgesamt stellt der gesamte Campingplatz nach § 2 (1) LBauO M-V eine bauliche Anlage dar. Im Verhältnis zur Gesamtfläche ist der Anteil an versiegelter bzw. teilversiegelter Fläche auch zukünftig gering.

Bei der Umsetzung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundesbodenschutzgesetzes zu

berücksichtigen. Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.ä.) sind der Unteren Boden-schutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Die während der Bauphase in Anspruch genommenen, später unversiegelten Böden sind nach Bauabschluss so herzustellen, dass die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Dabei sind ggf. eingetretene Schäden wie Verdichtungen durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind nicht absehbar.

Fläche

Die Nutzung des Plangebiets wird mit der Planung behutsam ergänzt. Die Art der Nutzung wird sich nicht verändern, jedoch kommt es zu einer geringfügigen Nutzungsintensivierung.

Es erfolgt kein Eingriff in unberührte Naturräume, sodass auch keine Zerschneidungseffekte vom Vorhaben ausgehen. Das Plangebiet ist durch die Verkehrsflächen und die umgebenden Gehölzstrukturen von der offenen Landschaft getrennt. Durch die Nutzung eines bereits in Nutzung befindlichen Grundstücks wird dem Grundsatz des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen.

Wasser

Es erfolgt kein Eingriff in Oberflächengewässer. Das unbelastete Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück im sandigen Boden versickert, sodass trotz der zusätzlichen Versiegelung kein erheblicher Eingriff in den lokalen Wasserhaushalt stattfindet und die Grundwasserneubildungsrate nicht negativ beeinflusst wird. Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen keine potenzielle Gefährdung des Schutzgutes Wasser dar.

Die Planung ist von geringer Erheblichkeit und hat insgesamt keine Auswirkung auf den Landschaftswasserhaushalt. Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind aufgrund der relativ geringen Versiegelung nicht geeignet das Schutzgut Wasser erheblich zu beeinträchtigen.

Wasserrahmenrichtlinie

Das geplante Vorhaben steht nicht im Konflikt mit Maßnahmen zur Umsetzung der EU-WRRL, erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des chemischen Zustandes oder ökologischen Potenzials des nahegelegenen Boddens sind nicht absehbar.

Das geplante Vorhaben gilt somit als mit den Umweltzielen der EU-WRRL (§§ 27, 44, 47 WHG) vereinbar.

Klima / Luft

Der Eingriff in das Schutzgut Klima durch die Anlage von Aufstellflächen für die Einrichten von ca. 25 Kleinwochenendhäuser sowie des Parkplatzes für Wohnmobile wird durch die Nutzung eines bestehenden Standorts im Umfeld bestehender Siedlungsflächen (Ortslage, Kreisstraße) vermindert. Dabei wird auf den Verbrauch klimatisch im positiven Sinne wirksamer Flächen verzichtet. Insgesamt

wird das Vorhaben an dem nahezu unbelasteten Standort keine erhebliche Veränderung des Schutzguts bewirken. Es entsteht kein schutzgutbezogener Kompensationsbedarf.

Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb überflutungsgefährdeter Bereiche (Extremereignisse, jedoch sieht die Planung keine Lagerung von Gefahrenstoffen vor, sodass vom Vorhaben keine Gefährdungen in diesem Kontext ausgehen. Auch steht das Projekt nicht im Konflikt zu Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements und belegt keine Retentionsflächen.

Die Planung ist in Anbetracht ihrer vergleichsweise geringen Größe, der Lage und der geplanten Nutzungen nicht geeignet, sich negativ auf das Klima auszuwirken und somit den Klimawandel zu verstärken. Eine verstärkte Hitzeentwicklung, welche sich negativ auf den Menschen und seine Gesundheit auswirken könnte, geht vom Vorhaben nicht aus.

Pflanzen und Tiere

Das Vorhaben beansprucht überwiegend geringwertige Siedlungsbiotope (Campingplatz, Zierrasen, Siedlungsgehölze). Der Großteil des Gehölzbestands wird integriert und zum Erhalt festgesetzt. Auf versiegelte Wege (außer der Hauptversorgungswege) wird unter der Bezeichnung *Naturcampingplatz* bewusst verzichtet. Die geplanten Standplätze für Wohnmobile erhalten eine Oberfläche aus Schotterrassen. Ein Eingriff in die Feldhecke, welche die Kriterien für den Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V erfüllt, ist nicht vorgesehen. Um eine Beeinträchtigung der Strukturen zu vermeiden, ist ein Schutzbereich von 1,50 m um die Kronentraufe vorgesehen. Es sind (voraussichtlich) 7 Rodungen im Einzelbaumbestand erforderlich.

Gemäß Artenschutzfachbeitrag wurden keine Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Durchführung der Planung festgestellt. Jedoch sind zum Schutz der Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse Maßnahmen in Form von artenschutzfachlichen Kontrollen am Gebäude und in ggf. zu rodenden Gehölzbeständen vor jeglichen Bauarbeiten erforderlich. Mit einer Verlegung des Baubeginns in den Zeitraum vom 01.10. bis 28.2. kann die Betroffenheit von Brutvögeln oder Fledermäusen (Sommerquartiere) weitestgehend vermieden werden.

Baubedingt kommt es möglicherweise zu Stör- und Scheuchwirkungen auf die Avifauna im Gebiet durch visuelle Reize und Bauverkehr. Im Vergleich zur bestehenden und umgebenden Nutzung stellt dies jedoch nur eine geringfügige Belastung von kurzer Dauer für den Landschaftsraum dar.

Erhebliche Auswirkungen auf das Rastgeschehen im näheren Umfeld sind in Anbetracht der Vorbelastungen sowie der hauptsächlich stärkeren Frequentierung in den Sommermonaten nicht gegeben.

Mit Umsetzung der Maßnahme ist aufgrund des geringen Umfangs des Eingriffs eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Flora und Fauna nicht gegeben.

Landschaftsbild

Die zulässigen Nutzungen orientieren sich am umgebenden Bestand. Erhebliche Veränderungen der Bebauung (z.B. größere Erweiterungen mit eigener Struktur) werden durch den Ausbau der bestehenden Anlage vermieden. Das Landschaftsbild prägende Elemente oder Sichtbeziehungen werden vom Vorhaben nicht gestört.

Da auf der Fläche seit langem ein Campingplatz existiert wird durch seine Neuordnung die Qualität innerhalb alter Nutzungsstrukturen gesteigert und damit auch das Landschaftsbild gefestigt. Auf ortsbildprägende mehrgeschossige neue Gebäude wird bewusst verzichtet. Die vorhandenen Gehölze bleiben als Kulisse weitestgehend erhalten.

Die Ordnung und Ergänzung des Campingplatzes in der Nähe von Born werden das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung

Das Vorhaben bedingt in Anbetracht der vorhandenen Nutzungen keine Beeinträchtigung von der Erholung dienenden Flächen oder schutzbedürftigen Nutzungen. Von der Art und Lage des Vorhabens gehen keine Risiken für die Gäste des Campingplatzes aus. Gesundheitsgefährdende Auswirkungen in Bezug auf Schadstoff- oder Lärmemissionen gehen vom geplanten Vorhaben nicht aus.

Für die lokale Wirtschaft und somit die Bevölkerung stellt das geplante Vorhaben eine positive Bereicherung dar. Die touristische Infrastruktur wird gestärkt und zugleich hilft die Schaffung der Wohnmobilstellplätze im Osten, ein unregelmäßiges Übernachten im Gemeindegebiet einzudämmen.

Denkmale, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Innerhalb des Plangebiets sowie in der näheren Umgebung sind keine Denkmale oder kulturellen Sachgüter mit besonderem Schutzstatus betroffen.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstätte bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Das Vorhaben greift nicht in weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter ein. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes können ausgeschlossen werden.

Störfallbetriebe

Im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung sind keine Störfallbetriebe vorhanden. Die zulässige Nutzung verursacht keine Störfälle, welche das Risiko eines schweren Unfalls erhöhen oder die Folgen eines solchen Unfalls weitreichender machen könnten. Ausgehend vom Vorhaben kommt es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB auch die Wechselwirkungen unter diesen zu berücksichtigen. Angesichts der Vornutzung des Standorts sind keine erheblichen Einschränkungen der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen innerhalb des Vorhabengebietes zu erkennen.

Durch das Vorhaben findet eine Nutzungsintensivierung der Fläche statt. Der Nutzungsdruck auf den angrenzenden Naturraum wird sich jedoch nicht erheblich erhöhen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange von Natur und Umwelt sind aufgrund der bestehenden Nutzung des Plangebietes und des Umfeldes als nicht erheblich einzustufen. Es werden keine ökosystemaren Zusammenhänge mit hoher Wertigkeit beeinträchtigt. Umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt.

3.2.3) Eingriffsermittlung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a BauGB i.V.m. BNatSchG und NatSchAG M-V zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt auf Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme sämtlicher vom Vorhaben betroffener Schutzobjekte (geschützte Bäume und Biotope / Geotope) ermittelt. Beeinträchtigungen von Biotoptypen sind gemäß *Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE)* in der Neufassung von 2018 flächenanteilmäßig zu kompensieren.

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen sind über Zu- bzw. Abschläge des ermittelten Biotopwertes zu berücksichtigen (Lagefaktor).

Der Lagefaktor wird nach HzE (dort Punkt 2.2) wie folgt ermittelt:

Tabelle: Herleitung des Lagefaktors nach HzE (2018)

Lage des Eingriffsvorhabens	Lagefaktor
< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	0,75
100 m bis 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,00
> 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,25
Innerhalb von Natura 2000-Gebiet, Biosphärenreservat, LSG, Küsten- und Gewässerschutzstreifen, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 (1200 – 2399 ha)	1,25
Innerhalb von NSG, Nationalpark, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4 (> 2400 ha)	1,50

*Als Störquellen sind zu betrachten: Siedlungsbereiche, B-Plangebiete, alle Straßen und vollversiegelte ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen und Windparks

Der Lagefaktor ist entsprechend der konkreten Betroffenheit differenziert zu ermitteln. Beträgt in einem Schutzgebiet der Abstand zu einer Störquelle weniger als 100 m ist der Lagefaktor um den Wert 0,25 zu reduzieren.

Da Baufeld liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets L 53 *Boddenlandschaft*. Da das Plangebiet teil des bestehenden Campingplatzes ist, beträgt der Abstand zu vorhandenen Störquellen weniger als 100 m.

Der Lagefaktor von 1,25 für die Lage im LSG reduziert sich im konkreten Fall aufgrund der vorhandenen Störwirkungen um 0,25. Der in der Eingriffsbilanz anzusetzende Lagefaktor beträgt 1.

Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust (unmittelbare Eingriffswirkung)

Entsprechend der *Hinweise zur Eingriffsregelung 2018* sind die Eingriffsflächenäquivalente für eine Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust nach der folgenden Formel berechnet:

Fläche [m ²] des betroffenen Biototyps	x	Biotopwert [Ø] des betroffenen Biototyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
--	---	--	---	------------	---	--

Die für die Berechnung benötigten Parameter sowie die errechneten Beträge sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Angesichts der bestehenden Nutzungen sind dabei als planbedingte Auswirkungen anzusetzen:

- in den SO-Gebieten nimmt die Gebäudegrundfläche von derzeit 580 m² auf zukünftig 2.450 m² zu (d.h. 1.870 m² Totalverlust durch Versiegelung für Ausbau des Wirtschaftshofs und Aufstellbereiche für Kleinwochenendhäuser). Betroffen sind ausschließlich bisher unversiegelte Campingplatzflächen (PZC) sowie in geringem Umfang Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX).
- im Bereich der geplanten Wohnmobilstandplätze werden 3.430 m² neu für eine flächige Campingnutzung in Anspruch genommen; die Flächen bleiben weitgehend unversiegelt und erhalten nach der Herrichtung eine Begrünung durch Rasenansaat. Für den Biototyp 14.10.4 *Ver- und Entsorgungsanlagen 'sonstige Deponie'* (OSX) mit 2.760 m² wird kein Biotopverlust berechnet, da die Ablagerungen als flächige Beanspruchung ohne Biotopwert betrachtet werden, die verbleibenden 670 m² betreffen Artenreicher Zierrasen (PEG).

Die für die Berechnung benötigten Parameter sowie die errechneten Beträge sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle: Biotopbeseitigung bzw. -veränderung mit Funktionsverlust

Biotoptyp	Code gemäß Schlüssel des Landes M-V	Fläche [m ²]	Wertstufe	Biotopwert [Ø]	Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent [m ² EFÄ]
Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX)	13.1.1	100	1	1,5	1	150
Artenreicher Zierrasen (PEG)	13.3.1	670	1	1,5	1	1.005
Campingplatz (PZC)	13.9.5	1.870	0	1	1	1.870
Gesamt		2.640				3.025

Biotope mit Funktionsbeeinträchtigung (mittelbare Eingriffswirkung)

Entsprechend der HzE von 2018 sind die Eingriffsflächenäquivalente für Biotope mit Funktionsbeeinträchtigung nach folgender Formel zu berechnen:

Fläche [m ²] des beeinträchtigten Biototyps	x	Biotopwert [Ø] des beeinträchtigten Biototyps	x	Wirkfaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m ² EFÄ]
---	---	---	---	------------	---	---

Dabei werden lediglich Biototypen der Wertstufe 3 oder höher bei der Berechnung berücksichtigt.

Da innerhalb des Vorhabengebietes sowie daran angrenzend keine Biototypen der Wertstufe 3 oder höher festgestellt wurden bzw. sich diese bereits im Wirkungsbereich des bisherigen Campingplatzes befinden, entfällt die Betrachtung der mittelbaren Eingriffswirkung für dieses Vorhaben.

Versiegelung und Überbauung

Entsprechend der HzE 2018 sind die Eingriffsflächenäquivalente für eine Versiegelung und Überbauung nach folgender Formel zu berechnen:

Teil-/ Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m ²]	x	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- und Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
--	---	---	---	--

Die neu zugelassene Grundfläche für Gebäude beträgt 1.870 m². Es wird von einer Vollversiegelung auf dieser Fläche ausgegangen, eine exakte Flächenaufteilung liegt jedoch noch nicht vor. Für die geplanten Wohnmobilstellplätze im Osten des Plangebiets wird eine Fläche von rund 3.430 m² mit der Anlage von Schotterrassen teilversiegelt. Es ergibt sich folgende Rechnung:

Teil-/ Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m ²]	Vollversiegelung/ Teilversiegelung	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- und Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
1.870	0,5	935 [m ² EFÄ]
3.430	0,2	686 [m ² EFÄ]
Gesamt		1.621 [m² EFÄ]

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus den berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m ² EFÄ]	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]

3.025	0,00	1.621	4.646
-------	------	-------	--------------

Das Vorhaben verursacht einen multifunktionalen Kompensationsbedarf im rechnerisch ermittelten Umfang von gerundet **4.646** Eingriffsflächenäquivalenten.

Einzelbaumfällungen

Gemäß *Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Born a. Darß* (in der Fassung vom 16.12.2001, gültig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Bebauungsplangebiete und Plangeltungsbereiche) sind Bäume ab einem Stammumfang von 40 cm (gemessen in 1,3 m Höhe) geschützt. Rot- und Weißdorn (*Crataegus spec.*), Eibe (*Taxus baccata*), Wacholder (*Juniperus communis*) und Ilex (*Ilex aquifolium*) sind bereits ab einem Stammumfang von 30 cm (gemessen in 1,3 m Höhe) geschützt. Mehrstämmige Gehölze fallen unter den Schutz der Satzung, sofern die Summe der Stammumfänge von mindestens zwei Stämmen 50 cm beträgt. Obstbäume (einschl. Walnuss und Esskastanie) den Bestimmungen der Satzung ab einem Stammumfang von 50 cm. Ersatzpflanzungen sind unabhängig des Stammumfanges geschützt. Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 3 m sowie alle freiwachsenden Hecken (naturnahe, vielfältig strukturierte und bandartige Vegetationsgürtel) sind ebenfalls geschützt. Die Anzahl und die Art der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richten sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes und bestimmt sich wie folgt:

Tabelle: Kompensation nach gemeindlicher Baumschutzsatzung

Stammumfang	Kompensation im Verhältnis
30 cm bis 80 cm	1:2
81 cm bis 130 cm	1:3
131 cm bis 180	1:4
> 180 cm	1:5

Als Ersatz sind standortgerechte, heimische und langlebige Laub- oder Nadelbäume zu pflanzen. Zur Neupflanzung ist möglichst Baumschulware mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm (gemessen in 1,30 m Höhe) zu verwenden.

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt jedoch u.a. nicht für Bäume in Hausgärten mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen sowie ebenfalls nicht für Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie sowie generell nicht für Pappeln im Innenbereich. Der Umfang der Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Stammumfang des geschützten Baumes, wobei grundsätzlich Vitalitätszustand und Standort des Baumes zu berücksichtigen sind. Hierbei sind in Anlehnung des Baumschutzkompensationserlasses folgende Richtwerte zu beachten:

Tabelle: Kompensation nach § 18 NatSchAG M-V

Stammumfang	Kompensation im Verhältnis
100 cm bis 150 cm	1:1
> 150 cm bis 250 cm	1:2
> 250 cm	1:3

Als Ausgleich oder Ersatz sind dreimal verpflanzte, einheimische und standortgerechte Hochstämme mit einem Kronenansatz von 2,00 m und einem Stammumfang von 16 bis 18 cm, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen.

Innerhalb des Plangebiets bieten sich genügend geeignete Standorte für Ersatzpflanzungen.

Die im Zuge der weiteren Entwicklung erforderlich werdenden Baumfällungen gesetzlich geschützter Bäume sind entsprechend bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Der Eingriff ent-

steht erst mit der tatsächlichen Fällung. Das Maß eines erforderlichen Ausgleichs wird durch die Behörde festgesetzt; die Ersatzpflanzungen werden als Auflage in der Fällgenehmigung rechtlich abgesichert.

3.2.4) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich allgemeine Situation des Umweltzustandes gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht verändern. Der Campingplatz wird auch ohne Planung weiterhin betrieben werden.

3.2.5) Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Planung ist auf ein Mindestmaß an Flächeninanspruchnahme reduziert, es werden Flächen in Anspruch genommen, für welche bereits eine anthropogene Vorbelastung besteht. Eine Beanspruchung ungestörter Naturräume und eine damit potenziell einhergehende Zerschneidung wird vermieden. Die bestehenden Nutzungen werden den landschaftlichen Gegebenheiten angepasst und neu geordnet.

Maßnahmen gem. Artenschutzfachbeitrag (s. Anhang)

Zur Vermeidung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern.

Wird im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt, dass Verbotstatbestände auf Grund erheblicher Beeinträchtigungen einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen sind, können kompensatorische Maßnahmen (compensation measures bzw. FCS-Maßnahmen = favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand) als eine Voraussetzung für die Erteilbarkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von kompensatorischen Maßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Kompensatorische Maßnahmen dienen als Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 (7) BNatSchG dar.

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse

V1: Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse sicher auszuschließen, sind konfliktvermeidende Bauzeiten (Ende September bis Ende April) einzuhalten. Vor Beginn von Bauarbeiten ist eine Artenschutzkontrolle der potenziellen Quartiere an Gebäuden und in zu rodenden Gehölzbeständen durchzuführen. Der Beginn von Bauarbeiten ist in den Zeitraum Anfang September bis Ende April zu legen, sodass eine Betroffenheit von Sommerquartieren ausgeschlossen werden kann. Der Umgang von Funden von Quartieren höherer Wertigkeit (Wochenstubenquartiere, Zwischenquartiere für mindestens kleinere Gruppen [mehr als 5 Tiere]) ist mit der UNB abzustimmen. Nach Abschluss von Bauarbeiten wird der Gebäudebestand weiterhin als Fledermausquartier nutzbar sein. Auch der großteilig verbleibende Gehölzbestand wird weiterhin als Teillebensraum dienen können. Sollten keine wertgebenden Quartiere vorgefunden werden, können die Bauarbeiten mit ökologischer Baubegleitung erfolgen, evtl. vorgefundene Individuen sind außerhalb des Baufeldes auszubringen und ggf. artspezifische Ersatzquartiere zu schaffen. Grundsätzlich sollte die Öffnung potenzieller Quartiere von Hand erfolgen und auf hebelnde Werkzeuge verzichtet werden, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahme Europäische Vogelarten

V2: Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine konflikt-

vermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach ist der Beginn von Bauarbeiten am Gebäude- und im Gehölzbestand nur im gem. § 39 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

V3: Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, ist unter Umständen ein Baustopp bzw. eine Rodungssperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Aufgrund der Betroffenheit allgemeiner Funktionen von Natur und Umwelt kann das Kompensationswertdefizit über die Beteiligung an einer Sammelkompensationsmaßnahme erbracht werden.

In der Landschaftszone Ostseeküstenland stehen verschiedene Ökokonten zur Verfügung (www.kompensationsflaechen-mv.de). Die Reservierung von Ökopunkten ist bis zum Satzungsbeschluss gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.

Die festgesetzten Einzelbaumpflanzungen, sowie die Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft werden als gebietsinterne Kompensationsmaßnahme angerechnet, da diese eine Mindestausstattung des Plangebietes mit Großgrün, eine Abgrenzung gegenüber der Landschaft sowie eine entsprechende Biotopqualität anbieten.

3.2.6) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Angesichts der Vornutzung der Flächen (Campingplatz, Deponie) sind keine grundsätzlichen alternativen Planungsmöglichkeiten zu erkennen. Ohne Planung würde die derzeit zulässige und auch ausgeübte Nutzung (Campingplatz, im Südosten Deponie / Brache) grundsätzlich beibehalten werden.

Ursprünglich war für den Bebauungsplan von einem deutlich größeren Plangebiet ausgegangen worden, das auch die südlichen Flächen bis zum Boddenufer beinhalten sollte. Angesichts bislang nicht abschließend bestätigter Planungsinhalte (Umfang des erforderlichen / sinnvollen Angebots an gemeindlichen Sportflächen, Klärung eigentumsrechtlicher Fragen / Umliegung bei der Herstellung einer geordneten Strandzuwegung) wurde die Überplanung des südlichen Abschnitts zurückgestellt.

Als Varianten innerhalb des Geltungsbereichs wurde die Führung des Fernradwegs untersucht. Die gewählte Lösung mit einer Führung über den Campingplatz hat den Vorteil, dass zum einen die Infrastrukturangebote des Platzes auch durch Radfahrer genutzt werden können (Imbissversorgung, Sanitäreanlagen). Zum anderen hätte eine Verlegung einen Wegeneubau entlang der nördlichen Außengrenze des Campingplatzes erforderlich gemacht, wodurch die Wegstrecke für die Fahrradfahrer länger und zusätzliche Eingriffe in bislang landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen erforderlich geworden wären (Lage innerhalb VSG).

3.3) Zusätzliche Angaben

3.3.1) Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wurde als vereinfachte ökologische Risikoeinschätzung auf Grundlage einer GIS-Bewertung des vorhandenen Kartenmaterials des Kartenportals Umwelt Mecklenburg-Vorpommern und einer Kartierung vor Ort erstellt. Die flächendeckende Biotoptypenkartierung erfolgte im August 2020 auf der Basis der *Anleitung für die Kartierung von Biotopen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern* (2013) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die Bewertung der Eingriffe erfolgte mittels der *Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE)* aus dem Jahr 2018. Der Einzelbaumbestand wurde separat erfasst und dokumentiert. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ermittelt.

Ergänzend wurden die im Rahmen der Untersuchung betroffenen Pläne, Programme, Gutachten und

Kartierungen (RREP VP; Rastvogelmonitoring des Kartenportals Umwelt, Verbreitungskarten von LUNG, BfN, DGHT und LFA Fledermausschutz und -forschung M-V etc.) der Region verwendet.

Separate faunistische Kartierungen wurden im Rahmen des Vorhabens nicht erstellt. Bei der Bio-
toptypenkartierung wurden die faunistischen Belange berücksichtigt, eine vollständige Artenaufnahme erfolgte jedoch nicht. Es wurden während der Kartierung keine geschützten Arten oder Hinweise auf solche festgestellt.

Angesichts der im Verhältnis zur geringen Komplexität umfangreich vorliegenden Unterlagen traten keine Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Angaben zum Plangebiet auf.

3.3.2) Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel einer routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu erkennen, deren Ursachen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu deren Abhilfe zu ergreifen.

Das Vorhaben ist am Standort des bestehenden Campingplatzes nicht in der Lage, erhebliche negative Umweltauswirkungen hervorzurufen. Eine zielgerichtete Überwachung der Durchführung des Vorhabens bzw. ein Monitoring der Auswirkungen ist daher nicht notwendig.

3.4) Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 32 A „Campingplatz Born a. Darß – Teilfläche Nord“ ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bezüglich der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Wasserrahmenrichtlinie, Klima, Luft, Folgen des Klimawandels, Pflanzen und Tiere, Biodiversität, Landschaftsbild sowie Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung, sowie angesichts der festgesetzten Minderungsmaßnahmen nicht zu erkennen.

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe können durch geeignete Maßnahmen ortsnahe bzw. durch eine Zahlung in ein Ökokonto ausgeglichen werden.

Aktuell wurde kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG festgestellt. Zur Vermeidung eventueller im Zuge der Bauvorbereitung auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte, die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel betreffend, ist der Beginn von Bauarbeiten in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zu verlegen. Generell sind vor Baubeginn artenschutzfachliche Kontrollen potenzieller Quartiere im Gehölzbestand oder an den Gebäuden durchzuführen, um eine Betroffenheit von Brutvögeln (sofern Eingriffe außerhalb der genannten Frist stattfinden) oder Fledermäusen auszuschließen. Zerstörte Quartiere sind in Absprache mit der UNB ggf. zu ersetzen.

Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Planungen. Das Maß des Eingriffs in die Belange von Natur und Landschaft wurde ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Das Vorhaben berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft. Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung und die angesetzten Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Die Beeinträchtigung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts sowie von gem. § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen oder Geotopen wird als nicht erheblich eingestuft.

Tabelle: Auswirkungen der Planung

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden / Wasser / Fläche	keine erhebliche Beeinträchtigung

Wasserrahmenrichtlinie	nicht betroffen
Klima / Luft / Folgen des Klimawandels	keine erhebliche Beeinträchtigung
Tiere und Pflanzen, Biodiversität	keine erhebliche Beeinträchtigung
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	keine erhebliche Beeinträchtigung (positiv)
Störfälle	nicht relevant
Landschaft / Landschaftsbild	keine erhebliche Beeinträchtigung
Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe	nicht betroffen

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten. Der festgesetzte Schutz des Baumbestandes ist während der Bauzeit zu überwachen.

3.5) Quellenverzeichnis

- 1] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern
- 2] Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie M-V, 2013: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern
- 3] Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie M-V, 2005: Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns
- 4] Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, www.umweltkarten.mv-regierung.de, Abfrage vom September 2020
- 5] Bundesamt für Naturschutz, Verbreitungskarten der Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- 6] Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie M-V, Verbreitungskarten der Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie, https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm
- 7] Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern, Verbreitungskarten, <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html>
- 8] Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde, Verbreitungsatlas, <https://feldherpetologie.de/atlas/maps.php>

Gemeinde Born a. Darß, März 2021

Anhang 1) Natura 2000-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 1542-401

Natura 2000 – Vorprüfung Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung unter Anwendung der derzeit gültigen Fassungen des BNatSchG und des NatSchAG M-V
--

1. Allgemeine Angaben

1.1	Natura 2000-Gebiete	Entfernung zum Vorhaben	Gebietsname	Code
	EU-Vogelschutzgebiet	185 m	Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund	DE 1542-401
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung			
1.2	Bezeichnung des Vorhabens	Bebauungsplan Nr. 32 A „Campingplatz Born a. Darß – Teilfläche Nord“		
1.3	Beschreibung des Vorhabens	<p>Allgemein: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 A „Campingplatz Born a. Darß – Teilfläche Nord“ umfasst die Flurstücke 1/1, 2, 5/3, 276/2 der Flur 6 sowie 77, 422 bis 432, 477, 478, 499/1, 500/1 (alle teilweise) der Flur 5, Gemarkung Born mit insgesamt 2,9 ha.</p> <p>Mit der Planung sollen gemäß Darstellung des Flächennutzungsplans die östlichen Randbereiche des Campingplatzes neu geordnet werden.</p> <p>Im Einzelnen ist geplant,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ca. 40 Wohnmobilstandplätze für Kurzzeitcamping auf einer baulich vorgeprägten Fläche an der Nordstraße, um geordnete Verhältnisse (geregelter Entsorgung, angemessene Sanitärversorgung) sicherzustellen und den Uferbereich im Zeitraum nachts gänzlich von Fahrzeugen freihalten zu können, - Aufstellflächen für ca. 25 Mobilheime als Kleinwochenendhäuser nach der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO M-V) zur Differenzierung des Beherbergungsangebots auf dem Campingplatz, - Bauflächen für Gästeinformation (Rezeption) und Versorgungseinrichtungen (Wirtschaftshof mit E-Ladesäule, Müllcontainer, Entsorgungsstation für Chemietoiletten, usw.). <p>Das Plangebiet stellt einen Teilbereich des Geltungsbereichs des früher geplanten Bebauungsplans Nr. 24 „Campingplatz Born“ dar. Der Aufstellungsbeschluss vom 06.03.2003 wurde aufgehoben, der Bebauungsplan Nr. 24 wird nicht weiter verfolgt, da für den Gesamtbereich des bestehenden Campingplatzes kein Planungserfordernis zu erkennen ist. Die Sanitärgebäude wurden auf der Grundlage § 35 BauGB in den letzten Jahren bereits sukzessive erneuert.</p> <p>Aktueller Zustand: Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des bestehenden Campingplatzes und umfasst v.a. Flächen innerhalb der Anlage. Der durch die Regenbogen AG betriebene Campingplatz Born verfügt über rund 490 Standplätze, davon ca. 130 Standplätze für Dauercamper. In den letzten Jahren wurden die Versorgungsbauwerke (Sanitäreinrichtungen, Rezeption) weitgehend erneuert oder zumindest grundlegend saniert. 2010 wurden auf dem Platz zudem 10 Mobilheime errichtet. Der Surfplatz auf der ehemaligen Hausmülldeponie wird seit Jahren intensiv genutzt und stellt angesichts der angrenzenden Flachwasserbereiche ein beliebtes Surfrevier in der Gemeinde dar.</p> <p>Die bei der Kartierung am 25.08.2020 vorgefundenen Biotoptypen weisen überwiegend geringwertige Strukturen auf. Das Plangebiet wird stark von den vorhandenen Nutzungen geprägt und intensiv gepflegt.</p>		

Das Plangebiet umfasst ein langjährig als Campingplatz betriebenes Gelände mit Empfangs-, Sanitär- und Trafogebäude sowie einem Gebäude für die Geländewartung. Um den Parkplatz am Eingang des Campingplatzes sowie entlang der Straße wurden Hecken aus überwiegend nichtheimischen Gehölzen (PHW) wie Gemeiner Flieder (*Syringa vulgaris*), Spiersträuchern (*Spiraea spec.*), Rosen (*Rosa spec.*), Großes Immergrün (*Vinca major*), Silber-Ahorn (*Acer saccharinum*) und Europäischer Pfeifenstrauch (*Philadelphus coronarius*) angelegt. Nach Osten weiter entlang der Straße sowie im Süden des Plangebiets finden sich teils sehr dichte Gehölzbestände in Form einer Baumhecke (BHB) und einem Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten (BFX) wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Berg- und Spitz-Ahorn (*Acer pseudoplatanus / platanoides*) und Zitter-Pappel (*Populus tremula*). Diese erfüllen gem. Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG, 2013) die Kriterien für den Schutz nach § 20 NatSchAG M-V. In den Gehölzflächen entlang der Straße finden sich auch größere Vorkommen des Adlerfarns (*Pteridium aquilinum*). Die Fläche im Osten des Plangebiets wird als Deponie (OSX) genutzt, welche mit Erdwällen eingefasst ist.

Der Großteil der Fläche ist als Campingplatz (PZC) anzusprechen. Die Freiflächen sind aufgrund der intensiven Nutzung zum Teil vegetationsfrei. Die Vegetation setzt sich überwiegend aus trittfesten Arten wie Spitz- und Breitweigerich (*Plantago lanceolata / major*) sowie Einjährigem Rispengras (*Poa annua*) zusammen. In Randbereichen und im Bereich des Zierrasens (PEG) an der Deponie (OSX) finden sich auch Löwenzahn (*Taraxacum spec.*), Doldiges Habichtskraut (*Hieracium umbellatum*), Graukresse (*Berteroa incana*), Gemeiner Beifuß (*Artemisia campestris*), Weg-Malve (*Malva neglecta*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), Kleinblütige Königskerze (*Verbascum thapsus*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Saat-Luzerne (*Medicago sativa*) und Kanadisches Berufkraut (*Conyza canadensis*). Es sind mehrere kleine Gehölzinseln (PWX) aus überwiegend heimischen Arten wie Gemeinem Wacholder (*Juniperus communis*), Echter Hopfen (*Humulus lupulus*), Besenginster (*Cytisus scoparius*), Rose (*Rosa spec.*), Brombeere (*Rubus spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) sowie Jungwuchs der vorherrschenden Baumarten.

Vorhaben: Das Plangebiet liegt westlich der Ortslage Born a. Darß und umfasst einen Teil des Campingplatzes am Bodden. Mit der Planung sollen gemäß Darstellung des Flächennutzungsplans die östlichen Randbereiche des Campingplatzes neu geordnet werden.

Im Einzelnen ist geplant,

- ca. 40 Wohnmobilstandplätze für Kurzzeitcamping auf einer baulich vorgeprägten Fläche an der Nordstraße, um geordnete Verhältnisse (geregelter Entsorgung, angemessene Sanitärversorgung) sicherzustellen und den Uferbereich im Zeitraum nachts gänzlich von Fahrzeugen freihalten zu können,
- Aufstellflächen für ca. 25 Mobilheime als Kleinwochenendhäuser nach der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO M-V) zur Differenzierung des Beherbergungsangebots auf dem Campingplatz,
- Bauflächen für Gästeinformation (Rezeption) und Versorgungseinrichtungen (Wirtschaftshof mit E-Ladesäule, Müllcontainer, Entsorgungsstation für Chemietoiletten, usw.).

Das Plangebiet stellt einen Teilbereich des Geltungsbereichs des früher geplanten Bebauungsplans Nr. 24 „Campingplatz Born“ dar. Der Aufstellungsbeschluss vom 06.03.2003 wurde aufgehoben, der Bebauungsplan Nr. 24 wird nicht weiter verfolgt, da für den Gesamtbereich des bestehenden Campingplatzes kein Planungserfordernis zu erkennen ist. Die Sanitärgebäude wurden auf der Grundlage § 35 BauGB in den letzten Jahren bereits sukzessive erneuert.

Insgesamt ergibt sich durch die Planung folgende Flächenbilanz (vgl. Abschnitt 2.4): Während die Bebauung (Gebäude) mit einer Grundfläche von 2.450 m² auf der großen Fläche eine eher untergeordnete Rolle spielen, entstehen flächige Versiegelungen in größerem Umfang. Das Maß der baulichen Nutzung liegt im **SO**Campingplatz insgesamt (d.h. Gebäude zuzüglich Standplätze, Wegen sowie sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind) bei 9.030 m². Im **SOW**ochenendplatz wird insgesamt eine Gesamtversiegelung (d.h. Gebäude zuzüglich Aufstellplätze, Wege sowie sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind) von 3.600 m² zugelassen.

4.400 m² flächige Versiegelung im Bereich des **SO**Campingplatz sowie 2.350 m² im

Pfeifente (A050)		nicht beeinträchtigt
<i>Anas querquedula</i> - Knäkente (A055)	BV; RV	Rastgebiet oder Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Anas strepera</i> - Schnatterente (A703)	BV; RV	Rastgebiet oder Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Anser albifrons</i> - Blässgans (A394)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Anser anser</i> - Graugans (A043)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Anser fabalis</i> - Saatgans (A701)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Asio flammeus</i> - Sumpfohreule (A222)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Aythya ferina</i> - Tafelente (A059)	BV; RV	Rastgebiet oder Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Aythya fuligula</i> - Reiherente (A061)	BV; RV	Rastgebiet oder Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Aythya marila</i> - Bergente (A062)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Branta leucopsis</i> - Nonnengans, Weißwangengans (A045)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Bucephala clangula</i> - Schellente (A067)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Calidris alpina</i> - Alpenstrandläufer (A149)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Calidris alpina schinzii</i> - Alpenstrandläufer (Mitteleuropa) (A466)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Caprimulgus europaeus</i> - Ziegenmelker (A224)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Charadrius hiaticula</i> - Sandregenpfeifer (A137)	BV; RV	Rastgebiet oder Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Ciconia ciconia</i> - Weißstorch (A667)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Ciconia nigra</i> - Schwarzstorch (A030)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Circus aeruginosus</i> - Rohrweihe (A081)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Circus cyaneus</i> - Kornweihe (A082)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Circus pygargus</i> - Wiesenweihe (A084)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Clangula hyemalis</i> - Eisente (A064)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Coturnix coturnix</i> - Wachtel (A113)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Crex crex</i> - Wachtelkönig (A122)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Cygnus columbianus bewi-</i>	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben

<i>ckii</i> - Zwergschwan (Mitteleuropa) (A037)		nicht beeinträchtigt
<i>Cygnus cygnus</i> - Singschwan (A038)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Cygnus olor</i> - Höckerschwan (A036)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Dendrocopos medius</i> - Mittelspecht (A238)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Dryocopus martius</i> - Schwarzspecht (A236)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Falco tinnunculus</i> - Turmfalke (A096)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Ficedula parva</i> - Zwergschnäpper (A320)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Fulica atra</i> - Blässhuhn (A723)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Gavia arctica</i> - Prachtaucher (A689)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Gavia stellata</i> - Sterntaucher (A001)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Grus grus</i> - Kranich (A639)	BV; RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Haematopus ostralegus</i> - Austernfischer (A130)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Haliaeetus albicilla</i> - Seeadler (A075)	BV; RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Lanius collurio</i> - Neuntöter (A338)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Larus canus</i> - Sturmmöwe (A182)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Larus marinus</i> - Mantelmöwe (A187)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Larus melanocephalus</i> - Schwarzkopfmöwe (A176)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Larus minutus</i> - Zwergmöwe (A177)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Larus ridibundus</i> - Lachmöwe (A176)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Limosa lapponica</i> - Pfuhlschnepfe (A157)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Limosa limosa</i> - Uferschnepfe (A614)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Lullula arborea</i> - Heidelerche (A246)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Melanitta nigra</i> - Trauerente (A706)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Mergus albellus</i> - Zwergsäger (A068)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Mergus merganser</i> - Gänsesäger (A654)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

<i>Mergus serrator</i> - Mittelsäger (A069)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Miliaria calandra</i> (Syn.: <i>Emberiza calandra</i>) - Grauammer (A383)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Milvus migrans</i> - Schwarzmilan (A073)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Milvus milvus</i> - Rotmilan (A074)	BV; RV	Rastgebiet oder Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Numenius arquata</i> - Großer Brachvogel (A768)	BV; RV	Rastgebiet oder Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Pandion haliaetus</i> - Fischadler (A094)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Pernis apivorus</i> - Wespenbussard (A072)	BV; RV	Rastgebiet oder Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Phalaropus lobatus</i> - Odinshühnchen (A170)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i> - Kormoran (Mitteleuropa) (A391)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Philomachus pugnax</i> - Kampfläufer (A151)	BV; RV	Rastgebiet oder Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Pluvialis apricaria</i> - Goldregenpfeifer (A140)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Podiceps auritus</i> - Ohrentaucher (A642)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Porzana porzana</i> - Tüpfelsumpfhuhn (A119)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Recurvirostra avosetta</i> - Säbelschnäbler (A132)	BV; RV	Rastgebiet oder Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Riparia riparia</i> - Uferschwalbe (A249)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Somateria mollissima</i> - Eiderente (A063)	RV	Rastgebiet wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Sterna albifrons</i> (Syn.: <i>Sternula albifrons</i>) - Zwergseeschwalbe (A195)	BV; RV	Rastgebiet oder Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Sterna caspia</i> (Syn.: <i>Hydroprogne caspia</i>) - Raubseeschwalbe (A190)	BV; RV	Rastgebiet oder Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Sterna hirundo</i> - Flußseeschwalbe (A193)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Sterna sandvicensis</i> - Brandseeschwalbe (A191)	BV; RV	Rastgebiet oder Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Sylvia nisoria</i> - Sperbergrasmücke (A307)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Tadorna tadorna</i> - Brandgans (A048)	BV; RV	Rastgebiet oder Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Tringa totanus</i> - Rotschenkel (A162)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Vanellus vanellus</i> -	BV; RV	Rastgebiet oder Lebensraum wird

Kiebitz (A142)	durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
----------------	-------------------------------------

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Das Vorhaben nimmt keine Flächen innerhalb des SPA-Gebiets ein. Der Flächenverlust konzentriert sich auf das bereits langjährig dem Campingplatz von Born a. Darß zugehörige Grundstück, welcher seit mehreren Jahrzehnten in Betrieb ist. Es kommt zu einem Verlust von Zierrasen (PEG) sowie Siedlungsgehölz (PWX). Eine Rastgebietsnutzung der Fläche kann aufgrund der Gehölzbestände sowie der natürlichen Fluchtdistanzen der verschiedenen Arten in Bezug auf die bestehenden Nutzungen ausgeschlossen werden. Ungestörte oder störungsarme küstengebundene Lebensräume sind in der Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden. Erhebliche Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile sind daher nicht erkennbar.	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Da das Plangebiet bereits langjährig als Campingplatz genutzt wird, stellt die Neuordnung der bestehenden Strukturen keine Nutzungsänderung dar. Gegenüber dem Status-Quo ist eine geringfügige Nutzungsintensivierung zu erwarten, welche sich jedoch nicht erheblich in den Naturraum erstrecken wird.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	Durch das Vorhaben werden voraussichtlich keine erheblichen akustischen Veränderungen in Form von Lärmemissionen einhergehen, die das bereits bestehende Maß an Beeinträchtigungen durch die bestehenden Nutzungen überschreiten. Für Sport- und Freizeitanlagen ist gem.	

			<p>HZE (2018) ein innerer Wirkungsbereich von 50 m und ein äußerer Wirkungsbereich von 200 m ab Nutzungsschwerpunkt anzunehmen (vgl. Anlage). Diese Beeinträchtigungen auf das nahegelegene Rastgebiet bestehen bereits und werden sich auch zukünftig nicht weiter ausdehnen. Zudem liegt das Vogelschutzgebiet außerhalb des inneren Wirkungsbereiches des Vorhabens.</p> <p>Die akustischen Veränderungen werden als nicht geeignet eingeschätzt, erhebliche Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile und Lebensraumbestandteile hervorzurufen.</p>
6.2.3	optische Wirkungen	-	<p>In Anbetracht der bestehenden Nutzung und den abschirmenden Gehölzbeständen gegenüber dem Vogelschutzgebiet sind keine erheblichen Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile und Lebensraumelemente zu erwarten (vgl. Anlage).</p> <p>Durch die Nutzungsintensivierung ist der Mensch als Störfaktor im Plangebiet zwar häufiger wahrnehmbar, jedoch sind gegenüber dem Schutzgebiet abschirmende Gehölzbestände vorhanden, sodass keine optische Beziehung besteht.</p> <p>Schon jetzt halten die auf den nahegelegenen Ackerflächen rastenden Vogelarten natürliche Fluchtdistanzen zu bestehenden Bebauungen, Gehölzstrukturen, Verkehrsflächen und Nutzungen ein. Es wird daher betriebsbedingt zukünftig nicht zu einer erhöhten Fluchtreaktion von rastenden Vögeln kommen.</p>
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-
6.2.5	Gewässerausbau	-	-
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	<p>Das Vorhaben nimmt keine Flächen innerhalb des Vogelschutzgebiets ein. Eine baubedingte Flächeninanspruchnahme konzentriert sich auf den bereits langjährig in Nutzung befindlichen Campingplatz von Born a. Darß und beansprucht keine ungestörten Flächen. Es sind auch aufgrund der zeitlichen Befristung und der Entfernung zum Schutzgebiet keine erheblichen Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile und Lebensraumelemente zu erwarten.</p>
6.3.2	Emissionen	-	-

6.3.3	akustische Wirkungen	-	Eventuell kommt es zu temporären akustischen durch Baumaßnahmen und erhöhten Verkehr, jedoch sind in Anbetracht der Vorbelastung durch die bestehenden Nutzungen (vgl. Anlage), sowie der zeitlichen Begrenzung und des geringen Umfangs des Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile und Lebensraumelemente zu erwarten.
6.3.4	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

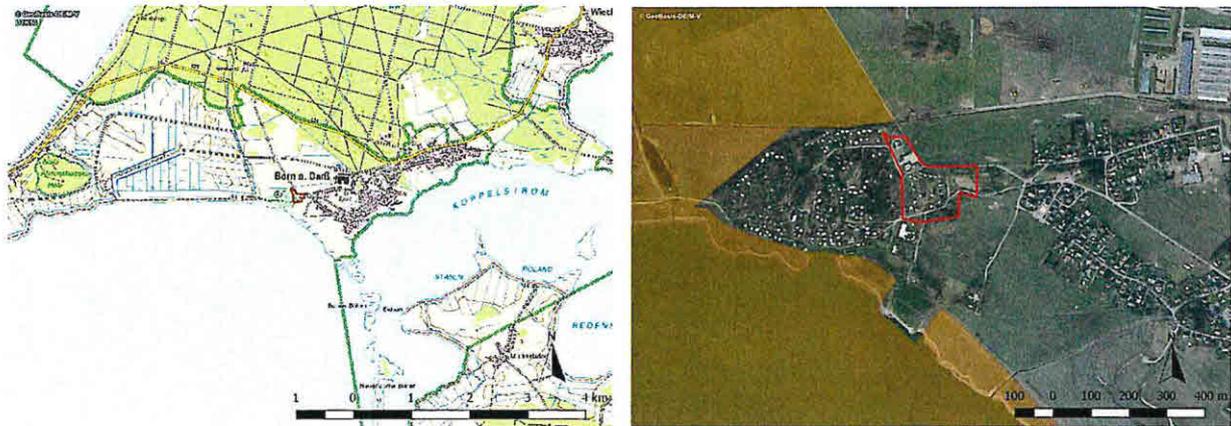
(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Das Vorhaben besitzt nicht das Potenzial, Schäden, erhebliche Störwirkungen oder Veränderungen am Schutzgebiet oder dessen maßgeblichen Gebietsbestandteilen auszulösen, da Baumaßnahmen auf den bestehenden Campingplatz beschränkt sind und sich dessen Wirkbereiche nicht über die der bestehenden Nutzungen hinaus erstrecken.

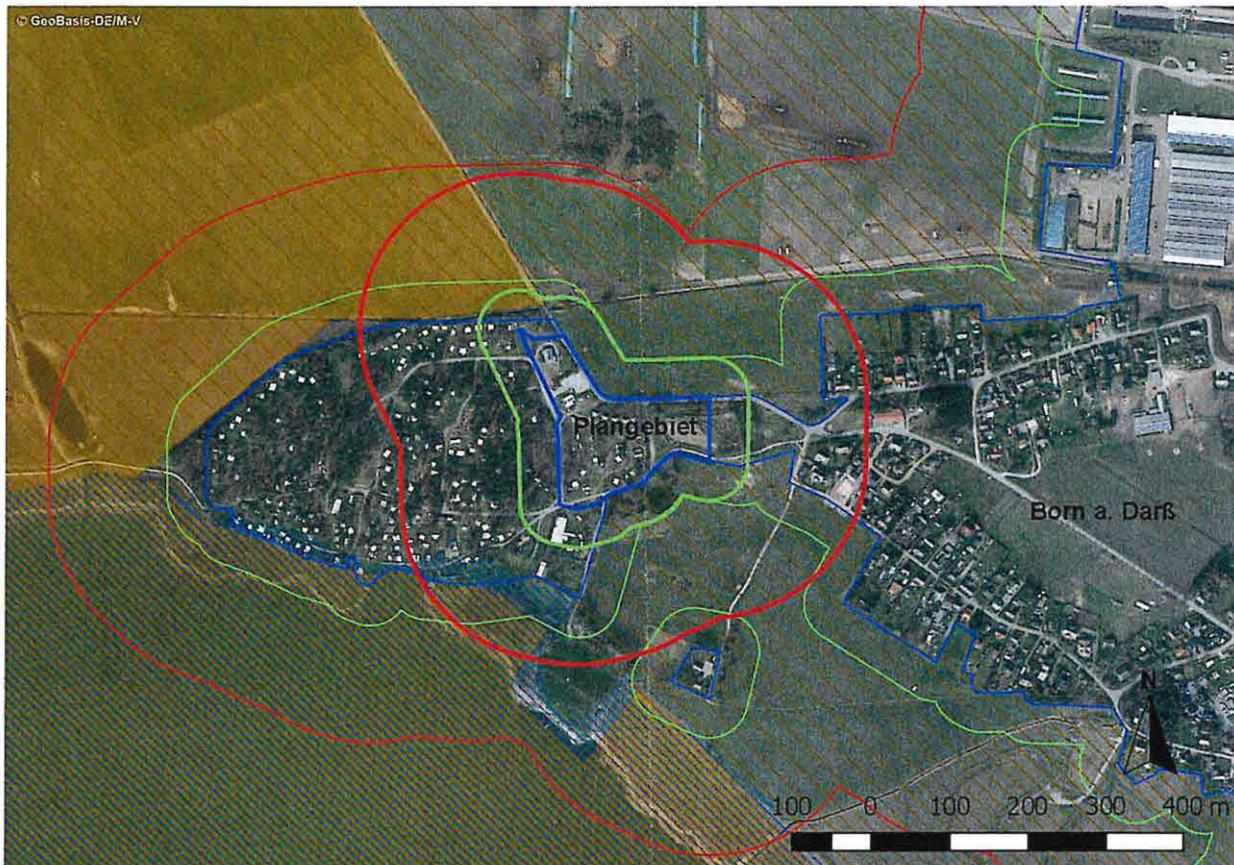
weitere Ausführungen: siehe Anlage

Anlage zu 1a

a) Zeichnerische und kartographische Darstellung gemäß Punkt 2



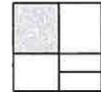
Lage des Satzungsgebietes mit Darstellung des EU-Vogelschutzgebietes DE 1542-401 *Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund* (braun hinterlegt); Plangrundlage: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.



Bestehende Beeinträchtigung der umliegenden Rastgebiete und des Vogelschutzgebietes durch den Siedlungsbereich von Born a. Darß und das Vorhaben; Grün: innerer Wirkbereich (50 m); Rot: äußerer Wirkbereich (200 m). Die Rastgebietsfunktionen sind braun (Land) bzw. blau (Wasser) schraffiert dargestellt, das Vogelschutzgebiet flächig braun.

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung

Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten



Dipl.-Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdlA

Dipl.-Ing. Lars Hertelt
Freier Architekt

Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel. 0721 378564

18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel. 03831 203496

www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

Anhang 2) Artenschutzfachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 32 A „Campingplatz Born a. Darß – Teilfläche Nord“
der Gemeinde Born

Inhaltsverzeichnis

1) Einleitung	56
1.1) Anlass und Aufgabenstellung	56
1.2) Rechtliche Grundlagen.....	56
1.2.1) Europarechtliche Vorgaben.....	56
1.2.2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	57
1.2.3) Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V).....	59
1.3) Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	59
1.3.1) Relevanzprüfung der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (Anhang A).....	60
1.3.2) Relevanzprüfung der europäischen Vogelarten (Anhang B).....	60
1.4) Datengrundlage	62
2) Beschreibung des Untersuchungsgebietes	62
3) Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	66
3.1) Beschreibung des Vorhabens	66
3.2) Relevante Projektwirkungen.....	67
3.2.1) Baubedingte Wirkungen.....	67
3.2.2) Anlagebedingte Wirkungen	67
3.2.3) Betriebsbedingte Wirkungen	68
4) Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	68
4.1) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	68
4.2) Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	70
5) Maßnahmen zur Vermeidung	90
5.1) Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen	90
6) Zusammenfassung	91

Anhang A: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Anlage I 92

Anhang B: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten 101

1) Einleitung

1.1) Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Born a. Darß im ländlichen Raum westlich des Siedlungsgebiets. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll der bestehende Campingplatz neu geordnet und das Angebot für Gäste diversifiziert werden. Es sind diverse gehölz- und gebäudegebundene Quartiere innerhalb des Plangebiets vorhanden, sodass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

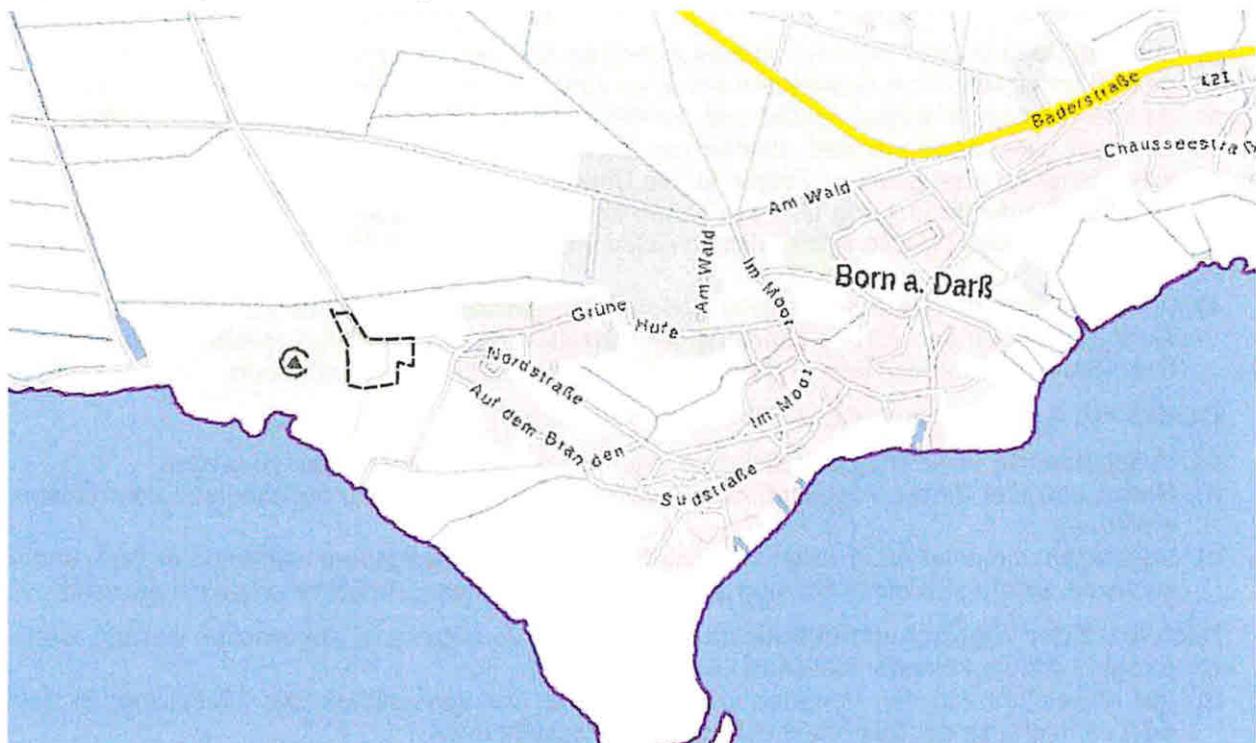


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (schwarz umrandet)

1.2) Rechtliche Grundlagen

1.2.1) Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - **FFH-Richtlinie** - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - **Vogelschutzrichtlinie** - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, von diesen Verboten u. a. abgewichen werden:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- c) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- a) es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- b) das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und

gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

1.2.2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

„¹Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Im Absatz 6 sind folgende Maßgaben formuliert:

„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sind. Möglich ist dies

- „1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

1.2.3) Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVObI. 2010, S. 66) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Aktuell gilt die Fassung der 3. Änderung vom 05. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221). Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

Die Zuständigkeit des LUNG für den Vollzug der Paragraphen 37 bis 55 BNatSchG folgt aus § 3 Nr. 5 NatSchAG M-V.

1.3) Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Grundlage der Bearbeitung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung sind der *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung* FROELICH & SPORBECK / LUNG M-V (Stand 20.09.2010), die *Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)* von FROELICH & SPORBECK (2008), die *Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht* (LANA 2007), die *Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen* (LANA 2006) sowie die *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutz-*

gesetzes (LANA 2009). Dies schließt die Betrachtung der aktuellen Rechtsprechung und der aktuellen Gesetzeslage zum Artenschutz ein. Zur Bewertung der Arten wurde ergänzend SCHNITTER ET AL. (2006)¹ herangezogen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird in folgenden Prüfschritten erstellt:

1. Potenzialabschätzung bei der Ortsbegehung am 25.08.2020, einschließlich Baumkontrolle,
2. Relevanzprüfung/ projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artspektrums,
3. Prognose und Bewertung der Schädigungen bzw. Störung von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der Formblätter des Landes M-V,
4. Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens nach § 45 BNatSchG.

Die Begriffsbestimmungen sind dem *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung* des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (FROELICH & SPORBECK, Stand: 20.09.2010) zu entnehmen.

1.3.1) Relevanzprüfung der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (Anhang A)

Zu den einzelnen Artengruppen sind keine speziellen Kartierungen erfolgt. Die Prüfung erfolgt anhand der bundes- und landesweiten Verbreitungskarten als Bestandteil der Steckbriefe dieser Arten im Internetauftritt des LUNG und des BfN. Für die Artengruppe Fledermäuse wurden zudem die Verbreitungskarten des *Landesfachausschusses für Fledermausschutz und –forschung in Mecklenburg-Vorpommern* hinzugezogen, sowie für Amphibien und Reptilien die Verbreitungskarten der *Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde – Arbeitsgemeinschaft Feldherpetologie und Artenschutz*.

Befindet sich das Vorhaben innerhalb des dargestellten Verbreitungsgebietes einer Art und entspricht die Habitatausstattung vor Ort den Lebensraumsansprüchen der Art, so wird von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen und eine Prüfung der Verbotstatbestände ist notwendig.

Im Umkehrschluss bedeutet das, wenn einer dieser beiden Faktoren (*Vorhaben im Verbreitungsgebiet* sowie *passende Habitatausstattung*) fehlt, wird die Art nicht weiter betrachtet, da ein potenzielles Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Eine ausführliche Betrachtung aller in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Anhang IV-Arten erfolgt in Anhang A dieses Artenschutzfachbeitrages. Darin werden jene Arten gekennzeichnet, für die anschließend eine vertiefende Betrachtung in Form von Artensteckbriefen erfolgt (grau hervorgehoben). Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

1.3.2) Relevanzprüfung der europäischen Vogelarten (Anhang B)

Die Abschichtungskriterien des LUNG für eine vertiefende Betrachtung von Vogelarten anhand von artbezogenen Steckbriefen sind:

- Arten des Anhang I der V-RL,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. Rote Liste BRD der Kategorien 0 – 3),
- Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (Raumbedeutsamkeit, mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).

¹ Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.

- Arten mit spezifischer kleinräumiger Habitatbindung (z.B. Horst- und Höhlenbrüter, Koloniebrüter, Gebäudebrüter),
- Arten mit großer Lebensraumausdehnung/ Raumnutzung und folglich i.d.R. großen Territorien (insb. Greifvogelarten),
- Streng geschützte Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (betrifft Arten der Anlage I Spalte 2 der BArtSchVO sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97).

Treffen die genannten Kriterien nicht zu, können die betroffenen Vogelarten in Gilden zusammengefasst werden. Die Abprüfung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann dann in Sammelsteckbriefen erfolgen.

Zu den einzelnen Arten sind keine speziellen Kartierungen erfolgt. Die Artenauswahl in Anhang B beruht auf dem *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern* (FROELICH & SPORBECK, 2010).

Dieses umfangreiche Artenspektrum wird im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert, die unter Beachtung ihrer Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Das bedeutet, dass im Vorfeld eine Einteilung der Arten anhand ihrer Brutplätze und Lebensräume stattfindet. Die Einteilung erfolgt entsprechend *LBV-SH/AfPE - Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (2016)*:

Brutvogelgilde

- Bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren
- Bodenbrüter
- Binnengewässerbrüter (inkl. Röhricht)
- Gehölzfreibrüter
- Gehölzhöhlenbrüter
- Bodenhöhlenbrüter
- Nischenbrüter
- Felsbrüter
- Brutvogel menschlicher Bauten

Lebensraum

- Meer und Meeresküste (K) einschl. Salzwiesen, Brackwasserröhrichte, Uferbefestigungen
- Wälder, Gebüsche und Kleingehölze (W) einschließlich Waldlichtungen
- Gehölze und sonstige Baumstrukturen
- Fließgewässer (F1)
- Stillgewässer (F2) einschl. Spülbecken an der Nordseeküste
- Grünland
- Acker- und Gartenbau-Biotope (A) ohne Gehölzstrukturen
- Ruderalfluren
- Siedlungsbiotope
- Heiden und Magerrasen (T), einschließlich Küstendünen
- Geomorphologie (= steiler Hang im Binnenland und Binnendüne; Kiesgrubenteilwände, Steilufer an der Küste)
- Hoch- und Übergangsmoore (M) einschließlich Torfstiche

Diese grobe Einteilung entspricht nicht den speziellen Habitatanforderungen einer Art.

Im zweiten Schritt erfolgt die Überprüfung der Verbreitungsgebiete einer Art anhand des *Zweiten Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern* (VÖKLER, F., 2014). Liegt das Vorhaben im Verbreitungsgebiet einer Art, deren Lebensraumansprüche der Biotopausstattung des Untersuchungsraumes entsprechen, wird von einem **potenziellen Vorkommen** ausgegangen. Im folgenden Schritt werden die speziellen Habitatanforderungen einer potenziell vorkommenden Art geprüft. Werden die speziellen Habitatanforderungen einer Art im Untersuchungsraum erfüllt, ist als „worst case“ ein Vorkommen anzunehmen und entsprechend eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form von Steckbriefen durchzuführen.

1.4) Datengrundlage

Zu den einzelnen Artengruppen erfolgten keine speziellen Kartierungen. Für eine Einschätzung des Vorkommens von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten werden folgende Datengrundlagen genutzt:

- Verbreitungskarten der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG),
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Hrsg.)
- Verbreitungskarten der Fledermausarten des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern,
- Verbreitungskarten der Reptilien- und Amphibienarten der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT),
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Abfrage September 2020),
- Beobachtungen bei der Ortsbegehung am 25.08.2020.

2) Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet wurde am 25.08.2020 durch Vreni Zimmermann (Dipl.-Ing.) begangen und auf potenzielle Habitate untersucht. Das Wetter war zum Begehungszeitpunkt (11:00 Uhr bis 13:30 Uhr MEZ) klar, die Temperatur lag bei etwa 20 °C.



Abbildung 2: Plangebiet mit Einzelbaumbestand (Luftbild: geodaten-mv.de), unmaßstäblich, genordet

Beim Plangebiet handelt es sich um eine 2,9 ha große Fläche westlich der Ortslage Born a. Darß (siehe Abbildung 2). Im Westen, Süden und Nordwesten schließen sich weitere Flächen des Campingplatzes an, welche zum Teil waldartige Gehölzbestände aufweisen. Richtung Osten setzt sich die Deponie, welche den östlichen Teil der Fläche einnimmt, über die Plangebietsgrenze hinaus fort. Richtung Norden grenzt offene Landschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung (Weide) an. Gegenüber dem umgebenden Naturraum ist das Plangebiet durch dichte Gehölzbestände weitestgehend abgeschirmt. Diese setzen sich im östlichen Bereich entlang der Straße aus Zitter-Pappel (*Populus tremula*) mit einem hohen Anteil an Jungwuchs und im südöstlichen Bereich aus überwiegend Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) sowie Berg- und Spitz-Ahorn (*Acer pseudoplatanus / platanoides*) zusammen. In den Gehölzflächen entlang der Straße finden sich auch größere Vorkommen des Adlerfarns (*Pteridium aquilinum*).

Der Großteil der Fläche ist als Campingplatz (PZC) anzusprechen. Die Freiflächen sind aufgrund der intensiven Nutzung zum Teil vegetationsfrei. Die Vegetation setzt sich überwiegend aus trittfesten Arten wie Spitz- und Breitwegerich (*Plantago lanceolata / major*) sowie Einjährigem Rispengras (*Poa*

annua) zusammen. In Randbereichen und im Bereich des Zierrasens (PEG) an der Deponie (OSX) finden sich auch Löwenzahn (*Taraxacum spec.*), Doldiges Habichtskraut (*Hieracium umbellatum*), Graukresse (*Berteroa incana*), Gemeiner Beifuß (*Artemisia campestris*), Weg-Malve (*Malva neglecta*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), Kleinblütige Königskerze (*Verbascum thapsus*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Saat-Luzerne (*Medicago sativa*) und Kanadisches Berufkraut (*Conyza canadensis*). Es sind mehrere kleine Gehölzinseln (PWX) aus überwiegend heimischen Arten wie Gemeinem Wacholder (*Juniperus communis*), Echter Hopfen (*Humulus lupulus*), Besenginster (*Cytisus scoparius*), Rose (*Rosa spec.*), Brombeere (*Rubus spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) sowie Jungwuchs der vorherrschenden Baumarten.

Das Plangebiet ist durch die langjährige Nutzung als Campingplatz und die damit verbundene intensive Pflege vorbelastet.



Abbildung 3: Eingangsbereich Campingplatz mit Rezeption (links), Blick Richtung Südwesten



Abbildung 4: Erschließungsweg im Süden mit Feldgehölz (links) und Siedlungsgehölz (rechts), Blick Richtung Westen



Abbildung 5: Zentraler Bereich mit Wochenendhäusern im Hintergrund, Blick Richtung Norden

3) Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1) Beschreibung des Vorhabens

Mit der Planung sollen gemäß Darstellung des Flächennutzungsplans die östlichen Randbereiche des Campingplatzes neu geordnet werden.

Im Einzelnen ist geplant,

- ca. 40 Wohnmobilstandplätze für Kurzzeitcamping auf einer baulich vorgeprägten Fläche an der Nordstraße, um geordnete Verhältnisse (geregelter Entsorgung, angemessene Sanitärversorgung) sicherzustellen und den Uferbereich im Zeitraum nachts gänzlich von Fahrzeugen freihalten zu können,
- Aufstellflächen für ca. 25 Mobilheime als Kleinwochenendhäuser nach der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO M-V) zur Differenzierung des Beherbergungsangebots auf dem Campingplatz,
- Bauflächen für Gästeinformation (Rezeption) und Versorgungseinrichtungen (Wirtschaftshof mit E-Ladesäule, Müllcontainer, Entsorgungsstation für Chemietoiletten, usw.).

In den SO-Gebieten nimmt die Gebäudegrundfläche von derzeit 580 m² auf zukünftig 2.450 m² zu (d.h. 1.870 m² Totalverlust durch Versiegelung für Ausbau des Wirtschaftshofs und Aufstellbereiche für Kleinwochenendhäuser). Betroffen sind ausschließlich bisher unversiegelte Campingplatzflächen (PZC) sowie in geringem Umfang Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX).

Im Bereich der geplanten Wohnmobilstandplätze werden 3.430 m² neu für eine flächige Campingnutzung in Anspruch genommen; die Flächen werden durch die Anlage von Schotterrassen teilversiegelt.

Zur Umsetzung der Planung können bis zu 7 Rodungen im Einzelbaumbestand erforderlich werden

(Lage innerhalb von Baufenstern für Wochenendhäuser), ein Erhalt der Bäume wird jedoch angestrebt. Es handelt sich z.T. um jüngere Spitz-Ahorne (*Acer platanoides*) und eine Stiel-Eiche (*Quercus robur*), betroffen sind aber auch ältere, mehrstämmige Silber-Ahorne (*Acer saccharinum*) und eine ebenfalls mehrstämmige, alte Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*). Ein Ausgleich zu rodender Gehölze findet direkt vor Ort statt, sodass der grüingeprägte Charakter des Naturcampingplatzes erhalten bleibt. Für die festgesetzten Pflanzungen gilt: Pflanzung und dauerhafter Erhalt von Einzelbäumen in der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16 – 18 cm der Arten Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Wild-Apfel (*Malus sylvestris*), Wild-Birne (*Pyrus communis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) oder Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*). Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflege der Bäume in den der Pflanzung folgenden 3 Vegetationsperioden. Vorgesehen ist zudem eine Pflanzung von 20 Einzelbäumen im Bereich SO-Campingplatz (2). Je Einzelbaum ist ein unversiegelter Wurzelraum von > 12 qm freizuhalten, der vor Überfahren zu schützen ist.

3.2) Relevante Projektwirkungen

Nachfolgend werden Wirkfaktoren aufgeführt, welche Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

Die von dem Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen betroffener Arten führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Ursachen,
- anlagebedingte Ursachen,
- betriebsbedingte Ursachen.

Nach der Wirkdauer wird zwischen temporären und dauerhaften Wirkungen unterschieden.

3.2.1) Baubedingte Wirkungen

Konkrete Angaben zu vorübergehenden Flächenbeanspruchungen durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Baustraßen usw. sind in der Phase der Bebauungsplanung nicht bis ins Detail möglich.

Nachfolgende Wirkungen können angenommen werden:

- Auftrag von Boden und andere Erdbewegungen,
- temporäre Beanspruchung von Flächen im Arbeitsbereich (Arbeitsstreifen, Lagerung von Baumaterial und Erdaushub),
- Bodenverdichtung (Schwerlastverkehr), Entfernung von Vegetation und den Baubetrieb störenden Strukturen im Arbeitsbereich und ein damit einhergehender Verlust an Habitatstrukturen,
- temporäre Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellenbetrieb,
- temporäre visuelle Störung durch den Baustellenbetrieb,
- erhöhter Schwerlastverkehr (Anlieferung),
- temporäre Schadstoffemission durch den Baustellenbetrieb und mögliche Havarien.

Angesichts der zeitlichen Begrenztheit und des geringen Umfangs der Baumaßnahme auf einer Fläche, die bereits langjährig als Campingplatz genutzt wird, wird der Baustellenverkehr insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt. Da durch die intensive Nutzung bereits Störfaktoren vorhanden sind, stellen die zeitlich begrenzten Bauarbeiten im geplanten geringen Umfang keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Es ist davon auszugehen, dass sich bereits heute im Umfeld des Arbeitsortes überwiegend störungstolerante Arten und solche der Siedlungsbereiche aufhalten.

3.2.2) Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt kann es im Zuge der Bebauung zu einer zusätzlichen Versiegelung von bis zu 1.870 m², einer Teilversiegelung von 3.430 m² und zur Verschattung durch die Baukörper kommen.

Nachfolgende Wirkungen können angenommen werden:

- Flächenverluste durch Versiegelungen,
- Verschattung durch Baukörper,
- Verlust von Baumstandorten.

3.2.3) Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt sind keine zusätzlichen Störwirkungen zu erwarten. Der Campingplatz wird bereits langjährig betrieben, es ist daher nicht mit erheblichen Veränderungen der Wirkungen zu rechnen.

Durch eine Vergrößerung der Kapazitäten kann eine geringfügige Intensivierung der nachfolgenden Wirkungen angenommen werden:

- An- und Abreiseverkehr von Gästen,
- Geräusch- und Lichtemissionen.

4) Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

4.1) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs.5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Das Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihren Entwicklungsformen ist verboten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Von den in Deutschland vorkommenden 28 Pflanzenarten des Anhangs IV FFH Richtlinie kommen derzeit nur 6 Arten in Mecklenburg-Vorpommern vor (FUKAREK & HENKER 2006², BfN, www.flora-mv.de). Ein Vorkommen und somit eine potenzielle Betroffenheit der relevanten Pflanzenarten kann aufgrund der Verbreitungsgebiete der Arten sowie der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und Standortfaktoren ausgeschlossen werden.

Bezüglich der **Tierarten** der Arten des Anhangs IV a) FFH Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ist verboten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist verboten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Folgend werden alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten auf ein mögliches Vorkommen im Untersuchungsraum [Mess-tischblattquadrant (MTBQ) 1641-1] betrachtet und auf eine mögliche Betroffenheit hin überprüft.

Hinsichtlich der Abschätzung der potenziellen faunistischen Artenausstattung im Plangebiet wird hauptsächlich von einer Betroffenheit von Arten ausgegangen, welche im Siedlungsumfeld vorkom-

² FUKAREK & HENKER (2006): Flora von Mecklenburg-Vorpommern: Farn- und Blütenpflanzen

men. Die detaillierte Relevanzprüfung aller betroffenen Artengruppen erfolgt in **Anlage A**.

Säugetiere

Von den 44 in Deutschland gemeldeten Arten des Anhangs IV der FFH-RL weisen 22 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern auf, davon 17 Fledermausarten.

Auf Grund der Lage außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete und der Habitatausstattung im Plangebiet können Vorkommen der Arten Schweinswal (*Phocoena phocoena*), Wolf (*Canis lupus*), Biber (*Castor fiber*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ausgeschlossen werden. Zwar sind Vorkommen des Fischotters (*Lutra lutra*) innerhalb des MTBQ bekannt, jedoch bieten sich im Plangebiet und dessen Umgebung keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Ein Durchwandern ist aufgrund der intensiven Nutzung ebenfalls nicht zu erwarten, sodass ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten ist.

Gemäß Verbreitungskarten und den jeweiligen Lebensraumansprüchen der Arten sind im vom Vorhaben betroffenen MTBQ Vorkommen von Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis matteri*), Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunem Langohr (*Plecotus auritus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) möglich. Es bieten sich potenziell geeignete Sommerquartiere und Tagesverstecke an den Gebäuden und im Bereich der Gehölzbestände. Baumhöhlen konnten in den Randbereichen der Gehölzflächen nicht entdeckt werden, jedoch waren nicht alle Bereiche zugänglich, sodass ein Vorhandensein nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Stammumfänge ist jedoch eine Eignung als Winterquartier auszuschließen. Auch im Gebäudebestand sind keine geeigneten Winterquartiere vorhanden.

Mit einem Eingriff in die Gebäude- und Gehölzbestände kann es zu einem Verlust von Quartieren kommen. Dabei kann auch eine Verletzung oder Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden, sodass zum Schutz der potenziell vorkommenden Arten geeignete Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten sind. Der Tatbestand Störung tritt in Anbetracht der bereits langjährig intensiven Nutzung des Geländes und der nur geringfügigen Nutzungsintensivierung nicht ein.

Libellen

Von den 8 für Deutschland gemeldeten Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 6 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Alle Arten sind streng an spezifische Habitatstrukturen gebunden. Das Plangebiet und dessen nähere Umgebung bieten keine geeignete Lebensraumstrukturen. Ein Vorkommen der Artengruppe im Plangebiet wird ausgeschlossen.

Käfer

Von den 9 für Deutschland gemeldeten Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 4 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Alle Arten sind streng an spezifische Habitatstrukturen gebunden. Die gewässerbewohnenden Käferarten sind an nährstoffarme Gewässer gebunden, wohingegen der Heldbock und der Eremit (*Osmoderma eremita*) größere Altbäume benötigen. Dabei ist für beide Arten ein gewisser Totholzanteil bzw. für den Eremiten auch das Vorhandensein mullreicher Baumhöhlen notwendig. Diese speziellen Habitatanforderungen werden im Plangebiet nicht erfüllt, des Weiteren sind keine Vorkommen von gefährdeten Käfern im MTBQ bekannt. Im Ergebnis der Lebensraumanalyse sind keine Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV zu erwarten.

Tag- und Nachtfalter

Von den 16 für Deutschland gemeldeten Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 3 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Alle Arten sind streng an spezifische Habitatstrukturen gebunden. Es sind keine Vorkommen der Arten im vom Vorhaben betroffenen Messischblattquadranten bekannt, zudem fehlen entsprechende Habitatstrukturen im UR. Im Ergebnis der Lebensraumanalyse sind keine Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV zu erwarten.

Reptilien

Von den 9 für Deutschland gemeldeten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 3 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Im MTBQ sind Vorkommen von Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bekannt. Innerhalb des Plangebiets oder dessen näherer Umgebung fehlt es jedoch an geeigneten Habitatstrukturen wie ungestörten Sonnenplätzen und Rückzugsräumen. Ein Vorkommen der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann demnach ausgeschlossen werden.

Amphibien

Von den 13 für Deutschland gemeldeten Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 9 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. In dem vom Vorhaben betroffenen MTBQ gibt es gem. der Verbreitungskarten Vorkommen von Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Jedoch fehlen im Plangebiet und dessen näherer Umgebung geeignete Lebensräume, sodass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.

Weichtiere

Von den 3 für Deutschland gemeldeten Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 2 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*, auch Bachmuschel genannt) und die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) kommen in sauberen, sauerstoffreichen Fließgewässern bzw. in ebensolchen Stillgewässern vor und bevorzugen Süßwasser. Innerhalb des Vorhabengebietes sowie im direkten Umfeld sind keine passenden Habitatstrukturen vorhanden. Im Ergebnis der Lebensraumanalyse sind keine Vorkommen von Mollusken des Anhangs IV zu erwarten.

Fische und Rundmäuler

3 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind mit ihrem Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern aufgeführt. Innerhalb des Vorhabengebietes sowie im direkten Umfeld sind keine passenden Habitatstrukturen vorhanden. Im Ergebnis der Lebensraumanalyse sind keine Vorkommen von Fischen und Rundmäulern des Anhangs IV zu erwarten.

4.2) Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ist verboten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Ein erhebliches Stören von Tieren während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist verboten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Dieser Lebensstättenschutz greift nur dann ganzjährig, wenn es sich bei den Bewohnern einer Lebensstätte um Arten handelt, die i.d.R. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte ganzjährig nutzen bzw. jedes Jahr aufs Neue nutzen.

Im Fall überwinternder bzw. rastender Zugvögel sind lediglich die Flächen Ruhestätten, die nicht nur vorübergehend bzw. ausschließlich zur Nahrungssuche aufgesucht werden, auch wenn die Vögel zwischendurch auf diesen Flächen gelegentlich ruhen. Als Ruhestätten geschützt sind grundsätzlich nur Schlafgewässer oder sonstige Flächen, die als nächtlicher Rückzugsraum zum Ruhen und Schlafen aufgesucht werden. Schlafen und Ruhen die Vögel jedes Jahr auf derselben Fläche, so

sind diese ganzjährig geschützt.

Abschichtung der Rastvogelarten

Das Plangebiet eignet sich aufgrund der intensiven Nutzung sowie den vorhandenen Gehölz- und Gebäudebeständen nicht als Rastgebiet. Auch die Eignung der umliegenden Landwirtschaftsflächen ist aufgrund der Stör- und Kulissenwirkungen eingeschränkt. Durch die umgebenden, sehr dichten Gehölzstrukturen ist das Plangebiet optisch nahezu vollständig von den umliegenden Rastgebieten abgeschirmt. Nördlich und südöstlich grenzen Landrastgebiete der Stufe 2 (regelmäßig genutzt Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen, Bewertung: mittel – hoch) an bzw. reichen gem. Darstellung bis an die bestehenden Wegeverbindungen innerhalb des Plangebiets heran. Südwestlich in einer Entfernung von rund 100 m, im Bereich des Boddens und der angrenzenden Röhrichte, befindet sich ein Wasserrastgebiet der Stufe 4 (Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A – i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden – Bewertung: sehr hoch). Der bestehende Campingplatz reicht bis in das Rastgebiet hinein, sodass auch hier eine Beeinträchtigung der Rastgebietsfunktion gegeben ist.

Das Plangebiet eignet sich aufgrund der vorhandenen Störwirkungen sowie der Kulissenwirkung der Gebäude- und Gehölzbestände nicht als Rastgebiet. Es befindet sich vollständig innerhalb des Wirkungsbereichs bestehender Nutzungen, sodass eine Beeinträchtigung nahegelegener Rastgebiete ausgeschlossen werden kann.

Es sind keine Schlafplätze von Kranichen, Gänsen oder Schwänen in der Umgebung des Plangebietes verzeichnet.

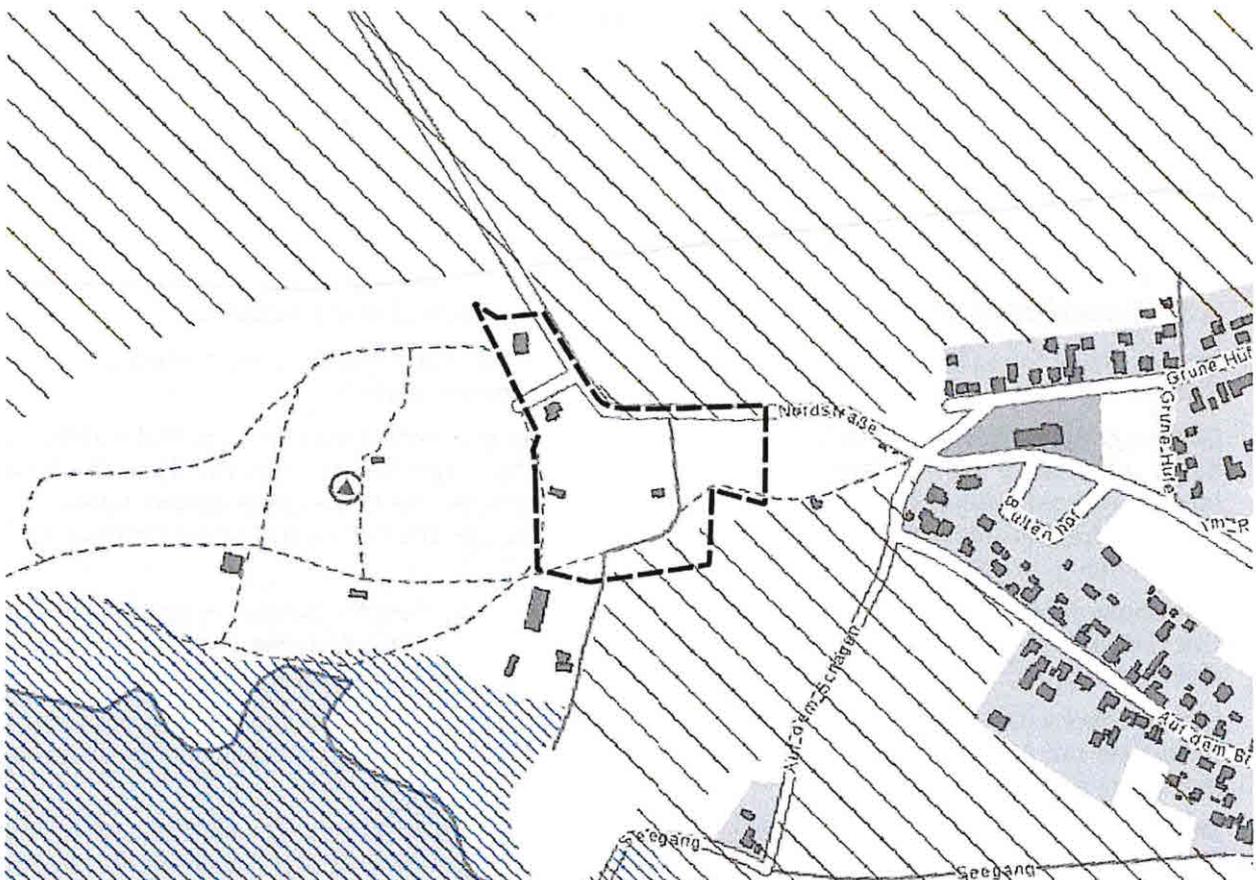


Abbildung 6: Land- (braune Schraffur) und Wasserrastgebiete (blaue Schraffur), Quelle: Kartenportal Umwelt M-V, ohne Maßstab

Abschichtung der Brutvogelarten der Freilandstandorte

Die Rasterabfrage für Brutvogelarten im *Kartenportal Umwelt M-V* weist für den vom Vorhaben betroffenen MTBQ keine Ergebnisse auf.

Aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitatausstattung werden folgende im Lebensraum Siedlungsbiotope vorkommenden Artengruppen gem. Liste des LBV-SH in der Betrachtung berücksichtigt:

- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Nischenbrüter und
- Brutvögel menschlicher Bauten.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die intensiven Nutzungen im Plangebiet tritt der Tatbestand Störung nicht ein. Eine Betrachtung reiner Nahrungsgäste ist in Anbetracht des großräumig homogenen Landschaftsraums nicht erforderlich, die Nahrungsverfügbarkeit bleibt erhalten.

Allgemein greift das Vorhaben nur in sehr geringem Umfang in die die zentral gelegenen und daher am stärksten gestörten Gehölzbestände ein, sodass mit der Umsetzung der Planung kein erheblicher Verlust von Lebensraumstrukturen einher geht. Mit der vorgesehenen Pflanzung von Gehölzen werden neue Habitatstrukturen geschaffen. Auch die baulichen Anlagen stehen nach Abschluss der Bauarbeiten erneut als potenzielle Quartiere zur Verfügung.

Die detaillierte Relevanzprüfung aller betroffenen Artengruppen erfolgt in **Anlage B**. In der Tabelle werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Artensteckbriefen erfolgt (grau hervorgehoben). Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Die Vögel werden, wenn möglich, in Sammelsteckbriefe (Gilden) zusammengefasst. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt, ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades.

Formblätter für europäische Vogelarten

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste M-V: V, * Rote Liste D: V, *
Bestandsdarstellung	
<p>Die hier zusammengefassten Arten Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>) und Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>) sind in Gehölzbeständen brütende Arten, die in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und häufig sind.</p> <p>Alle Arten benötigen gleichermaßen Gehölze oder Gebüsche für die Anlage ihrer Nester und sind vor allem in Siedlungen und Siedlungsrandbereichen zu finden.</p> <p>Für Elster und Grauschnäpper besteht die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester, wobei die Beeinträchtigung oder Zerstörung eines oder mehrerer Nester außerhalb der Brutzeit nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungs-</p>	

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL)

stätte führt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet nach der Beendigung der Brutperiode (Elster) bzw. mit der Aufgabe des Reviers (Grauschnäpper).

Für die übrigen Arten der Gilde besteht die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem einzelnen Nest oder Nistplatz. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Vorkommen der genannten Arten konnten bei den Begehungen nicht festgestellt werden, es liegt keine Kartierung des Areals vor. Auf Grund der naturräumlichen Ausstattung ein Vorkommen jedoch nicht auszuschließen.

Mecklenburg-Vorpommern:

Die genannten Arten sind flächendeckend in ganz M-V verbreitet und gelten im Bundesland als ungefährdet.

Deutschland:

Auch bundesweit betrachtet handelt es sich um weit verbreitete Arten. Ihre Bestände gelten als ungefährdet, nur die Arten Kuckuck und Grauschnäpper werden auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführt.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Das Vorhaben greift in den Gehölzbestand innerhalb des Plangebiets ein. Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollten die Rodungen nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so sind vor Beginn der Arbeiten Artenschutzkontrollen in den Gehölzbeständen durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, ist unter Umständen ein Baustopp bzw. eine Rodungssperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Wirkungen

Durch die Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der zeitlichen Begrenzung sowie der bereits bestehenden Geräuschkulisse des Campingplatzes als nicht erheblich einzuschätzen sind.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen im Sinne des Störungsverbotes sind nicht absehbar. Auf Grund der Vorbelastung des Areals durch intensive Pflege und Nutzung lässt sich keine signifikante Erhöhung der Beeinträchtigung feststellen.

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL)

gung durch betriebsbedingte Auswirkungen auf die Arten feststellen. Es handelt sich im Allgemeinen um störungstolerante Arten, welche regelmäßig in Siedlungsgebieten mit der geplanten Nutzung vorkommen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Rodungen nicht auszuschließen. Sollten die Arbeiten während der Brutzeit stattfinden, kann es demnach zur Tötung einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten einzuhalten.

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Die Rodungen haben gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres zu erfolgen.

b) Artenschutzkontrolle vor Rodungen im Verbotszeitraum:

Sollten die Rodungen nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbot vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der Bäume durchzuführen, um ein Vorhandensein von Niststätten auszuschließen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind die Bauarbeiten bis zum Ende der Brutperiode zu verschieben.

In Bezug auf den Schutz der Fortpflanzungsstätten gehören Grauschnäpper und Elster zu den Arten, die ein System aus mehreren Nestern bzw. Nistplätzen bei einem meist jährlichen Wechsel nutzen. Der Schutz der Niststätte gemäß § 44 (1) BNatSchG erlischt mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode (Elster) oder mit der Aufgabe des Reviers (Grauschnäpper; Abwesenheit von 1 -3 Brutperioden). Jedoch führt der Verlust einzelner Nester außerhalb der Brutsaison i.d.R. nicht zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätte. Damit sind sie als weitestgehend flexibel in der Standortwahl ihrer Niststätte zu betrachten.

Alle anderen Arten nutzen nur ein Nest bzw. einen Nistplatz. Der Schutz der Niststätte erlischt gemäß § 44 (1) BNatSchG mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Mit Umsetzung der Maßnahme bleibt die ökologische Funktion im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzhöhlenbrüter (Vorwarnliste RL)

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehöhlhöhlenbrüter (Vorwarnliste RL)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste M-V: V, * Rote Liste D: V, *
Bestandsdarstellung	
<p>Die hier zusammengefassten Arten Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Sumpfmehse (<i>Parus palustris</i>) und Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) sind in Gehölzbeständen brütende Arten, die in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und häufig sind.</p> <p>Alle Arten benötigen gleichermaßen Baumhöhlen (wahlweise werden auch künstliche Nisthilfen angenommen) für die Anlage ihrer Nester und sind vielfach in Siedlungen und Siedlungsrandbereichen zu finden.</p> <p>Für die Sumpfmehse besteht die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem einzelnen Nest oder Nistplatz. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.</p> <p>Für die übrigen Arten besteht die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester, wobei die Beeinträchtigung oder Zerstörung eines oder mehrerer Nester außerhalb der Brutzeit nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (Blaumeise, Kohlmeise) bzw. mit der Aufgabe des Reviers (Gartenbaumläufer, Tannenmeise und Gartenrotschwanz; Abwesenheit von 1 – 3 Brutperioden).</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Vorkommen der Arten konnten bei den Begehungen nicht festgestellt werden, es liegt keine Kartierung des Areals vor. Auf Grund der naturräumlichen Ausstattung ist ein Vorkommen jedoch nicht auszuschließen.</p> <p><u>Mecklenburg-Vorpommern:</u></p> <p>Die genannten Arten sind flächendeckend in ganz M-V verbreitet und gelten im Bundesland als ungefährdet.</p> <p><u>Deutschland:</u></p> <p>Auch bundesweit betrachtet handelt es sich um weit verbreitete Arten. Der Gartenrotschwanz wird auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführt, die übrigen Arten gelten als ungefährdet.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Das Vorhaben greift in den örtlichen Baumbestand innerhalb des Plangebiets ein. Durch die Bauzeitenregelung gem. § 39 BNatSchG lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollten die Rodungen nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so sind vor Beginn der Arbeiten Artenschutzkontrollen an den Bäumen durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, ist unter Umständen ein Baustopp bzw. eine Rodungssperre</p>	

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölnhöhlenbrüter (Vorwarnliste RL)

bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Wirkungen

Durch die Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der zeitlichen Begrenzung sowie der bereits bestehenden Geräuschkulisse des Campingplatzes als nicht erheblich einzuschätzen sind.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen im Sinne des Störungsverbotes sind nicht absehbar. Auf Grund der Vorbelastung des Areals durch intensive Pflege und Nutzung lässt sich keine signifikante Erhöhung der Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Auswirkungen auf die Arten feststellen. Es handelt sich im Allgemeinen um störungstolerante Arten, welche regelmäßig in Siedlungsgebieten mit der geplanten Nutzung vorkommen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Rodungen nicht auszuschließen. Sollten die Arbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es demnach zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten einzuhalten.

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Die Rodungen haben gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres zu erfolgen.

b) Artenschutzkontrolle vor Rodungen im Verbotszeitraum:

Sollte die Rodung nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbot vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der Bäume durchzuführen, um ein Vorhandensein von Niststätten auszuschließen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind die Bauarbeiten bis zum Ende der Brutperiode zu verschieben.

In Bezug auf den Schutz der Fortpflanzungsstätten gehören die potenziell vorkommenden Vertreter der Gilde (mit Ausnahme Sumpfmehse) zu den Arten, die ein System aus mehreren Nestern bzw. Nistplätzen bei einem meist jährlichen Wechsel nutzen. Der Schutz der Niststätte gemäß § 44 (1) BNatSchG erlischt erst mit der

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehöhlhöhlenbrüter (Vorwarnliste RL)

Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Jedoch führt der Verlust einzelner Nester außerhalb der Brutzeit i.d.R. nicht zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätte. Damit sind sie als weitestgehend flexibel in der Standortwahl ihrer Niststätte zu betrachten. Die Sumpfmeise errichtet ihr Nest jährlich neu, so dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte bereits mit Beendigung der Brutperiode erlischt. Sie ist somit als flexibel in der Standortwahl ihrer Niststätte zu betrachten.

Mit Umsetzung der Maßnahme bleibt die ökologische Funktion im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet. Der Verbotstatbestand „Tötung und Verletzung“ trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gebäudebrüter (Vorwarnliste RL)**Schutzstatus**

- europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
 Rote Liste M-V: V, * | Rote Liste D: V, *

Bestandsdarstellung

Die hier zusammengefassten Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Haussperling (*Passer domesticus*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) sind an Gebäuden brütende Arten, die in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und häufig sind.

Alle Arten benötigen gleichermaßen bauliche Anlagen (Gebäudevorsprünge, Hohlräume, wahlweise werden auch künstliche Nisthilfen angenommen) für die Anlage ihrer Nester und sind vielfach in Siedlungen und Siedlungsrandbereichen zu finden.

Für die Arten besteht die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester, wobei die Beeinträchtigung oder Zerstörung eines oder mehrerer Nester außerhalb der Brutzeit nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit von 1 – 3 Brutperioden).

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Vorkommen der Arten konnten bei der Begehung nicht festgestellt werden, es liegt keine Kartierung des Areals vor. Auf Grund der naturräumlichen Ausstattung ist ein Vorkommen jedoch nicht auszuschließen.

Mecklenburg-Vorpommern:

Die genannten Arten sind flächendeckend in ganz M-V verbreitet und gelten im Bundesland als ungefährdet, nur der Haussperling wird aufgrund von Bestandseinbußen in den letzten Jahren auf der Vorwarnliste der Roten Liste des Landes Mecklenburg-Vorpommern geführt.

Deutschland:

Auch bundesweit betrachtet handelt es sich um weit verbreitete Arten. Der Haussperling wird auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführt, die übrigen Arten gelten als ungefährdet.

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gebäudebrüter (Vorwarnliste RL)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Das Vorhaben bedingt Eingriffe in den Gebäudebestand innerhalb des Plangebiets. Durch die Bauzeitenregelung gem. § 39 BNatSchG lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollten die Bauarbeiten nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so sind vor Beginn der Arbeiten Artenschutzkontrollen der potenziellen Quartiere durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, ist unter Umständen ein Baustopp bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Wirkungen

Durch die Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der zeitlichen Begrenzung sowie der bereits bestehenden Geräuschkulisse des Campingplatzes als nicht erheblich einzuschätzen sind.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen im Sinne des Störungsverbotes sind nicht absehbar. Auf Grund der Vorbelastung des Areals durch intensive Pflege und Nutzung lässt sich keine signifikante Erhöhung der Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Auswirkungen auf die Arten feststellen. Es handelt sich im Allgemeinen um störungstolerante Arten, welche regelmäßig in Siedlungsgebieten mit der geplanten Nutzung vorkommen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gebäudebrüter (Vorwarnliste RL)

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Baumaßnahmen am Gebäudebestand nicht auszuschließen. Sollten die Arbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es demnach zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten einzuhalten.

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Die Bauarbeiten haben gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres zu erfolgen.

b) Artenschutzkontrolle vor Abriss-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Verbotszeitraum:

Sollte die Bauarbeiten nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle potenzieller Quartiere durchzuführen, um ein Vorhandensein von Niststätten auszuschließen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind die Bauarbeiten bis zum Ende der Brutperiode zu verschieben.

In Bezug auf den Schutz der Fortpflanzungsstätten gehören die potenziell vorkommenden Vertreter der Gilde zu den Arten, die ein System aus mehreren Nestern bzw. Nistplätzen bei einem meist jährlichen Wechsel nutzen. Der Schutz der Niststätte gemäß § 44 (1) BNatSchG erlischt erst mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Jedoch führt der Verlust einzelner Nester außerhalb der Brutsaison i.d.R. nicht zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätte. Damit sind sie als weitestgehend flexibel in der Standortwahl ihrer Niststätte zu betrachten.

Mit Umsetzung der Maßnahme bleibt die ökologische Funktion im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet. Der Verbotstatbestand „Tötung und Verletzung“ trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**Schutzstatus**

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
 Rote Liste M-V: V | Rote Liste BRD: 3

Bestandsdarstellung

Der Bluthänfling steht aktuell auf der Roten Liste Deutschlands sowie der Vorwarnliste der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns. Erhebliche Gefährdungen gehen vor allem von Nahrungsengpässen aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft mit verstärkter Dünung, dem Verlust wichtiger Nahrungshabitate durch Flurbereinigung, der Umwandlung von Grün- in Ackerland und zunehmender Versiegelung der Landschaft, vor allem aber auch aufgrund von Herbizideinsatz, häufiger Mahd oder vollständigem Verlust von Ruderalflächen und Ackerrandstreifen sowie dem Rückgang von Ödland- und Brachflächen aus. Auch der Verlust von geeigneten Bruthabitaten durch Eingriffe in Heckenlandschaften und verringerte Pflegemaßnahmen von Baum und Strauchhecken sowie die Vernichtung oder Nutzungsänderung früher extensiv genutzter Obstgärten, Weinberge und Hochstammbestände stellt eine Gefährdungsursache für den Bluthänfling dar (BAUER ET AL. 2005).

Der Bestand in M-V wird mit 13.500 bis 24.000 Brutpaaren angegeben, wobei der Bestandstrend mit einer Abnahme von fast 80% von der zweiten (1994-1997) zur dritten Kartierung (2005-2009) stark negativ ist. Von der ersten Kartierperiode (1978-1982) zur zweiten war der Trend mit einer reichlichen Verdopplung des Be-

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

standes noch deutlich positiv (EICHSTÄDT ET AL. 2014). Da die Bestandserfassungen aus methodischen Gründen Defizite aufweisen, wird derzeit nur von einer potenziellen Gefährdung ausgegangen, sodass der Bluthänfling lediglich auf der Vorwarnliste der Roten Liste M-V geführt wird.

Der Bluthänfling brütet in offenen, sonnigen, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer aber samen tragender Krautschicht, wie beispielsweise heckenreichen Agrarlandschaft mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge (soweit nicht flurbereinigt), Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen, die an offene Flächen angrenzen oder solche aufweisen, Einzelhöfe sowie Baumschulen. Bei der Art handelt es sich um einen Gehölzfreibrüter, dessen Nest bereits nach Beendigung der Brutperiode keinem Schutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mehr unterliegt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Im Untersuchungsraum bieten sich im Gehölzbestand potenzielle Habitats für den Bluthänfling.

Mecklenburg-Vorpommern:

Es handelt sich um eine Art, die weit verbreitet ist, jedoch starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen hat, sodass sie auf der Vorwarnliste der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns geführt wird.

Deutschland:

Bundesweit betrachtet handelt es sich um eine Art, die weit verbreitet ist, jedoch starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen hat, sodass sie unter der Kategorie 3 - *gefährdet* gelistet ist.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

In die als Habitatstruktur für den Bluthänfling geeigneten Baumbestände, die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden, wird im Rahmen des Vorhabens teilweise eingegriffen. Um eine mögliche direkte Betroffenheit brütender Individuen im Bau- und Wirkungsbereich des Vorhabens auszuschließen, wird die Bauzeit in die Herbst-/Wintermonate (Oktober bis Februar) verlegt. Somit ist das Verletzen oder Töten von Individuen oder Gelegen auszuschließen. Sollten die Rodungen nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperren bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Wirkungen

Durch die Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der zeitlichen Begrenzung sowie der bereits bestehenden Geräuschkulisse des Campingplatzes als nicht erheblich einzuschätzen sind.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Anlagebedingte Auswirkungen im Sinne des Störungsverbot sind nicht absehbar. Auf Grund der Vorbelastung des Areals durch intensive Pflege und Nutzung lässt sich keine signifikante Erhöhung der Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Auswirkungen auf die Arten feststellen. Es handelt sich im Allgemeinen um eine störungstolerante Art, welche regelmäßig in Siedlungsgebieten mit der geplanten Nutzung vorkommen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Verluste von Revieren bzw. Brutplätzen der gehölzbrütenden Art sind allgemein durch die Beseitigung von Bäumen zu erwarten. Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Art nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden.	
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:	
Die Rodungen haben gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres zu erfolgen.	
b) Artenschutzkontrolle vor Rodungen im Verbotszeitraum:	
Sollten die Rodungen nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbot vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der Bäume durchzuführen, um ein Vorhandensein von Niststätten auszuschließen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind die Bauarbeiten bis zum Ende der Brutperiode zu verschieben.	
Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.	
Mit Umsetzung der Maßnahme bleibt die ökologische Funktion im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste M-V: 3 Rote Liste BRD: V

Feldsperling (*Passer montanus*)**Bestandsdarstellung**

Der Feldsperling steht aktuell auf der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns und der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands. Die Hauptgefährdungsursachen sind die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft mit starker Düngung und schnellem Pflanzenwuchs im Frühjahr, Biozid- und Beizmitteleinsatz, intensiver Grünlandnutzung mit mehrfacher Mahd, Grünlandumbruch und Entfernen von Saumbiotopen und Randstreifen und stark mechanisiertem Maisanbau in großflächigen Monokulturen. Dazu kommen Brutplatzverluste durch die Entfernung von Streuobstbeständen und Feldgehölzen und die starke Durchforstung von Altholzbeständen sowie erhebliche Nahrungsengpässe durch frühes Unterpflügen der Ackerflächen im Herbst, Ansaat von Wintergetreide und schnelles Aufwachsen im Frühjahr (BAUER ET AL. 2005).

Der Bestand in Mecklenburg-Vorpommern wird mit 38.000 bis 52.000 Brutpaaren angegeben, wobei der Bestandstrend mit einer Abnahme von mehr als 33% im Zeitraum von der ersten Kartierung (1978-1982) zur zweiten (1994-1997) und mehr als 78% zur letzten Kartierung (2005-2009) stark negativ ist (EICHSTÄDT ET AL. 2014).

Der Feldsperling besiedelt in erster Linie reich gegliederte (Kultur-)Landschaften mit Feldgehölzen, Einzelbäumen und Buschgruppen, zudem regelmäßig Waldränder und die Randbereiche von Siedlungen (besonders bäuerlich geprägter Ortschaften). Struktureiche Ortrandlagen, etwa mit Streuobstbeständen, stellen dabei in heutiger Zeit optimale Habitate dar. Ursprüngliche Lebensräume finden sich ferner im Bereich lichter Wälder, so gilt die Art etwa auch als Charakterart naturnaher Hartholzauewälder, wo sie ebenfalls sehr hohe Siedlungsdichten erreichen kann. Als Höhlenbrüter ist der Feldsperling an das Vorhandensein wenigstens einzelner höhlenreicher Altbäume, künstlicher Nisthilfen oder auch Nistmöglichkeiten an Gebäuden oder baulichen Anlagen gebunden.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Im Untersuchungsraum bieten sich im Altbaum- sowie am Gebäudebestand potenzielle Habitate.

Mecklenburg-Vorpommern:

Aufgrund von Bestandsrückgängen wurde der Feldsperling als gefährdet in die Rote Liste M-V aufgenommen.

Deutschland:

Bundesweit betrachtet handelt es sich um eine Art, die weit verbreitet ist, jedoch starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen hat. Somit wird der Feldsperling auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführt.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

In die als Habitatstruktur für den Feldsperling geeigneten Gebäude- und Baumbestände, die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden, wird im Rahmen des Vorhabens teilweise eingegriffen. Um eine mögliche direkte Betroffenheit brütender Individuen im Bau- und Wirkungsbereich des Vorhabens auszuschließen, wird die Bauzeit in die Herbst-/Wintermonate (Oktober bis Februar) verlegt. Somit ist das Verletzen oder Töten von Individuen oder Gelegen auszuschließen. Sollten die Rodungen nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände und potenziellen Gebäudequartiere durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, sind unter Umständen Bau-/Rodungssperren bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Feldsperling (*Passer montanus*)

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Wirkungen

Durch die Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der zeitlichen Begrenzung sowie der bereits bestehenden Geräuschkulisse des Campingplatzes als nicht erheblich einzuschätzen sind.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen im Sinne des Störungsverbot sind nicht absehbar. Auf Grund der Vorbelastung des Areals durch intensive Pflege und Nutzung lässt sich keine signifikante Erhöhung der Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Auswirkungen auf die Arten feststellen. Es handelt sich im Allgemeinen um eine störungstolerante Art, welche regelmäßig in Siedlungsrandgebieten mit der geplanten Nutzung vorkommen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch die Rodung höhlenreicher Altbäume oder Eingriffe in den Gebäudebestand zu erwarten. Sollten die Arbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Die Bauarbeiten und ggf. erforderliche Rodungen haben gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres zu erfolgen.

b) Artenschutzkontrolle vor Bauarbeiten im Verbotszeitraum:

Sollten die Bauarbeiten oder ggf. erforderliche Rodungen nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Arbeiten eine Artenschutzkontrolle potenzieller Quartiere an Gebäuden und Bäumen durchzuführen, um ein Vorhandensein von Niststätten auszuschließen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind die Arbeiten bis zum Ende der Brutperiode zu verschieben.

Da die Art ein System aus mehreren Nestern nutzt, führt der Verlust einzelner Nester nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, sodass das Eintreten des Verbotstatbestandes nicht absehbar ist.

Die ökologische Funktion bleibt im Umfeld des UG gewährleistet, zudem wird der geplante Gebäudebestand nach Abschluss der Bauarbeiten neue Quartiere zur Verfügung stellen. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Feldsperling (*Passer montanus*)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)**Schutzstatus**

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
 Rote Liste M-V: V | Rote Liste BRD: 3

Bestandsdarstellung

Die Mehlschwalbe steht aktuell auf der Vorwarnliste der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns und der Roten Liste Deutschlands.

Die häufigsten Gründe für Bestandsrückgänge sind schlechte Witterungsbedingungen mit verregneten Frühlingen, Nistplatzverluste durch Gebäudesanierungen oder mutwillige Zerstörung, Nistmaterialmangel durch zunehmende Versiegelung sowie auch Nahrungsmangel durch den Rückgang von Insekten in feuchten Niederungen durch Intensivierung der Bewirtschaftung, Drainagen, Grundwasserabsenkungen und den Einsatz von Bioziden (BAUER ET AL. 2005).

Der Bestand in Mecklenburg-Vorpommern wird mit 45.000 bis 97.000 Brutpaaren angegeben, wobei der Bestandstrend mit einer Zunahme von über 100% im Zeitraum von der ersten Kartierung (1978-1982) zur zweiten (1994-1997) mit 150.000 bis 180.000 Brutpaaren stark positiv war, um danach wieder rapide abzunehmen, was jedoch auch zum Teil auf methodische Probleme bei der Bestandserfassung in den drei Kartierungen zurückzuführen sein könnte (EICHSTÄDT ET AL. 2014).

Die Mehlschwalbe ist ein ausgesprochener Kulturfolger in Offenlandschaften, welche in und an Gebäuden wie beispielsweise Ställen nistet, mitunter auch an Brücken oder Schächten, jedoch mit zunehmender Verstädterung der Siedlungen im Bestand abnimmt. Sie jagt meist in Nestnähe und benötigt hierfür offene Grünflächen oder Gewässer. Ihr Nest baut sie aus lehmigen, mit Grashalmen verstärkten Erdklümpchen meist in Deckennähe in Innenräumen oder unter Dachvorsprüngen an Außenwänden von Gebäuden. Im Naturraum können auch Felshöhlen und -höhlen besiedelt werden.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Im Untersuchungsraum bieten sich am Gebäudebestand potenzielle Habitate für die Mehlschwalbe.

Mecklenburg-Vorpommern:

Aufgrund von Bestandsrückgängen wurde die Mehlschwalbe in die Vorwarnliste der Roten Liste M-V aufgenommen.

Deutschland:

Die Mehlschwalbe ist in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft worden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
 Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Mit Umsetzung des Vorhabens finden Eingriffe in den Gebäudebestand statt. Um eine mögliche direkte Betrof-

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

fenheit brütender Individuen im Baufeld und Wirkungsbereich des Vorhabens auszuschließen, werden Abbruch-, Umbau- und Sanierungsarbeiten in die Herbst-/Wintermonate (Oktober bis Februar) verlegt. Somit ist das Verletzen oder Töten von Individuen oder Gelegen auszuschließen. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, ist unter Umständen ein Baustopp bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedinge Wirkungen

Durch die Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der zeitlichen Begrenzung sowie der Geräuschkulisse des Campingplatzes als nicht erheblich einzuschätzen sind.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung infolge der bestehenden Nutzung im Plangebiet und dessen Umgebung sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Als Kulturfolger ist die Art zudem an die Präsenz von Menschen gewöhnt. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Revieren bzw. Brutplätzen der gebäudebrütenden Art sind allgemein durch Arbeiten an den baulichen Strukturen zu erwarten. Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Art nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden.

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Die Bauarbeiten haben gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres zu erfolgen.

b) Artenschutzkontrolle vor Bauarbeiten im Verbotszeitraum:

Sollten die Bauarbeiten nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Arbeiten eine Artenschutzkontrolle potenzieller Quartiere durchzuführen, um ein Vorhandensein von Niststätten auszuschließen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind die Bauarbeiten bis zum Ende der Brutperiode zu verschieben.

Die ökologische Funktion bleibt im Umfeld des UG gewährleistet, zudem wird der geplante Gebäudebestand nach Abschluss der Bauarbeiten neue Quartiere zur Verfügung stellen. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet. Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte handelt es sich eine Art, bei der die geschützte Fortpflanzungsstätte aus einer Brutkolonie oder Nestern im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten besteht. Eine Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt in der Regel nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und der vielen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)**Schutzstatus**

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
 Rote Liste M-V: V | Rote Liste BRD: 3

Bestandsdarstellung

Die Rauchschwalbe steht aktuell auf der Vorwarnliste der Roten Listen Mecklenburg-Vorpommerns und auf der Roten Liste Deutschlands. Bestandsrückgänge sind vielfach auf direkte anthropogene Faktoren zurückzuführen. Hierbei spielt besonders die Intensivierung der Landwirtschaft und die Aufgabe traditioneller Milchkuh- und Fleischviehhaltung eine große Rolle, da dies zum Verlust von Nistplätzen und Nahrung führt. Viehställe sind für Schwalben immer schwerer zugänglich, dörfliche Strukturen und bäuerliche Kleinbetriebe verschwinden zugunsten der Modernisierung. Überdüngung, Biozideinsatz und Versiegelung der Landschaft schränkt das Nahrungsangebot stark ein (BAUER ET AL. 2005).

Als Kulturfolger brütet die Rauchschwalbe in Europa in offenen und besiedelten Kulturlandschaften so z.B. in Ställen und anderen Gebäuden, unter Brücken oder in Schächten. Die Fluchtdistanz der Rauchschwalbe beträgt <10 m, der Aktionsradius zur Brutzeit bis 1 km.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Im Untersuchungsraum bieten sich am Gebäudebestand potenzielle Habitate für die Rauchschwalbe.

Mecklenburg-Vorpommern:

Als häufiger Bewohner menschlicher Siedlungen ist die Rauchschwalbe flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern mit ca. 31.000 bis 67.000 Brutpaaren verbreitet. Der Bestand nahm in den letzten 50 bis 150 Jahren um über 20% ab, dieser Trend setzte sich auch in den letzten 10 bis 25 Jahren fort (EICHSTÄDT ET AL. 2014). Aufgrund dessen wurde die Rauchschwalbe in die Vorwarnliste der Roten Liste M-V aufgenommen.

Deutschland:

Die Rauchschwalbe ist in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft worden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
 Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Mit Umsetzung des Vorhabens finden Eingriffe in den Gebäudebestand statt. Um eine mögliche direkte Betrof-

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

fenheit brütender Individuen im Baufeld und Wirkungsbereich des Vorhabens auszuschließen, werden Abbruch-, Umbau- und Sanierungsarbeiten in die Herbst-/Wintermonate (Oktober bis Februar) verlegt. Somit ist das Verletzen oder Töten von Individuen oder Gelegen auszuschließen. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, ist unter Umständen ein Baustopp bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Wirkungen

Durch die Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der zeitlichen Begrenzung sowie der Geräuschkulisse des Campingplatzes als nicht erheblich einzuschätzen sind.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung infolge der bestehenden Nutzung im Plangebiet und dessen Umgebung sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Als Kulturfolger ist die Mehlschwalbe zudem an die Präsenz von Menschen gewöhnt. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Revieren bzw. Brutplätzen der gebäudebrütenden Art sind allgemein durch Arbeiten an den baulichen Strukturen zu erwarten. Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Art nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden.

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Die Bauarbeiten haben gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres zu erfolgen.

b) Artenschutzkontrolle vor Bauarbeiten im Verbotszeitraum:

Sollten die Bauarbeiten nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Arbeiten eine Artenschutzkontrolle potenzieller Quartiere durchzuführen, um ein Vorhandensein von Niststätten auszuschließen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind die Bauarbeiten bis zum Ende der Brutperiode zu verschieben.

Die ökologische Funktion bleibt im Umfeld des UG gewährleistet, zudem wird der geplante Gebäudebestand nach Abschluss der Bauarbeiten neue Quartiere zur Verfügung stellen. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet. Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte handelt es sich eine Art, bei der die geschützte Fortpflanzungsstätte aus einer Brutkolonie oder Nestern im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten besteht. Eine Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt in der Regel nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und der vielen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Star (*Sturnus vulgaris*)**Schutzstatus**

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
 Rote Liste M-V: - | Rote Liste BRD: 3

Bestandsdarstellung

Der Star steht aktuell auf der Roten Liste Deutschlands. Hauptgefährdungsursachen stellen zum einen die direkte Verfolgung in den Winterquartieren und z.T. auch in den Brutgebieten (bspw. mittels Kontaktgiften) und zum anderen die Veränderungen der landwirtschaftlichen Nutzung wie unter anderem die Aufgabe der Weidewirtschaft, Drainage, Aufforstung von Feuchtwiesen, zunehmender Anbau von Monokulturen und hoher Biozid- und Düngeinsatz dar. Auch Unfälle, bspw. mit Leitungsdrähten, Rebnetzen oder im Straßenverkehr, sowie Störungen am Brutplatz haben zu einem Rückgang der Bestände geführt. Hinzu kommen auch natürliche Ursachen wie klimatische Bedingungen, Nistplatzkonkurrenz und Prädation (BAUER ET AL. 2005).

Der Bestand wird in Mecklenburg-Vorpommern mit 340.000 – 460.000 Brutpaaren angegeben, wobei der Bestandstrend hier mit 100.000 BP in der ersten Kartierperiode (1978-1982) und 100.000 – 160.000 BP in der zweiten Kartierperiode (1994-1997) stark positiv ist (EICHSTÄDT ET AL. 2014). In anderen Bundesländern, z.B. Brandenburg und Niedersachsen haben die Bestände dagegen stark abgenommen.

Der Star besiedelt Gebiete mit einem Angebot an Brutplätzen und offenen Flächen zur Nahrungssuche meist in größeren Individuenzahlen. Dabei werden das Innere geschlossener Wälder (insbesondere Koniferenbestände) und völlig baum- und gebäudefreie großräumige Agrarlandschaften gemieden. Ideal stellen sich höhlenreiche Baumgruppen oder Siedlungen mit diversen Gebäuden oder Nistkästen in Kombination mit kurzrasigem, nicht zu trockenem Grünland in einer Entfernung von 200 bis 500 m zu den Nisthöhlen dar. Allgemein wird eine Vielfalt von Landschaften und Strukturkombinationen besiedelt. Es handelt sich um einen Höhlen- und Nischenbrüter, wobei Nistkästen sehr gut angenommen werden.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Im Untersuchungsraum bieten sich im Altbaum- und am Gebäudebestand potenzielle Habitate für den Star.

Mecklenburg-Vorpommern:

Der Star weist in M-V stabile Bestände mit einem deutlichen Positivtrend auf, sodass hier keine Gefährdung vorliegt.

Deutschland:

Bundesweit betrachtet handelt es sich um eine Art, die weit verbreitet ist, jedoch starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen hat und daher in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet geführt wird.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Star (*Sturnus vulgaris*)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Art nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollten der Beginn der Bauarbeiten sowie Rodungen im höhlenreichen Altbaumbestand nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so sind vor Beginn der Arbeiten Artenschutzkontrollen der Gebäude durchzuführen und potenzielle Quartiere von Hand zu öffnen. Gleiches gilt für höhlenreiche Altbäume. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, ist unter Umständen ein Baustopp bzw. eine Rodungssperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedinge Wirkungen

Durch die Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der zeitlichen Begrenzung sowie der bereits bestehenden Geräuschkulisse des Campingplatzes als nicht erheblich einzuschätzen sind.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen im Sinne des Störungsverbot sind nicht absehbar. Auf Grund der Vorbelastung des Areals durch intensive Pflege und Nutzung lässt sich keine signifikante Erhöhung der Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Auswirkungen auf die Art feststellen. Es handelt sich im Allgemeinen um eine störungstolerante Art, welche regelmäßig in Siedlungsgebieten mit der geplanten Nutzung vorkommen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch die Rodung höhlenreicher Altbäume und Eingriffe in den Gebäudebestand zu erwarten. Sollten die Arbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Die Bauarbeiten und ggf. erforderliche Rodungen haben gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom

Star (*Sturnus vulgaris*)

01.10. bis 28.02. des Folgejahres zu erfolgen.

b) Artenschutzkontrolle vor Bauarbeiten im Verbotszeitraum:

Sollten die Bauarbeiten oder ggf. erforderliche Rodungen nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Arbeiten eine Artenschutzkontrolle potenzieller Quartiere an Gebäuden und Bäumen durchzuführen, um ein Vorhandensein von Niststätten auszuschließen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind die Arbeiten bis zum Ende der Brutperiode zu verschieben.

Da die Art ein System aus mehreren Nestern nutzt, führt der Verlust einzelner Nester nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, sodass das Eintreten des Verbotstatbestandes nicht absehbar ist.

Die ökologische Funktion bleibt im Umfeld des UG gewährleistet, zudem wird der geplante Gebäudebestand nach Abschluss der Bauarbeiten neue Quartiere zur Verfügung stellen. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5) Maßnahmen zur Vermeidung**5.1) Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen**

Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern.

Zur Vermeidung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

V 1 Schutz von Fledermäusen

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse sicher auszuschließen, sind konfliktvermeidende Bauzeiten (Ende September bis Ende April) einzuhalten. Vor Beginn von Bauarbeiten ist eine Artenschutzkontrolle der potenziellen Quartiere an Gebäuden und in zu rodenden Gehölzbeständen durchzuführen. Der Beginn von Bauarbeiten ist in den Zeitraum Anfang September bis Ende April zu legen, sodass eine Betroffenheit von Sommerquartieren ausgeschlossen werden kann. Innerhalb dieses Zeitraums hat die Reproduktion noch nicht begonnen, bzw. sind die Jungtiere bereits selbstständig. Sollten Quartiere höherer Wertigkeit (Wochenstubenquartiere, Zwischenquartiere für mindestens kleinere Gruppen [mehr als 5 Tiere]) gefunden werden, dürfen Bauarbeiten erst nach Ende der Quartiernutzung erfolgen. Nach Abschluss von Bauarbeiten wird der Gebäudebestand weiterhin als Fledermausquartier nutzbar sein. Auch der großteilig verbleibende Gehölzbestand wird weiterhin als Teillebensraum dienen können. Sollten keine wertgebenden Quartiere vorgefunden werden, können die Bauarbeiten mit ökologischer Baubegleitung erfolgen, evtl. vorgefundene Individuen sind außerhalb des Baufeldes auszubringen und ggf. artspezifische Ersatzquartiere zu schaffen. Grundsätzlich sollte die Öffnung potenzieller Quartiere von Hand erfolgen und auf hebelnde Werkzeuge verzichtet werden, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen.

V 2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind die erforderlichen Rodungsarbeiten, Baufeldfreimachungen und der Baubeginn in den gem. § 39 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zu verlegen.

V 3 Artenschutzkontrollen bei Arbeiten im Verbotszeitraum

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude- und Gehölzbestände durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, ist unter Umständen ein Baustopp bzw. eine Rodungssperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

6) Zusammenfassung

Im vorliegenden Fachbeitrag wurde das Vorhaben hinsichtlich der Vorgaben des § 44 BNatSchG untersucht. Die Störwirkungen des Vorhabens überlagern sich dabei mit den bestehenden Wirkungen des Campingplatzes.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes und dem damit verbundenen Bauvorhaben werden in geringem Maße Störwirkungen verursacht, welche sich negativ auf Brutvögel und Fledermäuse auswirken können. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen können durch eine Bauzeitenregelung sowie Artenschutzkontrollen ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt entstehen keine Störwirkungen, welche das Potenzial besitzen, umliegende Lebensräume so zu stören, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die Gehölzbestände sollen überwiegend erhalten werden, zudem sind Einzelbaumpflanzungen im östlichen Bereich vorgesehen.

Der Artenschutzfachbeitrag konnte aufzeigen, dass unter Einhaltung der genannten Maßnahmen keine Verstöße gegen das Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot vorliegen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Prüfung der Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG ist für keine Art erforderlich.

Auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchungen wird festgestellt, dass sich durch die Umsetzung des Vorhabens der Erhaltungszustand der potenziell betroffenen Arten nicht verschlechtern wird.

Gemeinde Born a. Darß,
September 2020

Anhang A: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Anlage I

Vorkommen nach Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz [BfN] 2008; Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie [LUNG] 2007; Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –forschung Mecklenburg-Vorpommern [LFA] 2019; Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (GDHT) 2019

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR/Vorhabe ngebiet x – ja -- nein	Vorkommen im UR, erfolg- ter Nachweis im Bereich des Vorha- bens x – ja -- nein	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich x – ja -- nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegrün- dung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
Amphibien									
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	1	2	U1	-	-	-	Lt. der landesweiten Verbreitungskarten befindet sich das Vorhabengebiet nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie bevorzugt stehende, sonnenexponierte Flachgewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand in der Agrarlandschaft, Winterquartiere befinden sich in unterirdischen Hohlräumen, Erdspalten oder Nagetierbauten in Gewässernähe. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	3	2	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Sie besiedelt offene Lebensräume auf trockenem, oft sandigem Untergrund und benötigt als Larvalgewässer flache, sich schnell erwärmende Wasserstellen, welche frei von Pflanzen und Fressfeinden sind. Die Anforderungen der Art werden im Plangebiet und dessen Umgebung nicht erfüllt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	2	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die möglichst vegetationsarm und fischfrei sein sollten. Sie nutzt lockere sandige Böden mit vegetationsarmen bis -freien Flächen und ausreichend Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum. Laich- und Landhabitate sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	2	3	xx	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Sie besiedelt reich strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserstand; als Laichgewässer dienen fischfreie Weiher, Teiche und Altwässer mit intensiver Besonnung und krautreichen Flachwasserzonen. Laich- und Landhabitate sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR/Vorhabe ngebiet x – ja -- nein	Vorkommen im UR, erfolg- ter Nachweis im Bereich des Vorha- bens x – ja -- nein	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich x – ja -- nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatansprüche, Kurzbegrün- dung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
									Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	2	3	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine Art offener, steppenartiger Lebensräume. Sie besiedelt alle Typen stehender und träge fließender Gewässer in sandigen Landschaften. Landhabitate sind offene Landschaften mit sandigen Böden. Geeignete Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	G	2	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Die Art benötigt weitgehend fischfreie, gut besonnte und pflanzenreiche Stillgewässer. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	2	3	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine weit verbreitete Art der Gebiete mit hohem Grundwasserstand und periodischer Überschwemmung, Winterquartiere finden sich überwiegend an Land bspw. in Kleinsäugergängen, selten auch am Gewässergrund. Die Habitatanforderungen werden im Vorhabengebiet und dessen Umgebung nicht erfüllt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	-	1	xx	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben in lichten Laubmischwäldern. Als Winterquartiere dienen diverse Strukturen im Wald. Es sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet oder dessen Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	V	2	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Sie besiedelt sonnenexponierte, vegetationsreiche, stehende eutrophe und fischfreie Flachgewässer mit reich strukturierter Ufer- und Verlandungsvegetation. Landhabitate sind Wiesen und lichte Laubwälder. Es sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet oder dessen Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Reptilien									
<i>Coronella</i>	Schlingnatter	x	2	1	xx	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art, es sind keine geeigneten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSCHV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR/Vorhabe ngebiet x – ja -- nein	Vorkommen im UR, erfolg- ter Nachweis im Bereich des Vorha- bens x – ja -- nein	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich x – ja -- nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegrün- dung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>austriaca</i>									Lebensräume im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	V	2	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	1	U2	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Fledermäuse									
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	2	1	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine waldbewohnende Art, welche Quartiere in Baumhöhlen und Rindentaschen nutzt und Wald und Waldränder zur Jagd benötigt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	G	0	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche zur Nahrungssuche Wälder mit Lichtungen oder Gewässern bzw. Offenland in der Umgebung der Quartiere an und in Gebäuden nutzt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfleder- maus	x	G	3	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche Offenlandflächen zur Jagd benötigt. Es sind potenziell geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	V	2	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und waldbewohnende Art, welche lichte Wälder, Feuchtgebiete oder Wasserflächen zur Jagd nutzt. Das Plangebiet stellt keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis</i>	Teichfledermaus	x	D	1	FV	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTschV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR/Vorhabe ngebiet x – ja -- nein	Vorkommen im UR, erfolg- ter Nachweis im Bereich des Vorha- bens x – ja -- nein	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich x – ja -- nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegrün- dung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>dasycteme</i>									eine gebäude- und baumbewohnende Art, welche Offenland bevorzugt. Sie jagt über Gewässern. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfleder- maus	x	-	4	U1	x	-	x	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine baumbewohnende Art, welche über walddahen Wasserflächen jagt. Es bieten sich geeig- nete Habitatstrukturen im Plangebiet. Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.
<i>Myotis</i>	Großes Mausohr	x	V	2	FV	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche frei zugänglichen Boden zur Jagd benötigt. Es sind geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden, je- doch findet kein Eingriff in gebäudegebundene Quartiere statt. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	V	1	FV	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und baumbewohnende Art, welche Siedlungen bevorzugt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfleder- maus	x	-	3	FV	x	-	x	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und waldbewohnende Art, welche halboffene Lebensräume zur Jagd benötigt. Es sind geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhan- den. Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	D	1	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine waldbewohnende Art. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	x	V	3	U1	x	-	x	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine waldbewohnende Art, welche Offenland- und Wasserflächen zur Jagd benötigt. Es sind geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR/Vorhabe ngebiet x – ja -- nein	Vorkommen im UR, erfolg- ter Nachweis im Bereich des Vorha- bens x – ja -- nein	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich x – ja -- nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegrün- dung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfleder- maus	x	-	4	U1	x	-	x	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine wald- und gebäudebewohnende Art, welche Wald- oder Feuchtgebiete (u.a. Schilfflächen) zur Jagd benötigt. Es sind geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	-	4	U1	x	-	x	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche Landschaften mit Bezug zu Gewässern, Busch- und Baumbeständen zur Jagd besiedelt. Es sind geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Bereits kleinere Hohlräume in Bäumen oder Spalten hinter der Baumrinde können als Zwischenquartiere dienen. Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfleder- maus	x	D	-	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und baumbewohnende Art, welche kleinräumig gegliederte Landschaften zur Jagd benötigt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	V	4	U1	x	-	x	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und waldbewohnende Art, welche Wald und Offenland zur Jagd benötigt. Es sind geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	2	-	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche Offenland zur Jagd benötigt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflleder- maus	x	D	1	U2	x	-	x	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine spaltenbewohnende Art, welche Offenland- oder größere Wasserflächen zur Jagd benötigt. Es sind geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.
Weichtiere									

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR/Vorhabe ngebiet x – ja -- nein	Vorkommen im UR, erfolg- ter Nachweis im Bereich des Vorha- bens x – ja -- nein	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich x – ja -- nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegrün- dung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	1	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Die Art benötigt saubere Stillgewässer. Keine Betroffenheit aquatischer Lebensräume. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	1	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Die Art benötigt saubere Fließgewässer. Keine Betroffenheit aquatischer Lebensräume. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Libellen									
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	1	2	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt lang- sam durchströmte Gewässer oder Stillgewässer mittlerer Nährstoffversorgung und ist auf das Vorkommen der Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>) angewiesen. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x	G	-	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie kommt in strö- mungsberuhigten Abschnitten von Fließgewässern vor. Die Habitatanforderungen sind nicht erfüllt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	1	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie kommt kleine- ren, nährstoffarmen Stillgewässern vor. Die Habitatanforderungen sind nicht erfüllt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	1	0	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Still- gewässer mäßigen Nährstoffgehaltes mit relativ klarem Wasser. Die Habitatanforderungen sind nicht erfüllt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	2	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Still- gewässer mäßigen Nährstoffgehaltes und hoher Wärmegunst. Die Habitatanforderungen sind nicht erfüllt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen
<i>Sympetma</i>	Sibirische	x	2	1	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Still-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR/Vorhabe- ngebiet x – ja -- nein	Vorkommen im UR, erfolg- ter Nachweis im Bereich des Vorha- bens x – ja -- nein	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich x – ja -- nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegrün- dung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>paedisca</i>	Winterlibelle								gewässer oder auch Brackwasser und ist auf das Vorkommen von Seggenried (<i>Carex ssp.</i>), Schneidried (<i>Cladium mariscus</i>) oder Rohrglanzgras-Röhricht (<i>Phalaris arundinacea</i>) angewiesen. Im Plangebiet fehlt entsprechende Vegetation. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Käfer									
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Großer Eichenbock	x	1	1	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie bevorzugt Eichen (Altbäume). Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	1	-	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt nährstoffarme Gewässer. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	1	-	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt nährstoffarme Gewässer. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	1	3	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Altbäume mit weitgehend intakten, möglichst großen Stamm- oder Asthöhlen in vorzugsweise mehr als 6 m Höhe. Es fehlen größere Altbäume mit Totholzanteil in der näheren Umgebung, Baumhöhlen sind in maximal 2 m Höhe vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Falter									
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	3	2	FV	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie bevorzugt feuchte Biotoptypen mit einer entsprechenden floristischen Ausstattung. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	3	0	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie bevorzugt feuchte Biotoptypen mit einer entsprechenden floristischen Ausstattung. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTschV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR/Vorhabe- ngebiet x – ja -- nein	Vorkommen im UR, erfolg- ter Nachweis im Bereich des Vorha- bens x – ja -- nein	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich x – ja -- nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegrün- dung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	-	4	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie bevorzugt feuchte Biotoptypen mit einer entsprechenden floristischen Ausstattung. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Meeressäuger									
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	2	U1	x	-	-	Keine marinen Lebensräume vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Landsäuger									
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	x	1	0	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	V	3	FV	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	3	2	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Aufgrund der intensiven Nutzung ist ein Durchwandern nicht zu erwarten. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x	G	0	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Fische									
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör	x	0	0	xx	-	-	-	Keine aquatischen oder marinen Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	x	0	0	xx	-	-	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR/Vorhabe ngebiet x – ja -- nein	Vorkommen im UR, erfolg- ter Nachweis im Bereich des Vorha- bens x – ja -- nein	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich x – ja -- nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegrün- dung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>Coregonus oxyrinchus</i> (<i>C. maraena</i>)	Nordseeschnäpel (Maräne)	x	0 (3)	V	xx	-	-	-	
Gefäßpflanzen									
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	2	1	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Arten. Im Plangebiet und des- sen Umgebung sind keine geeigneten Standortbedingungen gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Apium repens</i>	Kriechender, - Sellerie	x	1	2	U2	-	-	-	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	3	R	U2	-	-	-	
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand- Silberscharte	x	2	1	U1	-	-	-	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf- Glanzkraut, Torf- Glanzkraut	x	2	2	U1	-	-	-	
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	2	1	U2	-	-	-	

Erläuterung:

BARTSchV Anl. 1, Sp. 3:

RL D, RL M-V:

Abkürzungen der Roten Liste:

EHZ M-V

Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Art geführt in der Roten Liste Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommerns

0 = ausgestorben bzw. verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell bedroht, V = Art der Vorwarnliste,

R = extrem selten, D = Daten defizitär, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, * = ungefährdet, - = keine Angaben

Erhaltungszustand der FFH-Art für die kontinentale biogeographische Region in Mecklenburg-Vorpommern,

FV = günstig, U1 = ungünstig, U2 = schlecht, xx = unbekannt

Anhang B: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten

Vorkommen nach Zweitem Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (VÖKLER, F. 2014)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x				-			-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x				nein, kein Vorkommen gem. Brutvo- gelatlas M-V			nein
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x		-			-
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0	-			-
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					-			-
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x	V	-			-
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				V	-			-
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x	1	-			-
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					x	lichte Laub- und Mischwälder mit dichtem Unterholz und relativ hohen Gebüschanteilen, an vielfältig gestalte- ten Waldrändern, in Ufer- und Feldge- hölzen, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten mit altem Baumbestand; Effektdistanz: 100 m	Flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 5.500 – 9.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder poten- ziell gefährdeten Gehölzfreibrü- ter betrachtet.	ja
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	x	x			-			-
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente					-			-
<i>Aix sponsa</i>	Brautente					-			-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	-			-
<i>Alca torda</i>	Tordalk					-			-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x		-			-
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	-			-
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	-			-
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	-			-
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R	-			-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					-			-
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x			2	-			-
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					-			-
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans					-			-
<i>Anser</i>	Graugans					-			-
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans					-			-
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					-			-
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					-			-
<i>Anser fabalis</i>	Waldsaatgans					-			-
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					-			-
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x	1	-			-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenieper				2	-			-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper				3	-			-
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					x	an höheren Steinbauten, in Ortsker- nen, Industrie- und Hafenanlagen, in Kleinstädten häufig auf Kirchen und Burgen	Weit verbreiteter Brutvogel mit 5.500 – 10.000 BP in M-V. Das Plangebiet bietet keine geeigne- ten Habitatstrukturen für die Art und stellt somit keinen bevor- zugten Lebensraum dar.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plange- biet vorhanden
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				0	-			-
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler	x	x		R	-			-
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1	-			-
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher					-			-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					-			-
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			x	0	-			-
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x		1	-			-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x				nein, kein Vorkommen gem. Brutvo- gelatlas M-V			nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x				nein, kein Vorkommen gem. Brutvo-			nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
						gelatlas M-V			
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	-			-
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					-			-
<i>Aythya marila</i>	Bergente					-			-
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	1	-			-
<i>Botaurus minutus</i>	Zwergdommel		x	x	1	-			-
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x		-			-
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans / Nonnengans		x			-			-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x		3	-			-
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					-			-
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel		x	x	0	-			-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x				-			-
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard					-			-
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Alpenstrandläufer		x	x	1	-			-
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	x	1	-			-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				V	x	sonnige, offene mit Hecken, Sträu- chern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht, z.B. heckenreiche Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge (soweit nicht flurbereinigt), Ruderalflä- chen, Gärten und Parkanlagen, die an offene Flächen angrenzen oder solche aufweisen, auch an Einzelhöfen und Baumschulen; Effektdistanz: 200 m	Weit verbreiteter Brutvogel mit 13.500 – 24.000 BP in M-V, durch starke Bestandsrückgänge auf der Vorwarnliste der RL M-V, ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, es erfolgt eine Einzel- betrachtung der Art.	ja
<i>Carduelis</i>	Stieglitz					x	offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaik- artigen Strukturen, lockere Baumbe- stände oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, mit offenen	Weit verbreiteter Brutvogel in M- V mit 11.500 – 15.000 BP, ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
							Nahrungsflächen samentragender Kraut- und Staudenpflanzen als Nah- rungsareale, z.B. Obstgärten, Streu- obstwiesen, Gärten in ländlichen oder aufgelockerten Siedlungen, Alleen, Feldgehölze, Waldränder, Parkanla- gen; Effektdistanz: 100 m	nicht oder potenziell gefährde- ten Gehölzfreibrüter betrachtet.	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					x	halboffene, parkähnliche Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und freien Flächen, z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder und Auwaldlichtungen, Parkanlagen, Gärten, Alleen; Effektdistanz: 200 m	Sehr häufiger Brutvogel mit 93.000 – 115.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefährde- ten Gehölzfreibrüter betrachtet.	ja
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					nein, kein Vorkommen gem. Brutvo- gelatlas M-V			nein
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					-			-
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			x		-			-
<i>Ceppus grylle</i>	Gryllteiste					-			-
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					x	Laub- und Mischwälder (Altholzbe- stände), kleinere Baumbestände wie Feldgehölze, Parkanlagen, Gärten, Alleen, Hecken mit Einzelbäumen, Hochstammobstanlagen; Effektdistanz: 100 m	Flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 12.000 – 16.000 BP in M-V. Ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, es erfolgt eine Betrach- tung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölz- höhlenbrüter.	ja
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					x	große, geschlossene Waldgebiete mit Altholzbeständen, Nadel-, Laub und Mischwald, Parkanlagen; Effektdistanz: 100 m	Nahezu flächendeckend verbrei- teter Brutvogel mit 14.500 – 21.000 BP in M-V. Ein Vorkom- men der Art kann nicht ausge- schlossen werden, es erfolgt	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
								eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefähr- deten Gehöhlhöhlenbrüter.	
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer		x	x	1	-			-
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x		-			-
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x	1	-			-
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart- Seeschwalbe		x		R	-			-
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelsee- schwalbe		x		R	-			-
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x	1	-			-
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	2	nein, kein Vorkommen gem. Brutvo- gelatlas M-V			nein
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x		1	-			-
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					-			-
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				0	-			-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x			-			-
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x		1	-			-
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe	x	x			-			-
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x		1	-			-
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente					-			-
<i>Coccothraustes coc- cothraustes</i>	Kernbeißer					-			-
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube					x	an Felswänden und in Höhlen, meist an Einzelgebäuden (Brücken, Bahnhö- fen) oder dominierenden Gebäuden in Siedlungen (Kirchen, Burgen, Indust- rieanlagen), Tagesruheplätze auf Dächern, städtisches Nahrungsange- bot bildet Nahrungshauptbestandteil	Verstreut vorkommender Brut- vogel mit 3.000 - 5.000 BP in M- V. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art und stellt somit keinen bevorzugten Lebensraum dar.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plange- biet vorhanden
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube					-			-
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					x	Wälder und Gehölze aller Art, bereits	Sehr häufiger, flächendeckend	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
							Buschgruppen und Einzelbäume können für eine Ansiedlung reichen, Präferenz von halboffenen Kulturlandschaften mit angrenzenden Feldbau-bereichen; Effektdistanz: 100 m	verbreiteter Brutvogel mit 90.000 – 100.000 BP in M-V. Ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefährde-ten Gehölzfreibrüter betrachtet.	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					-			-
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe					x	vielseitig, bevorzugt offene und halbof-fene Landschaften mit Bäumen, Feldgehölzen, Alleen, Waldrändern und lichten Auwäldern als Brutplatz, nahe ergiebigen Nahrungsgründen (Acker-und Grünland, Viehweiden, gedüngte Wiesen); Fluchtdistanz: 200 m	Häufiger Brutvogel mit 17.000 – 20.000 BP in M-V. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art und stellt somit keinen bevorzugten Lebensraum dar.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe					nein, kein Vorkommen gem. Brutvo-gelatlas M-V			nein
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	nein, kein Vorkommen gem. Brutvo-gelatlas M-V			nein
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				V	nein, kein Vorkommen gem. Brutvo-gelatlas M-V			nein
<i>Coturnix</i>	Wachtel					-			-
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x	3	-			-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					x	vielseitig, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeig-neten Sitzwarten, Legeplätze reichen von alpinen Waldlandschaften bis zur offenen Marsch, auch in Städten, fehlt in ausgeräumten Agrarlandschaften;	Flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 4.400 – 7.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder poten-	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
							Effektdistanz: 300 m	ziell gefährdeten Gehölzfreibrü- ter betrachtet.	
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan		x			-			-
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x		-			-
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					-			-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				V	x	v.a. menschl. Siedlungen, bevorzugt Gewässernähe, Landwirtschaftsflä- chen und Viehhaltungsbetriebe, Nist- plätze an Gebäuden oder in Felskolo- nien; Effektdistanz: 100 m	Flächendeckend verbreiteter, sehr häufiger Brutvogel mit 45.000 – 97.000 BP in M-V. Es bieten sich geeignete Habi- tatstrukturen im Gebäudebe- stand. Es erfolgt eine Einzelbe- trachtung der Art.	ja
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht					-			-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht					-			-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x		-			-
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer			x	V	-			-
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				V	-			-
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x	3	-			-
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer				V	-			-
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					-			-
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	x	x		3	nein, kein Vorkommen gem. Brutvo- gelatlas M-V			nein
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x				-			-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x				x	offenes und kleinräumig strukturiertes Kulturland aller Art, Steppen- /Dünenflächen, Randzone geschlos- sener Wälder, hohe Siedlungsbauten, Neststand: Felswände, Kunstbauten, Bäume; Fluchtdistanz: 100 m	Weit verbreiteter Brutvogel mit 1.300 - 1.800 BP in M-V. Das Plangebiet bietet keine geeigne- ten Habitatstrukturen für die Art und stellt somit keinen bevor- zugten Lebensraum dar.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plange- biet vorhanden
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x				-			-
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper				3	x	unterholzarmer, lichter Laub-, Misch-	Mäßig häufiger Brutvögel mit	nein; kein geeigneter

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
							und Nadelwald mit Altholzbeständen, in Parkanlagen, Friedhöfen, Streu- obstwiesen, nimmt Nistkästen ver- stärkt an; Effektdistanz: 200 m	3.900 – 6.500 BP in M-V. Auf- grund der intensiven Nutzung stellt das Plangebiet keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.	Lebensraum im Plange- biet vorhanden
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					x	Wälder aller Art, kleinere und größere Baumgruppen, Laub-, Misch- und Nadelwälder, Feldgehölze, Alleen, Parks und Anlagen, Obstanlagen, baumbestandene Gärten, bevorzugt Wälder oder Baumgruppen mit spärli- cher Strauch- und schwach ausgebil- deter Krautschicht; Effektdistanz: 100 m	Sehr häufiger, flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 225.000 – 250.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefähr- deten Gehölzfreibrüter betrach- tet.	ja
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					-			-
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/ Blessralle				V	-			-
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	2	-			-
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x	1	-			-
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle			x		-			-
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					-			-
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher			x		-			-
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher					-			-
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x			-			-
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x			-			-
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				2	-			-
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x			-			-
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer		x	x		-			-
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					x	Gebiete mit hohem Gebüsch und lockerem Baumbestand, vorzugsweise mehrschichtige Bestände mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht; Effektdistanz: 200 m	Häufiger Brutvogel mit 19.500 – 29.000 BP in M-V. Das Plange- biet bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art und stellt somit keinen bevorzugten	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plange- biet vorhanden

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
								Lebensraum dar.	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				V	x	ausgesprochener Kulturfolger in offe- nen Landschaften, in Ställen und anderen Gebäuden, Brücken, Schäch- te; Effektdistanz: 100 m	Flächendeckend verbreiteter, sehr häufiger Brutvogel mit 31.000 – 67.000 BP in M-V. Es bieten sich geeignete Habi- tatstrukturen im Gebäudebe- stand. Es erfolgt eine Einzelbe- trachtung der Art.	-
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	nein, kein Vorkommen gem. Brutvo- gelatlas M-V			nein
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x		V	-			-
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3	-			-
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger		x	x	0	-			-
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger			x	0	-			-
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					nein, kein Vorkommen gem. Brutvo- gelatlas M-V			nein
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	nein, kein Vorkommen gem. Brutvo- gelatlas M-V			nein
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe				R	nein, kein Vorkommen gem. Brutvo- gelatlas M-V			nein
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				R	-			-
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x		R	-			-
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe		x		R	-			-
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				V	-			-
<i>Leipicus medius</i>	Mittelspecht		x	x		-			-
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhlschnepfe		x			-			-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			x	1	-			-
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl					-			-
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			x		-			-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				2	-			-
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuz- schnabel					-			-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x		-			-
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					-			-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					-			-
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x	x		-			-
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			x		-			-
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					-			-
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					-			-
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger		x			-			-
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger					-			-
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger				1	-			-
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			x		-			-
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	x	x			-			-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	x	x		V	-			-
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					x	offene bis halboffene Landschaft mit vegetationsarmen oder -freien Flächen, besonders in Wassernähe, Flussufer und -schotterbänke, Kulturfolger in Grünlandflächen und Agrarlandschaften mit dörflichen Siedlungen, Viehhaltung und kleinen Wasserstellen, Industrieanlagen und Großstadtbereiche mit Rasenflächen; Effektdistanz: 200 m	Flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 22.000 bis 26.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehörlöhlenbrüter betrachtet.	ja
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze					nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					-			-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	-			-
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		x	x	2	-			-
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					x	lichte Laub-/Misch-/Nadelwälder an Rändern und Lichtungen, halboffene bis offene Landschaften mit Gehölzen, Allen, Baumgruppen, Kulturland, v.a. nahe menschlicher Siedlungen des ländlichen Raumes, Villen-/Gartenstadtviertel, Parkanlagen, Friedhöfe, Stadtgärten, Gehölze mit vorhandenen Höhlen, sonnige Räume mit Sitzwarten; Effektdistanz: 100 m	Häufiger, flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 12.000 – 18.000 BP in M-V. Ein Vorkommen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter.	ja
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					-			-
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher				R	-			-
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			x	1	-			-
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	-			-
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					-			-
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x			-			-
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					-			-
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise					x	bevorzugt ältere Nadelwälder und -gehölze, stärker auf Fichtenbestände angewiesen als Haubenmeise, bei Höhlenangebot auch Mischwälder, Friedhöfe, Parkanlagen, Gärten; Effektdistanz: 100 m	Nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 38.000 – 50.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzhöhlenbrüter betrachtet.	ja
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					x	lichte, sonnige Laubwälder und offene Baumbestände; selten in dunklen, geschlossenen Hoch- und reinen Nadelwäldern, bevorzugt Randlagen und Lichtungen, auch in Gärten und Parkanlagen; Effektdistanz: 100 m	Flächendeckend verbreiteter, sehr häufiger Brutvogel mit 115.000 – 135.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefähr-	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
								deten Gehölzhöhlenbrüter betrachtet.	
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise					-			-
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					x	alle Waldtypen und sonstige gehölz- bestandene Areale im Offenland, auch Kleingehölze und Hecken; Effektdistanz: 100 m	Flächendeckend verbreiteter, sehr häufiger Brutvogel mit 215.000 – 260.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefähr- deten Gehölzhöhlenbrüter betrachtet.	ja
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				V	-			-
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise					x	vielfältig strukturierte Laub- und Mischwälder mit hohem Anteil an Alt- und Totholz, eher feuchte als trockene Standorte, nur in Ausnahmefällen reiner Nadelwald, uferbegleitende Gehölze, große Obstgärten, Parks, Friedhöfe, Hecken und Feldgehölze mit alten Bäumen, buschreiche Alleien; Effektdistanz: 100 m	Nahezu flächendeckend verbreit- eter Brutvogel mit 12.500 – 15.500 BP in M-V, ein Vorkom- men der Art kann nicht ausge- schlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzhöhlenbrüter betrachtet.	ja
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling				V	x	Städte und Dörfer, Einzelhöfe, vor allem mit Pferde- und Kleintierhal- tung; Effektdistanz: 100 m	Flächendeckend verbreiteter, sehr häufiger Brutvogel mit 82.000 – 115.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefährde- ten Gebäudebrüter betrachtet.	ja
<i>Passer montanus</i>	Feldperling				3	x	hauptsächlich landwirtschaftlich ge- nutztes Umland von Siedlungen, lichte Baumbestände, Wälder, Waldränder, Feldgehölze, Alleien mit altem Baum- bestand an Feldwegen und Chaus- seen;	Weit verbreiteter Brutvogel mit 38.000 – 52.000 BP in M-V, ein Vorkommen kann nicht ausge- schlossen werden, es erfolgt eine Einzelbetrachtung der Art.	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
							Effektdistanz: 100 m		
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	-			-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	x	x		3	-			-
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					-			-
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen		x	x		-			-
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan					-			-
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	-			-
<i>Phoenicurus ochrurus</i>	Hausrotschwanz					x	Stein-, Holz- oder Stahlbauten, offene, baumlose Felsgebiete, Geröllhalden, Felswände und Steinbrüche, Felsküsten, Ruinen, Kiesgruben, Industrie- und Lagergelände aller Art, einzelne Gebäude, auch in Dörfern und Städten, Nahrungserwerb auf vegetationsarmen Flächen; Effektdistanz: 100 m	Flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 13.500 – 17.500 BP in M-V, ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gebäudebrüter betrachtet.	ja
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					x	lichte oder aufgelockerte Altholzbestände, v.a. Streuobstwiesen, Dörfer, Einzelgehöfte mit alten Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au-/Feldgehölze, Waldränder/-lichtungen, halboffene Heidelandschaft, Brand-/Windwurfflächen; Effektdistanz: 100 m	Häufiger Brutvogel mit 8.000 – 13.500 BP in M-V. Im Zuge der Kartierung wurde ein Gelege gefunden, welches wahrscheinlich der Art zuzuordnen ist. Ein Vorkommen der Art ist demnach anzunehmen, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzhöhlenbrüter betrachtet.	ja
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					x	Laub-, Misch- und Nadelwälder mit viel Unterholz oder Jungwuchs, vorzugsweise durchlichtete Standorte ohne vollständigen Kronenschluss, Baumschicht durch Vielschichtigkeit reich strukturiert, mit lückigem Unterstand und zumindest stellenweise gut entwickelter Strauchschicht, Krautschicht lückig bis flächendeckend, frische bis	Sehr häufiger, flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 94.000 – 110.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist nicht auszuschließen. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter.	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
							trockene Standorte; Effektdistanz: 200 m		
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger				3	-			-
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	-			-
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					-			-
<i>Pica pica</i>	Elster					x	lichte, buschreiche Wälder mit offenen Stellen bis zu offenen Landschaften mit wenigen Büschen von ausgespro- chenem Steppencharakter, Opti- malbiotope mit ausreichend Deckung durch Büsche und Bäume in Kombina- tion mit niedrig bewachsenen oder vegetationsfreien Flächen zur Nah- rungssuche, halb offenes bis offenes Kulturland mit Baumgruppen und - reihen, Gebüschgruppen, bevorzugt in Wassernähe; Effektdistanz: 100 m	Brutvogel mit 6.000 – 8.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist nicht auszu- schließen. Es erfolgt eine Be- trachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter.	ja
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x		-			-
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x		nein, kein Vorkommen gem. Brutvo- gelatlas M-V			nein
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		x	x	0	-			-
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher		x	x		-			-
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				V	-			-
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			x	V	-			-
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhals- taucher			x		-			-
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpf- huhn/ Kleine Ralle		x	x		-			-
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		x	x		-			-
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn		x	x	2	-			-
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					x	Gehölzdickichte mit kleinen freien	Sehr häufiger, flächendeckend	nein; kein geeigneter

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
							Flächen, bevorzugt naturnahe Fichten- und Fichtenmischwälder, dichte Au- waldbestände oder uferbegleitende Gebüsch- und Baumgruppen, Feldge- hölze, Heckenlandschaften, Parkland- schaften und Gärten; Effektdistanz: 100 m	verbreiteter Brutvogel mit 35.000 – 43.000 BP in M-V. Das Plangebiet bietet keine geeigne- ten Habitatstrukturen für die Art und stellt somit keinen bevor- zugten Lebensraum dar.	Lebensraum im Plange- biet vorhanden
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich					nein, kein Vorkommen gem. Brutvo- gelatlas M-V			nein
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel				3	-			-
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					-			-
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x		-			-
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommeregoldhähn- chen					-			-
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähn- chen					-			-
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise				2	-			-
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			x	V	-			-
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				3	-			-
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen					-			-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe				2	-			-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					x	halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbes- tand, Gebüschgruppen, freie Flächen mit niedriger Vegetation und samen- tragender Staudenschicht, außerhalb Siedlungen vorzugsweise in geschütz- ten und klimatisch begünstigten Expo- sitionen, in Nähe menschlicher Sied- lungen vor allem in verstreut stehen- den Nadelbäumen in Parks, Anlagen, Gärten, ferner Alleen, Industriegelände oder Verkehrsanlagen mit Einzelbau-	Brutvogel mittlerer Häufigkeit mit 3.800 – 8.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art im Plange- biet kann nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine Betracht- ung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölz- freibrüter.	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
							men, Obstgärten; Effektdistanz: 200 m		
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					x	bevorzugt ältere Laub- und Mischwälder mit grobborkigen Bäumen und ausgeprägter Kronenschicht, Parkanlagen, Friedhöfe, Obstgärten, Feldgehölze und Alleen mit hohen Bäumen; Effektdistanz: 200 m	Sehr häufiger Brutvogel mit 48.000 – 61.000 BP in M-V. Die Art bevorzugt höherliegende Höhlungen (etwa 15 m), sodass der Gehölzbestand im Plangebiet keine bevorzugte Habitatstruktur darstellt. Ein Vorkommen der Art ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente				R	–			-
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x	R	–			-
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		x	x		–			-
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	–			-
<i>Sternula albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x	2	–			-
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					X	Kulturland, in Dörfern und Stadtgebieten, besonders Geflügelhöfe, Tiergärten, Landwirtschaftsbetriebe, Bahnstationen, Hafenviertel, Wohnblockzentren, bevorzugt Baumgruppen, meidet i.d.R. ausgesprochene Waldgebiete; Effektdistanz: 100 m	Weit verbreiteter Brutvogel mit 5.000 – 10.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter.	ja
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x			3	–			-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x				x	reich strukturierte Landschaft, lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten mit überaltertem Baumbestand, randlich an reinen Fichtenbeständen; Effektdistanz: 500 m	In M-V die häufigste Eule mit nahezu flächendeckender Verbreitung und 2.900 – 4.400 BP. Aufgrund der vorhandenen intensiven Nutzungen des Geländes, ist ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					x	Wälder, Straßenbäume, Baumgruppen und Feldgehölze, bevorzugt höhlenreiche Baumgruppen mit nicht zu trocken-	Sehr häufiger Brutvogel mit 340.000 – 460.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art im Plan-	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
							nem, kurzrasigem Grünland in 200 - 500 m Entfernung; Effektdistanz: 100 m	gebiet kann nicht ausgeschlos- sen werden. Es erfolgt eine Einzelbetrachtung der Art.	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke					x	zieht halbschattige Lagen gegenüber trockenen, offenen und sonnigen Flächen und Laubhölzer gegenüber Nadelwald vor, häufig in immergrüner Vegetation, Auwälder, feuchte Mischwälder, schattige Parkanlagen, baumfreie Strauchbestände werden meist gemieden, geschlossene Laub- wälder, wenn an Säumen Sträucher wachsen, Misch- und Nadelwälder, Parks, buschreiche Gärten mit Bäu- men; Effektdistanz: 200 m	Sehr häufiger, flächendeckend vorkommender Brutvogel mit 130.000 – 145.000 PB in M-V, ein Vorkommen der Art im Plan- gebiet kann nicht ausgeschlos- sen werden. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährde- ten Gehölzfreibrüter.	ja
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					x	breites Habitatspektrum, gebüschrei- ches offenes Gelände, kleine Feldge- hölze mit gut ausgebildeter Stauden- und Strauchschicht, in Wäldern haupt- sächlich Randlinien wie Waldmantel und gebüschreiche Ränder von We- gen und Blößen sowie Jungaufwüch- se, kaum in Wäldern mit dichten Kro- nenschluss, Ufergehölze und Auwä- lder, größere Gebüschkomplexe, Strauchgürtel von Verlandungszonen, Bruchwälder, Parkanlagen, Friedhöfe, gebüschreiche Gärten; Effektdistanz: 100 m	Sehr häufiger, flächendeckend vorkommender Brutvogel mit 135.000 – 165.000 PB in M-V, ein Vorkommen der Art im Plan- gebiet kann nicht ausgeschlos- sen werden. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährde- ten Gehölzfreibrüter.	ja
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke					x	halboffene bis offene Landschaft mit mind. kleinen Komplexen von nicht zu dichten Dornsträuchern oder Stauden, Einzelbüsche, jüngere Hecken, junge Stadien der Waldsukzession oder zuwachsenden Brachflächen, Bahn-	Sehr häufiger, flächendeckend vorkommender Brutvogel mit 69.000 – 92.000 PB in M-V Das Plangebiet stellt keinen bevor- zugten Lebensraum der Art dar, ein Vorkommen ist nicht zu	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plange- biet vorhanden

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
							dämme, Weg- oder Straßenränder, trockene Gebüsche und lockere He- cken mit dichter Krautschicht; Effektdistanz: 200 m	erwarten.	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					x	offenes bis halboffenes Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher oder vom Boden ab dichten Bäumen, in der Kulturlandschaft in Hecken, Knicks, an Dämmen und in Feldgehöl- zen, jungen Waldpflanzungen und Baumkulturen, auch auf sehr kleinen bepflanzten Flächen; Effektdistanz: 100 m	Häufiger Brutvogel mit 20.000 – 26.000 BP in M-V, ein Vorkom- men der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder poten- ziell gefährdeten Gehölzfreibrü- ter.	ja
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x		–			-
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					–			-
<i>Tadorna</i>	Brandgans					–			-
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn		x		0	–			-
<i>Thalasseus sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x	1	–			-
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x		0	–			-
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			x		–			-
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	–			-
<i>Troglodytes</i>	Zaunkönig					x	überall in nicht zu trockenen, mit Ge- büsch bestandenen Landschaften, bevorzugt unterholzreiche Laub- und Mischwälder, auch Nadelwälder, mit hoher Bodenfeuchtigkeit, an de- ckungsreichen Fließgewässern, in abwechslungsreichen Parklandschaf- ten und Gehölzen, Gebüschstreifen, Heckenlandschaften und Gärten; Effektdistanz: 100 m	Sehr häufiger, flächendeckend vorkommender Brutvogel mit 105.000 – 120.000 PB in M-V, ein Vorkommen der Art im Plan- gebiet kann nicht ausgeschlos- sen werden. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährde- ten Gehölzfreibrüter.	ja
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					–			-
<i>Turdus merula</i>	Amsel					x	dichte, feuchte und unterholzreiche Wälder mit vegetationsfreien oder - armen Stellen und ausreicher	Sehr häufiger, flächendeckend vorkommender Brutvogel mit 400.000 – 455.000 PB in M-V.	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
							Deckung, Grenzlinien von Wirt- schaftswäldern, geschlossener Hoch- wald über Mittel- und Niederwald bis hin in die offene Landschaft mit Feld- gehölzen, Hecken oder Ufergehölzen bis zum Schilf, in Verbindung mit Gebäuden auch in weitgehend baum- freier Landschaft; Effektdistanz: 100 m	Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht ausge- schlossen werden, es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefähr- deten Gehölzfreibrüter.	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					x	in geschlossenen Fichten- und Tan- nenwäldern mit vorzugsweise dichtem Unterholz, unterholzarme Nadelwald- bestände, Feld- und Ufergehölze, Parkanlagen, kleinere Baumbestände im Siedlungsbereich bis in relativ kleine Gärten; Effektdistanz: 200 m	Sehr häufiger, flächendeckend vorkommender Brutvogel mit 46.000 – 54.000 PB in M-V. Ein Vorkommen der Art im Plange- biet kann nicht ausgeschlossen werden, es erfolgt eine Betrach- tung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölz- freibrüter.	ja
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			x		nein, kein Vorkommen gem. Brutvo- gelatlas M-V			nein
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			x		–			-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x			3	nein, kein Vorkommen gem. Brutvo- gelatlas M-V			nein
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x	2	–			-
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					–			-
<i>Vanellus</i>	Kiebitz			x	2	–			-

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

- 3 gefährdet

V Vorwarnliste

R extrem selten

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

- = Diese Arten kommen aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und Habitatausstattung im UR/ Wirkraum nicht vor (siehe oben)

Flucht- und Effektdistanzen nach GARNIEL et al. *Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr* (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2010)

